

24. Mitteilungsblatt

Nr. 32

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
24. Stück; Nr. 32

S A T Z U N G

32. Satzung der Medizinischen Universität Wien

32. Satzung der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24.1.2025 die vom Rektorat und hinsichtlich des X. Abschnitts (Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan) die vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgeschlagenen Änderungen der Satzung vorgenommen und den Beschluss gefasst, die Satzung der Medizinischen Universität Wien neu zu verlautbaren.

Diese Satzung tritt in der hier verlautbarten Version (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2024/2025, 24. Stück, Nr. 32) mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Satzung, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, Nr. 22, 9. Stück, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/2024, Nr. 16, 13. Stück, außer Kraft.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	10
I. Abschnitt - Wahlordnung	12
1. Allgemeines	12
Wahlgrundsätze	12
2. Wahl der von der Universität zu bestellenden Mitglieder des Universitätsrats	12
Zahl der Mitglieder des Universitätsrats	12
Wahlrecht	12
Funktionsperiode	12
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	12
Ermittlung des Wahlergebnisses	13
Abberufung und Ausscheiden der Mitglieder des Universitätsrats	13
3. Wahl der Mitglieder des Senats	13
Zahl der Mitglieder des Senats	13
Zusammensetzung des Senats	13
Funktionsperiode	14
Wahlrecht	14
Wahlkommissionen	14
Aufgaben der Wahlkommissionen	15
Wahlkundmachung	15
Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	16
Wahlvorschläge	16
Beantragung einer Wahlkarte	17
Rückübermittlung der Wahlkarte und Berücksichtigung der Stimmabgabe	17
Stimmabgabe nach ausgestellter Wahlkarte	18
Durchführung der Wahl	18
Ermittlung des Wahlergebnisses	19
Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern	20
4. Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen	21
Wahlrecht	21
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	21
Ermittlung des Wahlergebnisses	21
Abberufung und Rücktritt des:der Vorsitzenden von Kollegialorganen	22
5. Wahl der Vertretung der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG	22
II. Abschnitt - Studienrechtliche Bestimmungen	24
Präambel	24
1. Ordentliche Studien	24
Verfahren, Voraussetzungen	24
Curricula	24
Inhalt der Curricula	24

2. Universitätslehrgänge	25
Verfahren, Voraussetzungen	25
Inhalt des Curriculums	26
Lehrgangsbeitrag.....	26
Erlassung von Curricula	26
Inkrafttreten.....	26
Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolvent:innen von Universitätslehrgängen	27
Zulassung zu außerordentlichen Studien.....	27
Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien.....	27
Lehrgangsleiter:in	27
3. Beurlaubung	27
3a. Erlöschen der Zulassung.....	28
4. Prüfungen	29
Allgemeines.....	29
Prüfungsverfahren	29
Plagiate und andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.....	31
Prüfungssenate	32
Wiederholung von Prüfungen.....	32
5. Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen.....	33
Diplomarbeiten und Masterarbeiten.....	33
Dissertationen.....	35
Veröffentlichung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen	37
6. Nostrifizierung von Studien der Humanmedizin und der Zahnmedizin.....	38
Antragstellung.....	38
Ermittlungsverfahren	40
Stichprobentest.....	41
Nostrifizierungsbescheid.....	43
Feststellungsbescheid, Vermerk der Nostrifizierung	43
Widerruf der Nostrifizierung.....	44
Übergangsbestimmungen.....	44
7. Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen	44
Validierung der Lernergebnisse	44
III. Abschnitt – Curriculumdirektor:innen, Curriculum-Koordinator:innen _____	45
1. Curriculumdirektor:innen und stellvertretende Curriculumdirektor:innen	45
Bestellung.....	45
Funktionsperiode	45
Unvereinbarkeit	46
Aufgaben	46
Leistungsprämie	48
Freistellung.....	48
Abberufung und Rücktritt von Curriculumdirektor:innen und deren Stellvertreter:innen.....	48
2. Curriculum-Organisationsplan	48

3. Curriculum-Koordinator:innen	49
Bestellung.....	49
Funktionsperiode	49
Aufgaben	49
Leistungsprämie	50
Freistellung.....	50
IV. Abschnitt – Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 7 und 8 sowie § 30 UG	51
1. Curriculumkommissionen	51
Einrichtung	51
Aufgaben	51
Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder	51
Funktionsperiode	53
Vorsitzende:r	53
Geschäftsordnung	53
2. Senatskommissionen.....	53
Einrichtung	53
Aufgaben	53
Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder	53
Funktionsperiode	54
Vorsitzende:r	54
Geschäftsordnung.....	54
3. Ethikkommission	54
Einrichtung	54
Aufgaben	55
Größe, Zusammensetzung	55
Vorsitzende:r	55
Bestellung der Mitglieder.....	56
Funktionsperiode	56
Fortbildung.....	56
Geschäftsordnung.....	56
V. Abschnitt - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“)	57
Einrichtung	57
Zusammensetzung	57
Funktionsperiode	57
Anforderungsprofil der Mitglieder.....	57
Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder	57
Sonderbestimmungen.....	58
Erlassung eines Frauenförderungsplans	58
VI. Abschnitt - Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung	59

Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity	59
Aufgaben	59
Leistungsprämie	60
Zuordnung, Freistellung	60
VII. Abschnitt - Geschäftsordnung für Kollegialorgane	61
Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen	61
Konstituierung	61
Funktionsperiode und Teilnahme an Sitzungen	62
Vertretung im Verhinderungsfall	62
Befangenheit	63
Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen	63
Sitzungen	64
Anträge	65
Beschlusserfordernisse	65
Abstimmung	65
Abstimmung im Umlaufweg	66
Protokoll	66
Sonderbestimmung für die Schiedskommission	67
Schlussbestimmungen	67
VIII. Abschnitt - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen (§ 14 UG)	68
Begriff	68
Ziel der Evaluierungen	68
Zuständigkeit	68
Gegenstände und Bereiche von Evaluierungen	68
Grundsätze der Evaluierungen	69
Evaluierungsarten	69
Evaluierungsintervalle	69
Evaluierungskriterien	69
Evaluierungsplan und Evaluierungsverfahren	69
Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse	70
Umsetzung der Evaluierungsergebnisse	70
IX. Abschnitt - Richtlinien für Akademische Ehrungen	71
Geltungsbereich	71
Ehrungen	71
Voraussetzungen	72
Prozedere	73
Widerruf von akademischen Ehrungen	74
X. Abschnitt - Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan der Medizinischen Universität Wien	75

Präambel	75
A. Allgemeine Bestimmungen	75
Gleichbehandlung, Gleichstellung und Frauenförderung	75
Individuelle Geschlechtsidentität	75
Geschlechtergerechte Sprache	76
Frauenförderungsgebot (§ 41 UG, § 11 B-GIBG)	76
Gender Mainstreaming	76
Dokumentation von gleichstellungsrelevanten Daten und Informationsmaßnahmen	77
Erhebung der erreichten Frauenanteile	77
Evaluation und Qualitätssicherung	78
B. Forschung	78
Förderung der Forschung von Frauen	78
Erhebungspflichten zur Forschungsförderung von Frauen	78
C. Lehre	78
Frauen in der Lehre	78
Lehrbeauftragte und Gastvortragende	79
Evaluierung der Lehre	79
D. Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine	79
Gleichwertigkeit	79
Lehre im Bereich von Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine	79
E. Studierende	80
Zugang zur Universität	80
Stipendien	80
Vereinbarkeit von Studium und Betreuungspflichten	80
F. Personal- und Organisationsentwicklung	80
I. Allgemeines	80
Entwicklungsplan	80
II. Personalaufnahmeverfahren	81
Allgemeines – Erfüllung des Frauenförderungsgebotes	81
Telearbeit, Sonderurlaube und Karenz	81
Ausschreibung	81
Kompetenzen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei Ausschreibungen	82
Suche nach geeigneten Frauen	82
Wiederholung der Ausschreibung	82
Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren	82
Bewerbungsgespräche	83
Auswahlkriterien	83
Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren	84
Zusätzliche Bestimmungen für Habilitationsverfahren	84
III. Karriereplanung, Aus-, Weiter- und Fortbildung	84
Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben	84
Aus-, Weiter- und Fortbildung	85
Mentoring, Coaching	86

Beruflicher Aufstieg.....	86
Zusammensetzung von Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien	86
Frauengleichstellung und Gender Mainstreaming im Wirken der Gremien	87
Externe Beratung	87
G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz, Arbeitszeit.....	87
Vereinbarkeit und Kinderbetreuung.....	87
Berichtspflichten	88
Schutz der Menschenwürde in Ausbildung und Arbeit	89
Diskriminierungsgrund Geschlecht	89
Diskriminierungsgrund Ethnische Zugehörigkeit	89
Diskriminierungsgrund Religion oder Weltanschauung	90
Diskriminierungsgrund Alter	90
Diskriminierungsgrund sexuelle Orientierung	90
Diskriminierungsgrund Behinderung	90
Anlauf- bzw. Beschwerdestellen.....	91
Sicherheit am Universitätsgelände	91
H. Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Gleichstellung,	
Frauenförderung und Gender Studies	91
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	91
Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontaktfrauen	92
Ressourcen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.....	92
Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity (§ 19 Abs. 2 Z 7 UG)	92
Vernetzung.....	92
I. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme	93
Budgetangelegenheiten.....	93
Anreizsysteme.....	93
J. Umsetzung	93
Allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung.....	93
Rektoratsgespräch	93
Kollektivverträge	93
K. Schlussbestimmungen.....	94
Öffentlichkeitsarbeit	94
Verantwortung.....	94
Fristen	94
XI. Abschnitt – Richtlinien für die Zusammensetzung und Aufgaben von Advisory	
Boards	95
Allgemeines.....	95
Zusammensetzung.....	95
Aufgaben.....	95
XII. Abschnitt – Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien	97
Präambel.....	97

Einrichtung, Funktionsperiode.....	97
Größe, Zusammensetzung	97
Bestellung der Mitglieder.....	97
Konstituierung, Vorsitzende:r	97
Geschäftsordnung	98
Aufgaben	98
Anhörungs- und Einsichtsrecht	98
Bericht	98
XIII. Abschnitt – Richtlinien für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an der Medizinischen Universität Wien	99
Leitende Grundsätze und Ziele	99
Umsetzungsmaßnahmen	99
Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen.....	100
XIV. Abschnitt - Einbindung Absolvent:innen der Medizinischen Universität Wien (ALUMNI)	101
Präambel	101
Organisation.....	101
Aufgaben	101
XV. Abschnitt – Good Scientific Practice, Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien	102
XVI. Abschnitt – „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002	103
Vorgangsweise „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 UG.....	103
1. Deckung im Entwicklungsplan.....	103
2. Anforderungsprofil.....	103
3. Auswahlverfahren	104
4. Dringliche Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG.....	106
5. Bestellung nach § 99 Abs. 4 UG	107
XVII. Abschnitt – „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002	108
Präambel	108
Grundlagen für die Besetzung einer Professur gemäß § 99a UG und Festlegung der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird.....	108
Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs und Durchführung der Auswahl	108
Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung	109
XVIII. Abschnitt – Habilitation	110
Lehrbefugnis (venia docendi).....	110
Habitationsrichtlinien.....	110

Habilitationsantrag.....	110
Zusammensetzung der Habilitationskommission	111
Bestellung der Gutachter:innen und Einholung von Gutachten.....	112
Habilitationskolloquium	113
Entscheidung bzw. Beschlussfassung der Habilitationskommission	113
Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)	113
Doppel- bzw. Mehrfachhabilitation an der Medizinischen Universität Wien	113
„Umhabilitation“ – Vereinfachtes Verfahren.....	114

Abkürzungsverzeichnis

AKH	= Allgemeines Krankenhaus
ArbVG	= Arbeitsverfassungsgesetz BGBl. Nr. 22/1974
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991
BilDokG	= Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen 2020, BGBl. Nr 20/2021
B-GIBG	= Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 BGBl. Nr. 1/1930
ECTS	= Europäisches Credit Transfer System
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
HSG 2014	= Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 BGBl. I Nr. 45/2014
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
iSd	= im Sinne des/der
KA-AZG	= Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz BGBl. I Nr. 8/1997
KAKuG	= Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz BGBl. Nr. 1/1957
UG	= Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002

PRÄAMBEL

Die Mission der Medizinischen Universität Wien und ihrer Universitätskliniken ist es, medizinische Forschung, Lehre und die Praxis der Patientenversorgung an der Front des Wissens weiterzuentwickeln und damit der Gesellschaft zu dienen. Aufbauend auf dieser Mission und der Freiheit von Lehre und Forschung konstituiert sich die Medizinische Universität Wien in Autonomie und Selbstverwaltung, mit dem Ziel, den sich ständig wandelnden Erfordernissen von Gesellschaft und Staat organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen.

Das Forschungsprofil der Universität orientiert sich an Stärkefeldern an der Front des Wissens, um im internationalen Forschungswettbewerb mit den besten Medical Schools der Welt bestehen zu können, das Studienangebot zielt darauf ab, eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige akademische Ausbildung sicherzustellen.

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zu den Prinzipien der Gerechtigkeit, Gleichheit und Chancengleichheit für alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit und Religion, zur Internationalität sowie zu ihrer hohen gesellschaftlichen und historischen Verantwortung.

I. Abschnitt - Wahlordnung

1. Allgemeines

Wahlgrundsätze

§ 1. (1) Wahlen an der Medizinischen Universität Wien sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts auszuüben.

(2) Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

2. Wahl der von der Universität zu bestellenden Mitglieder des Universitätsrats

Zahl der Mitglieder des Universitätsrats

§ 2. (1) Der Gründungskonvent hat gemäß § 121 Abs. 4 UG die Größe des Universitätsrats mit fünf Mitgliedern festgelegt. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Dem Universitätsrat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Sowohl der Senat als auch die Bundesregierung haben diese Quote bei der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats zu beachten (§ 20a Abs. 3 UG).

(3) Der Senat hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 UG zu informieren. Bei Verletzung des § 20a Abs. 3 UG kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung des Universitätsrats an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen (§ 42 Abs. 8b UG).

Wahlrecht

§ 3. Die Mitglieder des Senats wählen nach Maßgabe des § 2 zwei Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 UG).

Funktionsperiode

§ 4. Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit 1. März des betreffenden Jahres. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird (§ 21 Abs. 8 UG).

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 5. (1) Der Senat hat einen Vorschlag für die Wahl jedes von ihm zu bestellenden Mitglieds des Universitätsrats zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann auch mehrere Personen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss eine Zustimmungserklärung der darauf angeführten Persönlichkeiten beigefügt sein.

(1a) Vorschläge für die durch den Senat zu wählenden Mitglieder an den Senat sind zu begründen.

(2) Der:Die Vorsitzende des Senats hat den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(3) Der:Die Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

(4) Über jedes Mitglied des Universitätsrats ist gesondert abzustimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 6. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der:die Wahlleiter:in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede:n Kandidat:in gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Senatsmitglieder an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, der die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidat:innen, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Der:Die Vorsitzende des Senats stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Ausscheiden der Mitglieder des Universitätsrats

§ 7. (1) Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch den:die zuständige:n Bundesminister:in kann nur in den Fällen des § 21 Abs. 14 UG erfolgen und setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(2) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

3. Wahl der Mitglieder des Senats

Zahl der Mitglieder des Senats

§ 9. Der Senat hat die Anzahl der Mitglieder mit Beschluss vom 29. Jänner 2010 gemäß § 25 Abs. 2 UG mit 26 festgelegt. Über Änderungen der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

Zusammensetzung des Senats

§ 10. (1) Der Senat setzt sich gemäß § 25 Abs. 3 UG aus Vertreter:innen

1. der Universitätsprofessor:innen (§§ 98, 99 Abs. 1, 4 und Abs. 6 sowie § 99a UG) einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben,
 2. der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Ausbildung
 3. des allgemeinen Universitätspersonals und
 4. der Studierenden
- zusammen.

(2) Die Anzahl der Vertreter:innen dieser Personengruppen ist gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG folgendermaßen festgelegt:

1. Dreizehn Vertreter:innen der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 1
2. Sechs Vertreter:innen der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 2, davon zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*)
3. Ein:e Vertreter:in der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 3
4. Sechs Vertreter:innen der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 4.

(3) Die Bestimmungen des § 20a Abs. 2 iVm Abs. 4 letzter Satz UG sind anzuwenden.

Funktionsperiode

§ 11. (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober des betreffenden Jahres. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3 dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Diese Bestimmung ist auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Senats anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

Wahlrecht

§ 12. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören.

(2) Als Stichtag gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Vertreter:innen der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Z 4) sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 und 4 HSG 2014).

(4) Die Regelungen zur Briefwahl (§§ 17a bis 17c) sind nur anzuwenden, wenn der Senat bis zum Stichtag gemäß § 12 Abs. 2 die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl beschließt.

Wahlkommissionen

§ 13. (1) Für die Personengruppen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht je eine Wahlkommission. Die Wahlkommissionen sind für die Durchführung der Wahlen zum Senat zuständig.

(2) In die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 sind dreizehn Vertreter:innen zu entsenden. In die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 10 Abs.

1 Z 2 sowie in die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 sind jeweils acht Vertreter:innen zu entsenden.

(3) Der Rektor hat die Wahlkommissionen unverzüglich nach der Wahlkundmachung (§ 15) zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden zu leiten.

(4) Jede Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung eine: Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in zu wählen. Der:Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Wahlkommission und sorgt für die Protokollführung.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des:der Vorsitzenden oder des Stellvertreters:der Stellvertreterin persönlich anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet der:die Vorsitzende. Der:Die Vorsitzende hat in diesem Fall in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(6) Der:Die Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung darf frühestens drei Arbeitstage nach ihrer Einberufung angesetzt werden.

Aufgaben der Wahlkommissionen

§ 14. Den Wahlkommissionen obliegen insbesondere:

1. Auflage des Wähler:innenverzeichnisses (§ 16 Abs. 1),
2. Entscheidung über Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 16 Abs. 2),
3. die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 3),
4. die Durchführung der Briefwahl (§ 17a bis c) und deren Auswertung, sofern die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl gemäß § 12 Abs. 4 vom Senat beschlossen wurde,
5. die Leitung der Wahlhandlung (§ 18 Abs. 1),
6. die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler:innen (§ 18 Abs. 2),
7. die Entgegennahme der Stimmzettel und die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen (§ 19 Abs. 1),
8. Ermittlung des Wahlergebnisses und Zuweisung der Mandate (§ 19),
9. Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 6),

Wahlkundmachung

§ 15. Die Wahlen zum Senat sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien von dem:der Rektor:in spätestens zwölf Wochen vor dem (ersten) Wahltag auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 12 Abs. 2);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreter:innen;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis sowie für einen allfälligen Einspruch gegen das Wähler:innenverzeichnis;
5. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 17 Abs. 2 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreter:innen zu enthalten hat;
6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
7. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;

8. die Festlegung, ob eine Stimmabgabe durch Briefwahl möglich ist und gegebenenfalls nähere Bestimmungen über die Briefwahl.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 16. (1) Den jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen ist unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das Wähler:innenverzeichnis ist eine Woche zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(2) Während der Auflagefrist gemäß Abs. 1 kann gegen das Wähler:innenverzeichnis schriftlich oder elektronisch bei dem:der Vorsitzenden der jeweils zuständigen Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Die Wahlkommission hat über den Einspruch binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 17. (1) Jede:r aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge schriftlich bei der jeweils zuständigen Wahlkommission einbringen.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreter:innen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle (Abs. 3) pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerber:innen.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter:innen der in § 10 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppen hat mindestens zwei Universitätsdozent:innen zu enthalten.

(3) Die Erstellung der Liste der Kandidat:innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen der Gruppen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einreden der Mangelhaftigkeit der Wahlvorschläge gemäß § 42 Abs. 8d UG, gilt der auf Grund dieser Wahlvorschläge gewählte Senat jedenfalls im Hinblick auf § 20a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt (§ 20a Abs. 4 UG).

(3a) Sämtliche von der jeweiligen Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß Abs. 3 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag Abs. 3 entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen (§ 42 Abs. 8d UG).

(4) Die Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge unbeschadet von Abs. 3 zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem:der Vertreter:in des Wahlvorschlages unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung mitzuteilen. Werden zur Verbesserung zurückgestellte Wahlvorschläge nicht fristgerecht wieder vorgelegt, gelten diese Wahlvorschläge als zurückgezogen.

(5) Wahlwerber:innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Wahlwerber:innen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte oder nicht dem Abs. 2 entsprechende Wahlvorschläge.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission zu enthalten haben. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Beantragung einer Wahlkarte

§ 17a. (1) Sofern der Senat gemäß § 12 Abs. 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl beschlossen hat, kann eine Wahlkarte von Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) am Wahltag/an den Wahltagen verhindert sein werden, ab dem, dem Stichtag gemäß § 17 Abs. 1 folgenden Tag bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag unter Glaubhaftmachung der Identität des:der Antragsteller:in oder des Antragstellers persönlich oder per E-Mail von der dienstlichen E-Mail-Adresse (n.n@meduniwien.ac.at) oder elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken eines zu diesem Zweck eingerichteten „E-Formulars“, bei der Wahlkommission beantragt werden.

(2) Der:Die oder der Wahlberechtigte hat im Zuge der Antragstellung der Wahlkarte (Abs. 1) eine postalische Zustelladresse anzugeben.

(3) Hat der:die oder der Wahlberechtigte eine Wahlkarte beantragt, hat die jeweils zuständige Wahlkommission nach positiver Prüfung des Wahlkartenantrags, dem:der oder dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen an die im Wege der Antragstellung bekannt gegebene Zustelladresse zu übermitteln:

1. die Stimmzettel für alle von der Briefwahl umfassten Wahlberechtigungen einschließlich des dazugehörigen Kuverts (Wahlkuvert)
2. Überkuvert

(4) Die Übermittlung der Wahlkarte ist von der jeweils zuständigen Wahlkommission im Wähler:innen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Eine persönliche Stimmabgabe nach ausgestellter Wahlkarte ist sodann nur noch nach Maßgabe von § 17c möglich.

Rückübermittlung der Wahlkarte und Berücksichtigung der Stimmabgabe

§ 17b. (1) Wird von der Berechtigung zur Stimmabgabe im Wege der Rückübermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die jeweils zuständige Wahlkommission Gebrauch gemacht (Briefwahl), so hat der:die Wähler:in oder der Wähler den:/die von ihm:ihr oder ihm ausgefüllte/n Stimmzettel in das Wahlkuvert zu geben. Das Wahlkuvert ist in das Überkuvert zu geben. Anschließend ist das Überkuvert zu verschließen, zur Identifizierung mit Namen und Unterschrift zu versehen und die Wahlkarte so rechtzeitig an die Wahlkommission zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Tag vor dem (ersten) Wahltag um 18:00 Uhr einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wird (Abs. 5 Z. 4).

(2) Die jeweils zuständige Wahlkommission hat den Eingang der Wahlkarte im Wähler:innen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Stimmabgabe durch Briefwahl wird bei Nichtvorliegen eines Nichtigkeitsgrundes gemäß Abs. 5 und bei rechtzeitigem Einlangen der Wahlkarte (§ 17b Abs. 1) bei der jeweils zuständigen Wahlkommission für die Auszählung berücksichtigt.

(4) Die Wahlkarten sind bis zum Zeitpunkt der Auszählung durch die jeweils zuständige Wahlkommission sicher zu verwahren. Zu Beginn der Auszählung hat die Wahlkommission die Überkuverts zu öffnen, und bei Fehlen eines Nichtigkeitsgrundes gemäß Abs. 5 die Wahlkuverts in ungeöffnetem Zustand in die Wahlurne einzulegen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses hat sodann gemäß § 19 zu erfolgen.

(5) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn:

1. eine Identifizierung des oder der Wahlberechtigten am Überkuvert insbesondere durch Fehlen der notwendigen Angaben gemäß Abs. 1 nicht möglich ist,
2. das Überkuvert kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält,
3. das Überkuvert und/oder das Wahlkuvert derart beschädigt ist/sind, dass eine missbräuchliche Verwendung bzw. Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann,
4. das Überkuvert einschließlich des Wahlkuverts nicht spätestens am Tag vor dem ersten Wahltag um 18:00 Uhr bei der jeweils zuständigen Wahlkommission eingelangt ist.

Stimmabgabe nach ausgestellter Wahlkarte

§ 17c. Wurde eine Wahlkarte von einem oder einer Wahlberechtigten beantragt und an diese:/n übermittelt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der jeweils zuständigen Wahlkommission nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich.

Durchführung der Wahl

§ 18. (1) Der:Die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter:in) leitet die Wahl. Die Wahlkommission bestellt eine Protokollführer:in, der:die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der:Die Wähler:in hat dem:der Wahlleiter:in seine Stimmberechtigung nachzuweisen. Bei Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund kann die Briefwahl (§ 17b) ausgeübt werden, sofern der Senat gemäß § 12 Abs. 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl beschlossen hat.

(3) Der:Die Wähler:in kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der:die Wähler:in wählen wollte.

(4) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wähler:innen gewählt haben, hat der:die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und das Wahllokal zu schließen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 19. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der:die Wahlleiter:in die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der jeweiligen Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die jeweils zuständige Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter:innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein:e Vertreter:in zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter:innen zu wählen, gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter:innen zu wählen, gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreter:innen zu wählen, gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber:innen werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter:innen folgenden Wahlwerber:innen sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber:innen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber:innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter:innen folgenden Wahlwerber:innen sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben. Können auch im zweiten Wahlgang Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Für die Wahl der Vertreter:innen der Personengruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

1. Gehört den gewählten Vertreter:innen kein:e Universitätsdozent:in an (§ 122 Abs. 3 UG), so ist jeweils ein Mandat dem:der Universitätsdozent:in zuzuteilen, die oder der auf dem Wahlvorschlag mit der größten und mit der zweitgrößten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist.
2. Gehört den gewählten Vertreter:innen nur ein:e Universitätsdozent:in an (§ 122 Abs. 3 UG), so ist ein weiteres Mandat dem:der Universitätsdozent:in zuzuteilen, die oder der auf dem Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist. Gehört der:die Vertreter:in der Gruppe der Universitätsdozent:innen dem Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme an, so ist das zweite Mandat dem:der Universitätsdozent:in zuzuteilen, die oder der auf dem Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist.

(6) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mandaten unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge nach dem Verfahren gemäß Abs. 3 aufzuteilen.

(7) Die jeweils zuständige Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern

§ 20. (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode abberufen werden, wenn sie Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben (insbesondere Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder sonstiger Dienstpflichten), ein begründeter Vertrauensverlust (insbesondere Mobbing, Belästigung, sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, Bedrohung und Gewalt) oder eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, oder sie mangels gesundheitlicher Eignung nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Hinweise, die auf einen Abberufungsgrund hindeuten können, sind an den Fachbereich Compliance der Abteilung Recht und Compliance heranzutragen, der weisungsfrei die Prüfung der Hinweise vornimmt.

(2) Nach Prüfung des Hinweises auf Stichhaltigkeit und erforderlichenfalls Aufbereitung des Sachverhaltes (im Bedarfsfall unter Einbeziehung der erforderlichen Gremien und Stellen), hat der Fachbereich Compliance den:die Vorsitzende:n des Senats zu informieren. Der:Die Vorsitzende des Senats hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen bzw. die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen. Der Senat kann bei einem Verdacht gemäß Abs. 1 für die Dauer von Erhebungen durch den Fachbereich Compliance mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgebbaren Stimmen die Ruhendstellung der Funktion eines Mitglieds des Senats beschließen. Abs. 4 ist für die Zeit der Ruhendstellung sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Senats muss durch ein Mitglied des Senats bei dem:der Vorsitzenden des Senats eingebracht und von einem Drittel der Mitglieder des Senats unterstützt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist geheim abzustimmen (mit Stimmzetteln oder unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation). Alle Mitglieder des Senats sind stimmberechtigt unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gruppe im Sinne des § 25 Abs. 3a Z 2 UG. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgebbaren Stimmen.

(4) Mit dem Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds des Senats erfolgt auch ein Ausschluss aus allen anderen Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Medizinischen Universität Wien, die vom Senat eingerichtet wurden, für die Dauer der laufenden und folgenden Funktionsperiode des Senats. Bei erneutem Fehlverhalten iSd Abs. 1 kann auch eine dauerhafte Abberufung beschlossen werden.

(5) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem:der Vorsitzenden des Senats abzugeben.

(6) Ersatzmitglieder treten im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreter:innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

4. Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen

Wahlrecht

§ 21. Die Mitglieder des Kollegialorgans wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine:n Vorsitzende:n, eine:n erste:n Stellvertreter:in und eine:n zweite:n Stellvertreter:in, wobei von diesen drei Personen zumindest eine Person weiblich sein muss und höchstens zwei derselben Personengruppen des § 25 Abs. 3 UG zugehören dürfen.

§ 21a. Die Mitglieder des Senats wählen abweichend von den Bestimmungen in § 21 aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine:n Vorsitzende:n und bis zu vier Stellvertreter:innen, wobei zumindest die Hälfte des Vorsitzendenteams weiblich sein soll. Innerhalb der gewählten Stellvertreter:innen ist eine hierarchische Ordnung (erste:r Stellvertreter:in, zweite:r Stellvertreter:in, etc.) festzulegen. Am Anfang jeder neuen Funktionsperiode des Senats ist abzustimmen, ob zwischen den Stellvertreter:innen in zu beschließenden Zeitabständen eine Rotation erfolgt (Rotationsprinzip). Nähere Bestimmungen sind von der:dem Vorsitzenden und den Stellvertreter:innen in einer Geschäftsordnung festzulegen, die vom Senat zu beschließen ist. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Senats eine Neuwahl nicht zustande, üben der:die Vorsitzende und die Stellvertreter:innen ihre Funktion vorübergehend weiter aus und gilt die Geschäftsordnung bis zur Neukonstituierung des Senats weiter.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 22. (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann einen Vorschlag für die Wahl des:der Vorsitzenden, des:der ersten Stellvertreter:in und des:der zweiten Stellvertreter:in einbringen.

(2) Die Wahl ist von dem:der im Amt befindlichen Vorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung von dem:der ersten Stellvertreter:in, bei dessen:deren Verhinderung von dem:der zweiten Stellvertreter:in oder bei erstmaliger Konstituierung des Kollegialorgans von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegialorgans zu leiten.

(3) Über den:die Vorsitzenden, den:die erste:n Stellvertreter:in und den:die zweite Stellvertreter:in ist in gesonderten Wahlgängen abzustimmen.

§ 22a. (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann unbeschadet der Bestimmungen in § 22 einen Vorschlag für die Wahl des:der Vorsitzenden und der bis zu vier Stellvertreter:innen einbringen.

(2) Die Wahl ist von dem:der im Amt befindlichen Vorsitzenden des Senats, bei dessen:deren Verhinderung von den jeweiligen hierarchisch nachgeordneten Stellvertreter:innen oder bei erstmaliger Konstituierung des Senats von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senats zu leiten.

(3) Über den:die Vorsitzenden des Senats und die einzelnen Stellvertreter:innen ist jeweils in gesonderten Wahlgängen abzustimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 23. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der:die Wahlleiter:in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede:n Kandidat:in gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, der:die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, der:die die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidat:innen, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Wurde nur ein:e Kandidat:in vorgeschlagen und erreicht diese:r keine Mehrheit, kann jedes Mitglied des Kollegialorgans einen neuen Wahlvorschlag einbringen, über den in einer Wiederholungswahl abzustimmen ist.

(5) Der:Die Wahlleiter:in stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Rücktritt des:der Vorsitzenden von Kollegialorganen

§ 24. (1) Unbeschadet von § 20 kann das Kollegialorgan den:die Vorsitzende:n des Kollegialorgans vor Ablauf der Funktionsperiode von seiner:ihrer Funktion als Vorsitzende:r abberufen.

(2) Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt werden.

(3) Die Sitzung zur Abberufung des:der Vorsitzenden ist von dem:der Stellvertreter:in zu leiten.

(4) Ein Beschluss über die Abberufung des:des Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgebbaren Stimmen. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.

(5) Der:Die Vorsitzende kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen:ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem:der Stellvertreter:in abzugeben.

(6) In den Fällen des Abs. 1 und 5 ist von dem:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden unverzüglich eine Neuwahl des:der Vorsitzenden anzuberaumen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Abberufung oder den Rücktritt des:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden des Kollegialorgans mit der Maßgabe, dass an die Stelle des:der Stellvertreter:in jeweils der:die Vorsitzende tritt.

5. Wahl der Vertretung der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

§ 25. (1) Die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätigen Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen mit Ausnahme der Leiter:innen von Organisationseinheiten (§ 32 UG) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-

Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 idgF., aus ihrer Mitte fünf Vertreter:innen zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen verwendeten Personen, die am Stichtag der in § 10 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe angehören und auf die das KA-AZG anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Funktionsperiode der Vertreter:innen der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreter:innen der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(4) Die Wahlen sind von dem:der Rektor:in der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens zwölf Wochen vor dem (ersten) Wahltag auszuschreiben.

(5) Jede:r Wahlberechtigte kann bei dem:der Vorsitzenden der für die Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 17 bis spätestens sieben Wochen vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge einbringen. Die §§ 16 und 17 gelten sinngemäß.

(6) Der:Die Vorsitzende der für die Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission leitet gemäß § 18 die Wahl.

(7) Für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind §§ 17a bis 19 sinngemäß anzuwenden.

II. Abschnitt - Studienrechtliche Bestimmungen

Präambel

Die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 bis 93a UG sind anzuwenden.

1. Ordentliche Studien

Verfahren, Voraussetzungen

§ 1. (1) Studien sind vom Rektorat einzurichten und aufzulassen (§ 54 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Z 12b UG).

(2) Die Einrichtung eines neuen Studiums ist nur zulässig, wenn das Rektorat vor Zuweisung an die zuständige Curriculumkommission eine positive Stellungnahme abgibt, dass

1. das Studium in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Wien fällt,
2. die Ziele und Ausrichtung des Studiums mit dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien übereinstimmen,
3. das Studium im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien Deckung findet,
4. ein entsprechender Bedarf an dem Studium besteht und
5. die budgetäre Bedeckbarkeit aufgrund der Bedarfsberechnungen gegeben ist, ohne die für die Durchführung der bestehenden Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin erforderlichen Ressourcen zu gefährden.

Curricula

§ 2. (1) Curricula sind die Verordnungen, mit denen das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

(2) Ein Curriculum ist vom Senat zu erlassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat gemeinsam mit den Ausführungen über dessen finanzielle Auswirkungen und Budgetierung (Budgetplan) zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Rektorat hat nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12b UG ein Curriculum bzw. die Änderung eines Curriculums zu untersagen.

(4) Ein Curriculum und allfällige Änderungen eines Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden Beginn des Wintersemesters eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem Beginn des Wintersemesters des nächstfolgenden Jahres. Falls erforderlich, sind Übergangsbestimmungen für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung eines Curriculums begonnen haben, im Curriculum festzulegen. Eine Änderung des Curriculums ist vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

Inhalt der Curricula

§ 3. (1) Im Curriculum für das humanmedizinische Studium ist das Ausmaß der Pflichtfamulatur festzulegen.

(2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums und die allfällige Aufteilung der Semesterstunden auf die Studienabschnitte,
 2. Gegenstand, Art sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen; der Umfang der Lehrveranstaltungen ist auch in Semesterstunden anzugeben, wobei eine Semesterstunde so vielen Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten entspricht, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst,
 3. bei interuniversitären Studien die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
 4. die Prüfungsordnung,
 5. die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000, CELEX-Nr. 387D0327). Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden,
 6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 58 Abs. 8 UG).
- (3) Im Curriculum können darüber hinaus insbesondere festgelegt werden:
1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
 2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 58 Abs. 7 UG),
 3. außeruniversitäre praktische Studieneinheiten, insbesondere Famulaturen.

2. Universitätslehrgänge

Verfahren, Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Universitäten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten (§ 56 Abs. 1 UG). Universitätslehrgänge sind außerordentliche Studien, die der Fort- und Weiterbildung dienen.

(2) Vorschläge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs sind beim Rektorat einzubringen.

(3) Das Rektorat hat eine Überprüfung des Vorschlags vorzunehmen und über die Einrichtung des Universitätslehrgangs zu entscheiden.

(4) Voraussetzungen für die Entscheidung des Rektorats über die Einrichtung und Weiterführung des Universitätslehrgangs sind insbesondere, dass:

1. die Ziele und Ausrichtung des Universitätslehrgangs dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien nicht widersprechen,
2. der Universitätslehrgang dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien nicht widerspricht,
3. ein entsprechender Bedarf an dem Universitätslehrgang besteht,
4. die Durchführung des Universitätslehrgangs zumindest kostendeckend erfolgt und
5. für die Weiterführung eines Universitätslehrgangs eine entsprechende Evaluierung des Universitätslehrgangs vorliegt.

(5) Ein Universitätslehrgang darf nur eingerichtet werden, wenn

1. der Lehr- und Prüfungsbetrieb in den ordentlichen Studien,
2. die Erfüllung der Aufgaben in der Forschung und
3. die Erfüllung der Pflichten des Universitätspersonals

nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Inhalt des Curriculums

§ 5. (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des jeweiligen Universitätslehrgangs und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

(2) Das Curriculum hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrgangs,
2. das Qualifikationsprofil für die Absolventinnen und Absolventen,
3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrgangs,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung,
5. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen,
6. Lernformen und Lehrformate,
7. die Prüfungsordnung.

Lehrgangsbeitrag

§ 6. (1) Die Teilnehmer:innen an Universitätslehrgängen haben einen Lehrgangsbeitrag (§ 56 Abs. 5 UG) zu entrichten. Er ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs (einschließlich der Abgeltung für die Lehrenden und der Leiterprämie) festzusetzen.

(2) Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren.

Erlassung von Curricula

§ 7. Das Curriculum ist von der zuständigen Curriculumkommission zu beschließen, vom Senat zu genehmigen und durch die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu erlassen. Die Geltungsdauer des Curriculums kann von der zuständigen Curriculumkommission durch entsprechende Festlegung im Curriculum befristet werden. Der Senat hat vor der Beschlussfassung über die Genehmigung des Beschlusses der Curriculumkommission das Curriculum dem Rektorat zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Rektorat hat nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und Z12b UG ein Curriculum bzw. die Änderung eines Curriculums zu untersagen.

(2) Im Fall einer Befristung ist das Curriculum ein Jahr vor Ablauf einer Evaluierung zu unterziehen, deren Ergebnis in die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Curriculums einzufließen hat.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Das Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

(3) Der Zeitpunkt für den Beginn des Universitätslehrgangs ist dem Rektorat spätestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolvent:innen von Universitätslehrgängen

§ 9. (1) Im Curriculum eines Universitätslehrgangs sind die im UG vorgesehenen akademischen Grade und Bezeichnungen für Absolvent:innen anzuführen.

(2) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung gemäß Abs. 1 dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 10. (1) Teilnehmer:innen an Universitätslehrgängen sind als außerordentliche Studierende zuzulassen.

(2) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 11. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat,
5. die im Curriculum eines Universitätslehrganges festgelegte Höchststudiendauer überschreitet oder
6. aus dem in § 68 Abs. 1 Z 8 genannten Grund vom außerordentlichen Studium ausgeschlossen wird.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist in den Fällen des Abs. 1 Z 3 und 5 der oder dem betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Das Rektorat hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(3) Nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund der negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

Lehrgangsführer:in

§ 12. Der/Die Leiter:in des Universitätslehrganges ist vom Rektorat zu bestellen. Nähere Bestimmungen zur Lehrgangsführung sind im Curriculum-Organisationsplan festzulegen (§ 9 des III. Abschnitts).

3. Beurlaubung

§ 13. (1) Studierende sind von dem/der Curriculumdirektor:in auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben, wenn insbesondere folgende Gründe durch Vorlage entsprechender Dokumente, die geeignet sind den Beurlaubungsgrund zu belegen, nachgewiesen werden:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert,
3. Schwangerschaft,
4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten, insb. pflegebedürftiger Angehöriger oder Angehöriger mit Behinderung,
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung,
7. Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist unbeschadet von § 67 Abs. 2 Z 2 UG bis spätestens zum Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, einzubringen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch unzulässig.

3a. Erlöschen der Zulassung

§ 13a. (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt insbesondere, wenn der:die Studierende aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter, insbesondere von Patient:innen, im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen wird (vgl. § 68 Abs. 1 Z 8 UG).

(2) Eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der:die Studierende aufgrund ihres oder seines körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes die ihm:ihr gemäß § 49 Abs. 4 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF, übertragbaren Tätigkeiten nicht ohne dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung von Patient:innen erfüllen kann oder wenn die Teilnahme des:der Studierenden an Lehrveranstaltungen eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung von Angehörigen der Universität, sonstigen Mitarbeiterinnen oder Dritter im Rahmen des Studiums mit sich bringt bzw. mit sich bringen würde. Im klinisch-praktischen Bereich mit Kontakt zu Patient:innen ist bei der Beurteilung der Gefährdungssituation ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab anzulegen.

(3) Handlungen im Sinne des Abs. 1 liegen auch insbesondere dann vor, wenn der:die Studierende gegen andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums Gewalt anwendet, oder andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums zum Beispiel vorsätzlich am Körper verletzt, misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, in der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit Brandstiftung oder dem Einsatz von Sprengmitteln bedroht. Das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in Bezug auf von der oder dem Studierenden gesetzte Gefährdungshandlungen ist keine Voraussetzung für ein Vorgehen nach Abs. 1.

(4) Eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an der Medizinischen Universität Wien kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung – neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 60ff UG – eine Gefährdung iSd § 68 Abs. 1 Z 8 UG nicht mehr festgestellt werden kann.

4. Prüfungen

Allgemeines

§ 14. (1) Die Feststellung des Studienerfolges, Beurteilung des Studienerfolges, Nichtigerklärung von Beurteilungen und die Ausstellung von Zeugnissen richten sich nach den §§ 72 bis 74 UG.

(2) Die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren sind nach Maßgabe des UG und dieser Satzung in der Prüfungsordnung des Curriculums (§ 51 Abs. 2 Z 25 UG) zu regeln.

(3) Es gibt folgende Prüfungsarten:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen: das sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden,
2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: das sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmer:innen erfolgt,
3. Gesamtprüfungen: das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren integrierten Fachbereich(en) dienen.

(4) Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 können unbeschadet der Bestimmung des § 17 auch kommissionell abgehalten werden.

(5) Im Curriculum ist die Prüfungsmethode festzulegen.

(6) Zur Abhaltung von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 hat der:die Curriculumdirektor:in Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation heranzuziehen.

(7) Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 1 sind von dem:der Leiter:in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der:die Curriculumdirektor:in eine:n andere:n fachlich geeignete:n Prüfer:in heranzuziehen.

(8) Die Studierenden sind über Inhalte, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 zu Beginn jedes Studienjahres durch Veröffentlichung auf der Webseite der Medizinischen Universität Wien zu informieren.

(9) Die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe für Prüfungen oder Teile von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 sind von dem:der Curriculumdirektor:in nach Anhörung der Curriculumkommission festzulegen oder zu ändern. Die Festlegung oder Änderung der Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe wird ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres wirksam. Der:Die Curriculumdirektor:in hat die festgelegten oder geänderten Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe auf der Webseite der Medizinischen Universität Wien bekanntzugeben.

Prüfungsverfahren

§ 15. (1) Der:Die Curriculumdirektor:in hat die Prüfungstermine so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzuset-

zen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind (§ 76 Abs. 3 UG). Mit Zustimmung der Studierenden dürfen Prüfungen auch in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit abgehalten werden.

(1a) Die folgenden Bestimmungen zum Prüfungsverfahren (Abs. 1 bis 9) gelten für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 und 3.

(2) Der:Die Curriculum-direktor:in hat für die Anmeldung zu den Prüfungen eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei dem:der Curriculum-direktor:in zu erfolgen. Der:Die Curriculum-direktor:in hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Lehrveranstaltungs-leiter zu erfolgen. Der:Die Lehrveranstaltungs-leiter:in hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(5) Ein:e Studierende:r hat das Recht bei dem:der Curriculum-direktor:in einen Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode zu stellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn sie oder er eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Ein:e Studierende:r hat das Recht bei dem:der Curriculum-direktor:in Anträge hinsichtlich der Person des:der Prüfer:in zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine:n bestimmte:n Prüfer:in der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

(7) Die Einteilung der Prüfer:innen sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag, im Falle einer (eines) durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung (Unfalls) auch bis zum Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei dem:der Prüfer:in oder bei dem:der Curriculum-direktor:in abzumelden.

(9) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 8 abgemeldet zu haben und ohne einen triftigen Grund (zB. Unfall, bestätigt durch ärztliches Attest) an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist der:die Curriculum-direktor:in berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung von der Anmeldung zu dieser Prüfung auszuschließen (Sperrfrist). Der Lauf der Sperrfrist wird durch die Lehrveranstaltungs-freie Zeit gehemmt.

(10) Studierende, die bei einer Prüfung Prüfungsleistungen insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel vortäuschen oder dies versuchen, werden nicht beurteilt. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten und allfällige Beweismittel (wie „Schummelzettel“) sind nach Möglichkeit in geeigneter Form sicherzustellen. Wird das Vortäuschen von Prüfungsleistungen bzw. der diesbezügliche Versuch während der Prüfung festgestellt,

sind die Studierenden zwar berechtigt, die Prüfung fortzusetzen oder abzubrechen, eine Beurteilung erfolgt jedoch in beiden Fällen nicht. Der nicht beurteilte Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Die Studierenden sind rechtzeitig vor der Prüfung zu informieren, ob bzw. welche Hilfsmittel bei der Durchführung der Prüfung zulässig sind.

(11) Erfolgt die Teilnahme an einer Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für eine:n nicht anwesende:n Studierende:n dessen:deren Anwesenheit bestätigt wird), ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll festzuhalten und sind allfällige Beweismittel (wie gefälschte Ausweisdokumente) nach Möglichkeit in geeigneter Form sicherzustellen. Wird die Teilnahme an einer Prüfung unter fremder Identität während der Prüfung festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen. Nach Möglichkeit ist die wahre Identität der tatsächlich anwesenden Person zu klären. Der:Die Studierende, welche:r ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war und dessen:deren Identität vorgetäuscht wurde, wird für diesen Prüfungsantritt nicht beurteilt. Der nicht beurteilte Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen.

(12) Die Bestimmungen über das Vortäuschen von Prüfungsleistungen insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. den diesbezügliche Versuch gemäß Abs. 10 und die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfung unter fremder Identität gemäß Abs. 11 gelten sinngemäß auch für das Vortäuschen einer (Teil-)Leistung im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, mit der Maßgabe, dass nur die betreffende Teilleistung an dem konkreten Abhaltungstermin nicht beurteilt wird. Für eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist erst dann ein nicht beurteilter Prüfungsantritt im Sammelzeugnis gesondert zu dokumentieren und auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen, wenn durch das Vortäuschen von Prüfungsleistungen die eigenständige Leistungserbringung durch den:die Studierende:n für die gesamte Lehrveranstaltung in dem für eine Beurteilung erforderlichen Ausmaß nicht mehr festgestellt werden kann.

(13) Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen nach Eintragung des nicht beurteilten Prüfungsantritts im Sammelzeugnis nach Abs. 10 bis 12 bei dem:der Curriculumdirektor:in die Löschung dieses Prüfungsantritts aus dem Sammelzeugnis zu beantragen. Gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Löschung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(14) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten (insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und/oder eine Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) erst *nach* der Beurteilung und *vor* Studienabschluss festgestellt, ist nach § 73 UG vorzugehen und die Beurteilung mit Bescheid des:der Curriculumdirektors:in für nichtig zu erklären. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Plagiate und andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 15a. (1) Studierende haben bei der Erstellung von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (vgl. XV. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien – Good Scientific Practice, Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien) und den „Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“ zu beachten. Ein nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu behandelnder Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis liegt insbesondere vor, wenn bei den genannten Seminar-, Prüfungs- und Bachelorarbeiten bzw. bei den genannten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen) ein schwerwiegendes

oder vorsätzliches Plagiiereien oder sonstiges schwerwiegendes oder vorsätzliches Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen festgestellt wird. Die nachstehenden Regelungen für wissenschaftliche Abschlussarbeiten gelten für Bachelorarbeiten sinngemäß.

(2) Wird nach der Einreichung *im Zuge der Beurteilung* festgestellt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Wird erst *nach* der Beurteilung und *vor* Studienabschluss festgestellt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist nach § 73 UG vorzugehen und die Beurteilung mit Bescheid des:der Curriculumdirektor:in für nichtig zu erklären.

(4) Wird ein Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen einer schriftlichen Seminar- oder Prüfungsarbeit festgestellt, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist, ist diese Seminar- oder Prüfungsarbeit nicht zu beurteilen. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach § 15 Abs. 12.

Prüfungssenate

§ 16. (1) Für die kommissionellen Prüfungen (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 3) hat der:die Curriculumdirektor:in Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zum:zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist der:die Curriculumdirektor:in oder dessen:deren Stellvertreter:in Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Die weiteren Mitglieder des Prüfungssenates bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung müssen mehrheitlich Personen sein, die nicht bei einer der vorhergehenden Prüfungsantritte der oder des Studierenden in demselben Prüfungsgegenstand Prüfer:in gewesen sind.

Wiederholung von Prüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Medizinischen Universität Wien anzurechnen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

(3) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Im zweiten oder einem höheren Studienabschnitt eines ordentlichen Studiums ist für die letztmögliche Wiederholung jedenfalls ein mündlicher Prüfungsteil vorzusehen. Dies gilt nicht für die letzte Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums (Abs. 2).

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(5) Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus bis zu sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Teil negativ beurteilt wurde; Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus mehr als sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel der Teile negativ beurteilt wurde. In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Teile. Bei Gesamtprüfungen in den übrigen Studienabschnitten beschränkt sich die Wiederholung auf den oder die negativen Teil(e), wenn weniger als die Hälfte der Teile negativ beurteilt wurde, ansonsten ist die Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

5. Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen

Diplomarbeiten und Masterarbeiten

§ 17a. (1) In den Diplomstudien ist eine Diplomarbeit abzufassen. Im Hinblick auf die besondere Berufsorientierung der medizinischen Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Regelungen über einen gleichwertigen Nachweis und über den frühest möglichen Zeitpunkt der Bekanntgabe von Betreuer:in und Thema (Abs. 7) sind im Curriculum festzulegen. In den ordentlichen Masterstudien ist eine Masterarbeit abzufassen. Auf die Masterarbeit finden die Bestimmungen über Diplomarbeiten sinngemäß Anwendung. Ist im Curriculum für einen Universitätslehrgang, in dem die Abfassung einer Masterarbeit vorgesehen ist, nichts anderes festgelegt, sind die spezifisch für die Abfassung und Betreuung einer Masterarbeit/Masterthesis im Rahmen eines Universitätslehrgangs vom Senat erlassenen Richtlinien anzuwenden.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuer:innen berechtigt, aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuer:innen werden von der Curriculumkommission beschlossen. Dem:Der Curriculumdirektor:in kommt ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Der:Die Curriculumdirektor:in ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 UG) ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine dieser gleichzuhaltenden Qualifikation jedoch mit absolviertem Doktors- oder Diplomstudium und entsprechender fachlicher Qualifikation nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuer:innen (vgl. Abs. 2), mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit zu betrauen.

(3a) Der:Die Curriculumdirektor:in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis oder gleichzuhaltende Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichzuhalten ist und sofern sie die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien gemäß den Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuer:innen (vgl. Abs. 2) erfüllen.

(3b) Der:Die Curriculumdirektor:in ist unbeschadet von Abs. 3 in begründeten Fällen auch berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine dieser gleichzuhaltenden Qualifikation jedoch mit absolviertem Doktors- oder Diplomstudium und entsprechender fachlicher Qualifikation nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuer:innen

er:innen (vgl. Abs. 2), zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist jedenfalls einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine:n Studierende:n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(6) Der:Die Studierende ist berechtigt, ein Thema der Diplomarbeit dem:er Curriculumdirektor:in vorzuschlagen und nach positiver Stellungnahme zu bearbeiten. Das Thema kann frei (Abs. 4) oder aus einer Anzahl an Vorschlägen (Themenlisten) gewählt werden. Die Themenlisten werden einmal jährlich mit den Vertreter:innen des jeweiligen Fachbereichs nach Maßgabe der Zahl der in der jeweiligen Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Universitätsangehörigen mit *venia docendi* oder gleichzuhaltender Qualifikation erstellt und im Internet veröffentlicht (Projektstudienbörse). Die Möglichkeit der Durchführbarkeit einer Diplomarbeit an einer bestimmten Organisationseinheit ist durch den Leiter der betreffenden Organisationseinheit vor Beginn zu bestätigen. Dabei ist hinsichtlich des Erfordernisses der Verwendung von Geld- oder Sachmitteln auf § 81 Abs. 3, 2. Satz UG Bedacht zu nehmen.

(7) Der:Die Studierende hat das Thema und den:die Betreuer:in der Diplomarbeit unter Vorlage einer ausführlichen Beschreibung des geplanten Vorhabens dem:der Curriculumdirektor:in vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(8) Das Thema und der:die Betreuer:in gelten als angenommen, wenn der:die Curriculumdirektor:in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht schriftlich untersagt. Der:Die Curriculumdirektor:in kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden und nach Anhörung des:der Betreuer:in, soweit er:sie sich im Dienststand der Medizinischen Universität Wien befindet und seine:ihre Dienstpflichten nicht ruhend gestellt sind, einen Wechsel des:der Betreuer:in zulassen. Erfolgt nach zwei Wochen keine Rückmeldung des:der Betreuer:in entscheidet der:die Curriculumdirektor:in ohne Anhörung des:der Betreuer:in.

(9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(10) Der:Die Studierende hat sich im Rahmen der Diplomarbeit mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen und zur Fragestellung mit Unterstützung des:der Betreuer:in adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen. Die Diplomarbeit kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, mit einem Abstract in der jeweils anderen Sprache. Der:Die Studierende hat bei Erstellung der Diplomarbeit die Richtlinien der Medizinischen Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ einzuhalten und den „Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“ zu beachten.

(11) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei dem:der Curriculumdirektor:in zur Beurteilung einzureichen. Der:Die Curriculumdirektor:in hat den:die Betreuer:in unverzüglich mit der Begutachtung und Beurteilung der Diplomarbeit zu beauftragen. Der:Die Betreuer:in hat die Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der:die Curriculumdirektor:in die Diplomarbeit auf Antrag des:der Studierenden einer oder

einem anderen Universitätsangehörigen gemäß Abs. 2 oder 3 zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(11a) Stellt der:die Curriculumdirektor:in im Zuge der Plagiatsprüfung in der Diplomarbeit Mängel fest, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist dem:der Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Diplomarbeit nochmals zur Beurteilung einzureichen. Der:Die Betreuer:in hat die neu eingereichte Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der neuerlichen Einreichung zu begutachten und zu beurteilen.

(11b) Werden im Zuge der Beurteilung in der Diplomarbeit Mängel festgestellt, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist dem:der Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Diplomarbeit nochmals zur Beurteilung einzureichen. Der:Die Betreuer:in hat die neu eingereichte Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der neuerlichen Einreichung zu begutachten und zu beurteilen.

(12) Im Falle einer negativen Beurteilung kann der:die Curriculumdirektor:in auf Antrag des:der Studierenden eine:n Gutachter:in oder mehrere weitere(n) Gutachter:innen bestellen. Gelangen die Gutachter:innen zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter:innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden.

Dissertationen

§ 17b. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG) mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind nach Maßgabe der Richtlinien für Dissertationsbetreuer:innen berechtigt, aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die Richtlinien für Dissertationsbetreuer:innen werden von der Curriculumkommission beschlossen. Dem:Der Curriculumdirektor:in kommt ein Vorschlagsrecht zu.

(2a) Der:Die Curriculumdirektor:in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis oder gleichzuhaltende Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichzuhalten ist und sofern sie die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien gemäß den Richtlinien für Dissertationsbetreuer:innen erfüllen.

(2b) Der:Die Curriculumdirektor:in ist in begründeten Fällen auch berechtigt, Personen, ohne eine Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder eine dieser gleichzuhaltenden Qualifikation, die jedoch über ein absolviertes Doktoratsstudium und entsprechende fachlicher Qualifikation verfügen und die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien gemäß den Richtlinien für Dissertationsbetreuer:innen (vgl. Abs. 2) erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen.

(2c) Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der gemäß den Richtlinien für Dissertationsbetreuer:innen geforderten Qualifikationskriterien (vgl. Abs. 2) zu erwarten ist, können als Juniorbetreuer:innen zur Betreuung von

Dissertationen herangezogen werden. Es sind ihnen aber zur Förderung erfahrene Betreuer:innen zur Seite zu stellen.

(3) Der:Die Studierende ist berechtigt, eine:n Betreuer:in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Thema der Dissertation ist einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Im Curriculum sind insbesondere Regelungen über die Einrichtung und Organisation thematischer Programme vorzusehen, denen die Themen der Dissertation grundsätzlich zu entnehmen sind.

(5) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien, ist die Vergabe nur zulässig, wenn der:die Leiter:in dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(7) Der:Die Studierende ist berechtigt, das Thema der Dissertation aus einem der thematischen Programme gemäß Abs. 4 vorzuschlagen. Der:Die Studierende hat das Thema und den:die Betreuer:in der Dissertation einschließlich eines Arbeitsplans dem:der Curriculumdirektor:in vor der Zulassung nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums schriftlich bekanntzugeben.

(8) Das Dissertationsthema bzw. die Dissertation muss grundsätzlich in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein. Verfügt der:die Betreuer:in nicht über ein derartiges Forschungsprojekt, kann ein nach FWF Richtlinien ausgearbeiteter Projektantrag bei dem:der Curriculumdirektor:in eingereicht werden, der:die ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität und der vorhandenen Ressourcen durchführt sowie die Erfahrung des:der Betreuer:in berücksichtigt. Das Forschungsprojekt muss inhaltlich mit dem Dissertationsthema in Verbindung stehen.

(9) Das Thema und der:die Betreuer:in gelten als angenommen, wenn der:die Curriculumdirektor:in Thema und Betreuer:in innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 12) kann der:die Curriculumdirektor:in in besonders begründeten Fällen auf Antrag des:der Studierenden und nach Anhörung des:der Betreuer:in einen Wechsel des:der Betreuer:in zulassen.

(10) Für eine:n Dissertant:in oder mehrere Dissertant:innen ist von dem:der Curriculumdirektor:in am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus dem:der Betreuer:in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den Dissertantinnen und Dissertanten unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen dem:der Dissertant:in und dem:der Betreuer:in dienen.

(11) Der:Die Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der Betreuerin oder des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation ist grundsätzlich in Englisch zu verfassen, mit einem Abstract in deutscher Sprache. Der:Die Studierende hat bei Erstellung der Dissertation die Richtlinien der Medizinischen Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ einzuhalten und der „Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“ zu beachten. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

(12) Die entsprechend dem Arbeitsplan abgeschlossene Dissertation ist bei dem:der Curriculumndirektor:in einzureichen. Der:Die Curriculumndirektor:in hat unverzüglich zwei Gutachter:innen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, wobei ein:e Gutachter:in ein Mitglied der Medizinischen Universität Wien und ein:e Gutachter:in ein:e externe:r Gutachter:in sein müssen, die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Der:Die Betreuer:in der Dissertation darf nicht als Gutachter:in herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der:die Curriculumndirektor:in die Dissertation auf Antrag des:der Studierenden einem:einer oder zwei anderen Gutachter:innen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(13) Stellt ein:e Gutachter:in in der Dissertation Mängel fest, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist dem:der Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Dissertation dem:der Gutachter:in nochmals zur Begutachtung vorzulegen.

(14) Beurteilen beide Gutachter:innen die Dissertation positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch zwei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von 5 abzurunden.

(15) Beurteilt ein:e der beiden Gutachter:innen die Dissertation negativ, hat der:die Curriculumndirektor:in ein:e:n dritte:n Gutachter:in heranzuziehen, de:dier zumindest einem nahe verwandten Fachbereich angehören muss. Diese:r hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten und zu beurteilen.

(16) Gelangt der:die dritte Gutachter:in zu einer negativen Beurteilung, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Gelangt der:die dritte Gutachter:in ´ zu einer positiven Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch drei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden.

Veröffentlichung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen

§ 17c. (1) Positiv beurteilte Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen sind ausschließlich in elektronischer Form an die Bibliothek der Medizinischen Universität Wien zu übergeben. Die Arbeit wird in einem öffentlich zugänglichen Repositorium elektronisch veröffentlicht. Dissertationen werden zusätzlich in elektronischer Form an die Österreichische Nationalbibliothek übergeben.

(2) Das Rektorat kann nach Anhörung des:der Leiter:in der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien nähere Bestimmungen über die Form der Einreichung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen durch Verordnung festlegen.

6. Nostrifizierung von Studien der Humanmedizin und der Zahnmedizin

Antragstellung

§ 18. (1) „Nostrifizierung“ ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (vgl. § 51 Abs. 2 Z 28 UG).

(2) Die Antragstellung betreffend die Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des:der Antragsteller:in in Österreich erforderlich ist (vgl. § 90 Abs. 1 UG). Für diese Zwecke hat der:die Antragsteller:in für das Nostrifizierungsverfahren in der Humanmedizin eine Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung von der Österreichischen Ärztekammer und in der Zahnmedizin eine Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung von der Österreichischen Zahnärztekammer einzuholen und vorzulegen, welche zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf

(3) Die Zulässigkeit eines Antrags auf Nostrifizierung setzt weiters voraus, dass das inländische ordentliche Studium, als dessen Abschluss der ausländische Studienabschluss anerkannt werden soll, an der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag, betreffend denselben ausländischen Studienabschluss, gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen (vgl. § 90 Abs. 2 UG).

(4) Der:Die Nostrifizierungswerber:in hat den Antrag bei dem:der Curriculumdirektor:in – als das gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ – einzubringen. Im Antragsformular, das auf der Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar ist, sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a. Reisepass;
- b. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldebestätigung, „Meldezettel“) oder Bekanntgabe eines/einer Zustellungsbevollmächtigten in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
- c. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg ersichtlich ist;
- d. allfällige Urkunden über Namensänderungen (z.B. Heiratsurkunde);
- e. Urkunde/Diplom über die Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss an der staatlich anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung betreffend das Studium, das im Ausstellungsstaat Ausbildungsvoraussetzung für die human- bzw. zahnmedizinische Tätigkeit ist;
- f. Nachweise über die im ausländischen Studium an der staatlich anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vermittelten Lehrinhalte aufgrund der von dem:der Nostrifizierungswerber:in besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen. Aus diesen Nachweisen, wie insbesondere Prüfungszeugnissen, einem personalisierten Studienplan oder Studienbuch/Index, etc, müssen detaillierte Informationen zu den im ausländischen Studium vermittelten Lehrinhalten hervorgehen, mit Angabe der Stundenanzahl (in akademischen Stunden zu 45 Minuten oder Echtzeitstunden zu 60 Minuten), der praktischen Lehrveranstaltungstypen (insb. Praktika, Seminare, Übungen) und der rein „theoretischen“ Vermittlungs- und Überprüfungsformen (insb. Vorlesungen, Vorlesungsprüfungen) und – soweit vorgesehen – der ECTS-Punkte;

- g. Nachweise über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit); Vorlage des Originals bzw. der Originale mit autorisierter deutsch- oder englischsprachiger Übersetzung. Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann. In allen Fällen ist eine selbstverfasste deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung, aus der Aufbau und Inhalt eindeutig hervorgehen, beizuschließen;
- h. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist (Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung von der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer);
- i. Nachweis über die für das Nostrifizierungsverfahren notwendigen Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Die Kenntnis der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird durch folgende in Österreich anerkannte Sprachdiplome, welche zum Zeitpunkt der Vorlage (gerechnet ab dem Datum der Prüfung) nicht älter als drei Jahre sein dürfen, nachgewiesen: Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD Zertifikat C1), Goethe-Institut e.V. (Goethe Zertifikat C1), Telc GmbH (telc Deutsch C1), Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveau 5), Österreichischer Integrationsfonds Test (C1 ÖIF-Test) oder Sprachkompetenznachweis eines österreichischen universitären Sprachenzentrums auf dem Niveau C1; weiters wird die Kenntnis der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen mit einem Reifeprüfungszeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichtssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule oder mit dem Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;
- j. Auf dem Antragsformular unterfertigte Erklärung des:der Nostrifizierungswerber:in, dass er:sie über die für die allfällige Ablegung des Stichprobentests notwendigen Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass er/sie zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;
- k. Auf dem Antragsformular unterfertigte Erklärung des:der Nostrifizierungswerber:in, dass ihm:ihr bekannt ist, dass er:sie zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest zum nächstmöglichen Termin;
- l. Einzahlungsbestätigung über die Nostrifizierungstaxe von EUR 150,-.

(5) Ist die Antragstellung unvollständig und/oder werden die nachstehenden Formvorschriften (Z 1 bis 5) nicht eingehalten ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen und ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist der Antrag zurückzuweisen.

1. Das Antragsformular (mit den Erklärungen gemäß Abs. 4 lit j. und k. ist ausgefüllt und persönlich (handschriftlich) unterfertigt im Original einzureichen.
2. Der in Abs. 4 lit a genannte Reisepass ist ausschließlich im Original vorzuzeigen und zusätzlich in Kopie (Ablichtung) einzureichen. Nur die Kopie verbleibt an der Medizinischen Universität Wien.
3. Die in Abs. 4 lit d bis g genannten Urkunden/Diplome sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzuzeigen und zusätzlich in Kopie (Ablichtung) einzureichen. Nur die Kopie verbleibt an der Medizinischen Universität Wien.

4. Die in Abs. 4 lit d bis f genannten Urkunden/Diplome sind mit den allenfalls vorgeschriebenen diplomatischen Beglaubigungen zu versehen (Legalisation).
5. Sämtliche Dokumente, soweit sie nicht ohnedies in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, sind gemeinsam mit einer autorisierten Übersetzung durch eine:n in Österreich gerichtlich beeidigte:n Übersetzer:in vorzulegen. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein.

(6) Bereits bei der Antragstellung sind sämtliche entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen. Über den Antrag auf Nostrifizierung kann erst inhaltlich entschieden werden, wenn die notwendigen Unterlagen vollständig eingelangt sind. Über Anträge auf Nostrifizierung ist abweichend von § 73 AVG spätestens drei Monate nach Einlangen der vollständigen Unterlagen bescheidmäßig zu entscheiden (vgl. § 90 Abs. 3 letzter Satz UG).

(7) Der:Die Curriculumdirektor:in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(8) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird (vgl. § 90 Abs. 6 UG).

Ermittlungsverfahren

§ 19. (1) Der:Die Curriculumdirektor:in hat unter Berücksichtigung des an der Medizinischen Universität Wien jeweils geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Um nähere Informationen über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen, ist eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse des:der Nostrifizierungswerbers:in insbesondere in Form des „Stichprobentests“ zulässig (vgl. § 20 unten).

(2) Wenn die Gleichwertigkeit *grundsätzlich* gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die *volle* Gleichwertigkeit fehlen, hat der:die Curriculumdirektor:in dem:der Nostrifizierungswerber:in zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit Bescheid die Ablegung der erforderlichen Prüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Zur Erbringung der Ergänzung ist der:die Nostrifizierungswerber:in als außerordentliche:r Studierende:r an der Medizinischen Universität zuzulassen (vgl. § 90 Abs. 4 UG).

(3) Eine *grundsätzliche* Vergleichbarkeit mit dem Diplomstudium Humanmedizin (UN202) an der Medizinischen Universität Wien ist insbesondere gegeben, wenn im ausländischen Studium vergleichbare Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:

- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Neurologie
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Dermatologie
- Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
- Psychiatrie
- Augenheilkunde

- Notfall- und Intensivmedizin

(4) Eine *grundsätzliche* Vergleichbarkeit mit dem Diplomstudium Zahnmedizin (UN203) an der Medizinischen Universität Wien ist insbesondere gegeben, wenn im ausländischen Studium vergleichbare Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:

- Konservierende Zahnheilkunde
- Parodontologie und Prophylaxe
- Prothetik
- Zahnärztliche Chirurgie/Kieferchirurgie
- Kinderzahnheilkunde
- Kieferorthopädie

Stichprobentest

§ 20. (1) Neben dem Vergleich der Studienvorschriften, der Fächer- und Stundenangaben sowie der didaktischen Ziele in den Antragsunterlagen betreffend den ausländischen Studienabschluss mit dem jeweils geltenden Curriculum für das Diplomstudium Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien, kann – um nähere Informationen über die Inhalte des ausländischen Studiums zu gewinnen – im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Durchführung eines Stichprobentests vorgesehen werden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung iSd §§ 72ff UG sondern eine Maßnahme im Ermittlungsverfahren und kann nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Stichprobentests in einem Nostrifizierungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Betreffend das Diplomstudium Humanmedizin (UN202) wird an den Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien ein gemeinsamer Stichprobentest durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend. Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:

1. Innere Medizin
2. Kinder- und Jugendheilkunde
3. Neurologie
4. Chirurgie
5. Gynäkologie
6. Dermatologie
7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
8. Psychiatrie
9. Augenheilkunde
10. Notfall- und Intensivmedizin

(2a) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

(2b) Ist die *grundsätzliche* Vergleichbarkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG gegeben, werden NostrifizierungswerberInnen, welche zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen.

(2c) Ist die *grundsätzliche* Vergleichbarkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG gegeben, werden NostrifizierungswerberInnen, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen.

(2d) Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede bzw. rechtlichen Anforderungen ist unabhängig von den Ergebnissen des Stichprobentests die Ablegung der Ergänzungsprüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde“ (Pharmakologie) und „Gerichtliche Medizin“ jedenfalls vorzuschreiben.

(3) Betreffend das Diplomstudium Zahnmedizin (UN203) erfolgt der Stichprobentest schriftlich über folgende Fachbereiche:

1. Werkstoffkunde
2. Okklusion, Kopf-/Hals-Anatomie und Extraktionskunde
3. Kau- und Bewegungsapparat
4. Oral- und Organpathologie
5. Gehirn, Sinnesorgane, Schmerz
6. Kariologie, Füllungstherapie, Endodontie, Kinderzahnheilkunde
7. Parodontologie und Prophylaxe
8. Restaurative Zahnheilkunde, Festsitzende Prothetik
9. Prothetische Grundlagen, abnehmbare Prothetik
10. Chirurgie
11. Kieferorthopädie

(3a) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

(3b) Ist die *grundsätzliche* Vergleichbarkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG gegeben, werden NostrifizierungswerberInnen, welche zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen.

(3c) Ist die *grundsätzliche* Vergleichbarkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG gegeben, werden NostrifizierungswerberInnen, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen.

(3d) Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede bzw. rechtlichen Anforderungen ist unabhängig von den Ergebnissen des Stichprobentests die Ablegung der Ergänzungsprüfung aus den Fachbereichen „Radiologie, Strahlenschutz und Diagnostik“ und des Block 9 im Rahmen der Z-SIP 2: „Krankheit – Manifestation und Wahrnehmung, allgemeine Arzneimitteltherapie“ sowie der Z-SIP 6 aus den zahnärztlichen Schwerpunktfächern (Konservierende Zahnheilkunde, Kinderzahnheilkunde, Prothetische Zahnheilkunde, Parodontologie und Prophylaxe, Kieferorthopädie, Chirurgie) stets vorzuschreiben.

(4) Für den Stichprobentest sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. Bereits auf dem Antragsformular haben die AntragstellerInnen eine Erklärung abzugeben, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und einen Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 18 Abs. 4 Z i (zumindest Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorzulegen. Der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse trotz Vorlage eines entsprechenden Nachweises gemäß § 18 Abs. 4 Z i und Abgabe der Erklärung gemäß § 18 Abs. 4 Z j bewirkt keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests.

(5) Die Ergebnisse des Stichprobentests werden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als Beweismittel herangezogen.

Nostrifizierungsbescheid

§ 21. (1) Der:Die Curriculumdirektor:in kann den Antrag auf Nostrifizierung mit Bescheid abweisen, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass die Gleichwertigkeit in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung nicht einmal *grundsätzlich* gegeben ist und daher die erforderlichen Ergänzungen in einem unverhältnismäßigen Ausmaß erteilt werden müssten, um dem im Antrag genannten inländischen Studium zu entsprechen. Nur wenn die Gleichwertigkeit *grundsätzlich* gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die *volle* Gleichwertigkeit fehlen, kann mit dem Nostrifizierungsbescheid die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen (bzw. ggf. einer wissenschaftlichen Arbeit „Diplomarbeit“) zur Herstellung der *vollen* Gleichwertigkeit erfolgen (vgl. § 90 Abs. 4 UG).

(2) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen bzw. Studienleistungen sind Prüfungen im Sinne der §§ 72ff UG und von den Nostrifizierungswerber:innen als außerordentliche Studierende an der Medizinischen Universität Wien binnen angemessener Frist abzulegen. Die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen bzw. Studienleistungen sind in der im jeweiligen Curriculum vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Eine Berechtigung zur Teilnahme an sonstigen Lehrveranstaltungen (mit beschränkter Platzzahl) ist mit der Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r nicht verbunden.

(3) Die als außerordentliche:r Studierende:r im Diplomstudium Human- und Zahnmedizin zur Herstellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses abzulegenden Ergänzungsprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Im Diplomstudium Human- und Zahnmedizin werden für alle Studierende die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

Feststellungsbescheid, Vermerk der Nostrifizierung

§ 22. (1) Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des jeweiligen Studiums an der Medizinischen Universität Wien anerkannt (Nostrifizierung), wenn die im Nostrifizierungsbescheid vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen bzw. Studienleistungen innerhalb der gesetzten Frist erfolgreich absolviert wurden (d.h. die im Nostrifizierungsbescheid genannten Bedingungen erfüllt wurden).

(2) Der:Die Curriculumdirektor:in stellt die Nostrifizierung mit Bescheid fest. In diesem Feststellungsbescheid wird festgehalten, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der:die Nostrifizierungswerber:in an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

(2a) Mit der erfolgreichen Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens in der Humanmedizin wird die Berechtigung erlangt, den inländischen akademischen Grad „Doktor der gesamten Heilkunde“ oder „Doktorin der gesamten Heilkunde“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ an Stelle des ausländischen akademischen Grades zu führen.

(2b) Mit der erfolgreichen Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens in der Zahnmedizin wird die Berechtigung erlangt, den inländischen akademischen Grad „Doktor der Zahnheilkunde“ oder „Doktorin der Zahnheilkunde“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ an Stelle des ausländischen akademischen Grades zu führen.

(3) Die Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken (vgl. § 90 Abs. 3 UG).

Widerruf der Nostrifizierung

§ 23. Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (vgl. § 90 Abs. 5 UG).

Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Die Änderungen in Punkt 6. „Nostrifizierung von Studien der Humanmedizin und der Zahnmedizin“ treten mit der Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

(2) Nostrifizierungswerber:innen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen gemäß Abs. 1 einen Antrag auf Nostrifizierung gestellt hatten, sind berechtigt, das Verfahren nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen zu beenden.

7. Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen

Validierung der Lernergebnisse

§ 25. (1) Zur Validierung der Lernergebnisse von beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen iSd § 78 Abs. 3 UG sind dem:der Curriculumdirektor:in bei Antragstellung die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der:Die Curriculumdirektor:in kann dazu im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten von dem:der jeweilige:n Koordinator:in iSd § 10 Abs. 1 des III. Abschnitts, der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung iSd § 9 Abs. 2 des III. Abschnitts oder des:der fachlich in Betracht kommenden Lehrveranstaltungsleiter:in einholen.

(3) Sind die erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar, kann der:die Curriculumdirektor:in eine Beurteilung (z.B. Validierungsgespräch, Validierungstest, Arbeitsproben) durch Personen iSd Abs. 2 anordnen.

(4) Zur Durchführung der Validierung der Lernergebnisse von beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen: 1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und Lehre und 2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der betroffenen Curriculumelemente.

III. Abschnitt – Curriculumdirektor:innen, Curriculum-Koordinator:innen

1. Curriculumdirektor:innen und stellvertretende Curriculumdirektor:innen

Bestellung

§ 1. (1) Für die ordentlichen Studien an der Medizinischen Universität Wien ist nach Festlegung durch das Rektorat je Studium oder für mehrere Studien gemeinsam ein:e Curriculumdirektor:in aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation zu bestellen.

(1a) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats ein:e:n Curriculumdirektor:in für Universitätslehrgänge aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation bestellen. Ist kein:e Curriculumdirektor:in für Universitätslehrgänge bestellt, nimmt das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG und § 4 wahr.

(2) Die Bestellung des:der Curriculumdirektor:in erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.

(3) Zum:Zur (stellvertretenden) Curriculumdirektor:in ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist und über organisatorische und Management-Fähigkeiten verfügt.

(4) Das Rektorat hat auf Vorschlag des:er Curriculumdirektor:in und nach Anhörung des Senats bis zu vier stellvertretende Curriculumdirektor:innen zu bestellen.

Funktionsperiode

§ 2. (1) Die Funktionsperiode des:der Curriculumdirektor:in und dessen:deren Stellvertreter:innen beginnt und endet mit der Funktionsperiode des Senats. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben diese ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.

(1a) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt Studienjahr 2019/2020, 20. Stück, Nr. 23, bereits bestellten (stellvertretenden) Curriculumdirektor:innen üben diese Funktion, unbeschadet von Abs. 2 bis 4 sowie § 7, bis zum Ende der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 weiter aus.

(2) Das Rektorat kann den:die Curriculumdirektor:in und seine:ihre Stellvertreter:innen vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung oder auf begründeten Vorschlag des Senats aus wichtigem Grund abberufen (siehe § 7 Abs. 1).

(3) Scheidet der:die Curriculumdirektor:in vor Ablauf der Funktionsperiode aus der Funktion aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 nach Anhörung des Senats ein:e:n Curriculumdirektor:in zu bestellen. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens des:der Curriculumdirektor:in bereits bestellten stellvertretenden Curriculumdirektor:innen üben diese Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 weiter aus.

(4) Scheidet ein:e stellvertretende:r Curriculumdirektor:in vor Ablauf der Funktionsperiode aus der Funktion aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode gemäß Abs. 1

auf Vorschlag des:der Curriculumdirektor:in und nach Anhörung des Senats eine:n stellvertretende:n Curriculumdirektor:in zu bestellen.

Unvereinbarkeit

§ 3. Der:Die Curriculumdirektor:in und seine:ihre Stellvertreter:innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Senat oder in einem Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 oder Abs. 8 Z 3 UG oder Leiter:in einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien, mit der Ausnahme des:der Leiter:in des Teaching Centers, sein. Der Senat kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit der Leitung einer Organisationseinheit beschließen.

Aufgaben

§ 4. (1) Dem:Der Curriculumdirektor:in obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß UG und dieser Satzung (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG), insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - Modifizierung von Curricula (§ 58 Abs. 11 UG),
 - Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
 - Heranziehung von Prüferinnen und Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts),
 - Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts),
 - Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts),
 - Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts),
 - Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
 - Bekanntmachung der Einteilung der Prüferinnen und Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts),
 - Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts),
 - Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Prüfungssenate für die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen des zweiten Teils der dritten Diplomprüfung,
 - Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG),
 - Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
 - Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
 - Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),
 - Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
 - Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern, Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen (§ 78 UG),
 - Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
 - Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§§ 79 Abs. 3 und 4, 84 Abs. 1 UG),

- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuerinnen und Diplomarbeitsbetreuer sowie Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer (§ 17a Abs. 2, § 17b Abs. 2 des II. Abschnitts) und Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung des Themas und des Konzeptes bzw. des Arbeitsplans von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7 des II. Abschnitts) und Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuerinnen und Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 3 und 7 bis 8, § 17b Abs. 7 bis 9 des II. Abschnitts) und Masterarbeiten,
- Zuweisung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15 des II. Abschnitts),
- Organisation der Plagiatsprüfung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten,
- Genehmigung von Anträgen auf ein maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 und 1a UG),
- Verleihung akademischer Grade bzw. der akademischen Bezeichnung an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 und § 87a UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 89 UG),
- Nostrifizierungen und deren Widerruf (§ 90 UG),

2. Koordination der Curricula:

Im Rahmen der Koordination von Curricula hat die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 13 Abs. 1 Z 1,
- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatorinnen und -Koordinatoren gemäß § 13 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für die ordentlichen Studien,
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums,
- Erlassung von Richtlinien für die inhaltliche und organisatorische Koordination und Durchführung des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ) nach Maßgabe des Curriculums,
- Erlassung des Leistungskatalogs für das 72-Wochen-Praktikum im Diplomstudium Zahnmedizin, unter Einhaltung des im Curriculum hierfür festgelegten Procedere,
- Erlassung von Richtlinien für die formalen Kriterien von Lernunterlagen,
- Erlassung von Richtlinien für die Absolvierung von Famulaturen bzw. Praktika und Anrechnung von absolvierten Famulaturen bzw. Praktika nach Maßgabe des Curriculums,
- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrordnungen und Lehrkrankenhäusern gemäß § 35 UG,

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatorinnen und -Koordinatoren und den Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
- Prüfungscoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat.

(2) Der:Die Curriculumdirektor:in hat eine Geschäftseinteilung zu erstellen, in der festzulegen ist, welche Aufgaben gemäß Abs. 1 seinen:ihren Stellvertreter:innen zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Diese Geschäftseinteilung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Rektorat hat mit dem:der Curriculumdirektor:in eine Zielvereinbarung über die von ihr oder ihm zu erbringenden Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 abzuschließen.

Leistungsprämie

§ 5. Dem:Der Curriculumdirektor:in und seinen:ihren Stellvertreter:innen gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

Freistellung

§ 6. Dem:Der Curriculumdirektor:in und seinen:ihren Stellvertreter:innen ist vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der sie oder er zugeordnet ist bzw. sind, unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit dem:der Leiter:in der Organisationseinheit zu vereinbaren, der der:die Curriculumdirektor:in und seine:ihre Stellvertreter:innen primär zugeordnet ist bzw. sind.

Abberufung und Rücktritt von Curriculumdirektor:innen und deren Stellvertreter:innen

§ 7. (1) Der:Die (stellvertretende) Curriculumdirektor:in kann während seiner:ihrer Funktionsperiode vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner:ihrer Funktion abberufen werden.

(2) Der:Die (stellvertretende) Curriculumdirektor:in kann während seiner:ihrer Funktionsperiode jederzeit seinen:ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats abzugeben.

2. Curriculum-Organisationsplan

§ 8. (1) Für jedes ordentliche Studium an der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat nach Anhörung des:der zuständigen Curriculumdirektor:in und der zuständigen Curriculumkommission ein Curriculum-Organisationsplan zu erstellen, der im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren ist.

(2) Im Curriculum-Organisationsplan sind insbesondere festzulegen:

1. jene Bereiche von ordentlichen Studien, für die Curriculum-Koordinatorinnen und -Koordinatoren einzurichten sind, und
2. die Prüfungsorganisation (Festlegung des organisatorischen Ablaufs bei Ausarbeitung und Koordination von Prüfungen)

§ 9. (1) Für die Universitätslehrgänge ist an der Medizinischen Universität Wien vom Rektorat auf Vorschlag des:der zuständigen Curriculumdirektor:in ein Curriculum-Organisationsplan zu erstellen, der im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren ist. Der Curriculum-Organisationsplan gilt für alle an der Medizinischen Universität eingerichteten Universitätslehrgänge.

(2) Im Curriculum-Organisationsplan sind insbesondere die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung, Aufgaben und allgemeine Bestimmungen für die Tätigkeit der wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsführung, allgemeine Bestimmungen für die Einrichtung einer Geschäftsordnung, Bestimmungen für die Einrichtungen von Beiräten und Prüfungsausschüssen, Berichtswesen und allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Evaluationen festzulegen.

(3) Die Lehrgangsführungen der einzelnen Universitätslehrgänge sind berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist von dem:der zuständigen Curriculumdirektor:in zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung insbesondere den Bestimmungen des Curriculum-Organisationsplans widerspricht.

3. Curriculum-Koordinator:innen

Bestellung

§ 10. (1) Für jedes ordentliche Studium an der Medizinischen Universität Wien sind auf Basis des Curriculum-Organisationsplans Curriculum-Koordinator:innen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Curriculum-Koordinator:innen erfolgt mit Zustimmung der Betroffenen durch das Rektorat auf Vorschlag des:der Curriculumdirektor:in.

(3) Zum:Zur Curriculum-Koordinator:in ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist.

§ 11. *Aufgehoben durch 3. Stück Mitteilungsblatt vom 10.11.2005, Nr. 4.*

Funktionsperiode

§ 12. (1) Die Funktionsperiode eines:einer Curriculum-Koordinator:in beginnt und endet mit jener des:der Curriculumdirektor:in (§ 2). Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben diese ihre Funktion bis zur Neu-bestellung vorübergehend weiter aus.

(2) Das Rektorat kann eine:n Curriculum-Koordinator:in vor Ablauf der Funktionsperiode und nach Anhörung des:der Curriculumdirektor:in aus wichtigem Grund abberufen.

Aufgaben

§ 13. (1) Den Curriculum-Koordinator:innen obliegen folgende Aufgaben:

1. inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula im Rahmen der Vorgaben des:der zuständigen Curriculumdirektor:in und in Abstimmung mit den Vertreter:innen des jeweiligen Fachbereichs,
2. Erstellung von Vorschlägen für Lern- und Ausbildungsziele in Abstimmung mit den Vertreter:innen des jeweiligen Fachbereichs,

3. Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung aufgrund der Vorgaben des:der Curriculumsdirektor:in in Abstimmung mit den Vertreter:innen des jeweiligen Fachbereichs und Vertreter:innen der Studierenden.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 sind von dem:der Curriculumsdirektor:in nach Anhörung der Curriculum-Koordinator:innen in einer Geschäftseinteilung näher festzulegen.

Leistungsprämie

§ 14. Einem:Einer Curriculum-Koordinator:in gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

Freistellung

§ 15. Die Tätigkeit als Curriculum-Koordinator:in zählt zu den Dienstpflichten. Das Ausmaß dieser Tätigkeit ist vom Rektorat in der Zielvereinbarung mit dem:der Leiter:in jener Organisationseinheit zu verankern, der der:die Curriculum-Koordinator:in zugeordnet ist. Die Tätigkeit als Curriculum-Koordinator:in wird als Leistung dieser Organisationseinheit in der Zielvereinbarung entsprechend berücksichtigt.

IV. Abschnitt – Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 7 und 8 sowie § 30 UG

1. Curriculumkommissionen

Einrichtung

§ 1. (1) Für die Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind durch Beschluss des Senats entscheidungsbefugte Curriculumkommissionen einzurichten (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG).

(2) Für die ordentlichen Studien der Medizinischen Universität Wien ist je Studium eine eigene Curriculumkommission oder für mehrere oder alle ordentlichen Studien zusammen eine gemeinsame Curriculumkommission gemäß Abs. 1 vom Senat einzusetzen.

(3) Bei jenen Studien, bei denen Curriculumteile nach den studienrechtlichen Bestimmungen gleich zu gestalten sind, hat der Senat festzulegen, welche Curriculumkommission gemäß Abs. 2 für diese Curriculumteile zuständig ist, soweit nicht eine einzige gemeinsame Curriculumkommission besteht.

(4) Für alle Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Wien ist eine gemeinsame Curriculumkommission gemäß Abs. 1 einzusetzen.

Aufgaben

§ 2. (1) Die Aufgaben der Curriculumkommissionen sind insbesondere:

1. Änderung und Neueinrichtung von Curricula und
2. Erstellung eines Bedarfs- und Ressourcenplanes bei Änderung und Neueinrichtung von Curricula.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Curriculumkommissionen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 3. (1) Die Curriculumkommission(en) für die ordentlichen Studien setzen sich aus 12 Mitgliedern zusammen, wobei

1. vier Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 25 Abs. 3a Z 2 erster Spiegelstrich UG),
2. vier Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung (§ 25 Abs. 3a Z 2 zweiter Spiegelstrich UG) und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 25 Abs. 3a Z 2 dritter Spiegelstrich UG)

angehören.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation kommen.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von

den im Senat vertretenen Universitätsdozent: sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden.

(4) Den Curriculumkommissionen haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Die Curriculumkommissionen haben den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über ihre Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50 vH gemäß § 20a Abs. 2 UG nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen (§ 42 Abs. 8a UG).

§ 4. (1) Die Curriculumkommission für Universitätslehrgänge setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, wobei

1. drei Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 25 Abs. 3a Z 2 erster Spiegelstrich UG),
2. drei Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung (§ 25 Abs. 3a Z 2 zweiter Spiegelstrich UG) und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 25 Abs. 3a Z 2 dritter Spiegelstrich UG)

angehören.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation kommen.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozent:innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden.

(4) Der Curriculumkommission haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG).

§ 5. (1) Die Curriculumkommissionen haben vor Beschlüssen über die Erlassung und Änderung von Curricula den:die zuständige Curriculumdirektor:in einzuladen. Darüber hinaus können der:die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Fachvertreter:innen und sonstige Auskunftspersonen zu Beratungen beigezogen werden.

(2) Der:Die zuständige Curriculumdirektor:in verfügt über ein Antragsrecht, aber über kein Stimmrecht.

Funktionsperiode

§ 6. Die Funktionsperiode der Curriculumkommissionen endet mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Curriculumkommissionen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 7. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Curriculumkommissionen gelten die Bestimmungen des Senats (§ 20 des I. Abschnitts) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bis 4 oder § 4 Abs. 2 bis 4 ein Ersatz zu bestellen.

Vorsitzende:r

§ 8. Die Wahl des:der Vorsitzenden einer Curriculumkommission erfolgt nach den §§ 21 ff des I. Abschnitts.

Geschäftsordnung

§ 9. Für die Curriculumkommissionen gilt der VII. Abschnitt sinngemäß.

2. Senatskommissionen

Einrichtung

§ 10. Vom Senat können über die in § 25 Abs. 8 UG und § 30 UG genannten Kollegialorgane hinaus zur Beratung oder Entscheidung einzelner in die Zuständigkeit des Senats (§ 25 Abs. 1 UG) fallender Aufgaben durch Beschluss Senatskommissionen eingerichtet werden (§ 25 Abs. 7 UG).

Aufgaben

§ 11. (1) Die Aufgaben der Senatskommissionen sind:

1. Beratung des Senats in einer oder mehreren näher zu bezeichnenden Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 UG oder
2. Entscheidung in einer oder mehreren näher zu bezeichnenden Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 UG.

(2) Der Senat hat festzulegen, ob die Senatskommission gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 2 tätig zu werden hat.

(3) Beschlüsse der Senatskommissionen gemäß Abs. 1 Z 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senats (§ 25 Abs. 10 UG).

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der Senatskommissionen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 12. (1) Der vom Senat einzurichtenden Senatskommission gehören insgesamt 13 Mitglieder an:

- sechs Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder

Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor:innen sind;

- drei Vertreter:innen der Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt:innen in Facharztausbildung;
- drei Vertreter:innen der Studierenden;
- ein:e Vertreter:in des allgemeinen Universitätspersonals.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 erster Spiegelstrich und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 zweiter Spiegelstrich und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozent:innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt:innen in Facharztausbildung zu entsenden. Das Mitglied gemäß Abs. 1 vierter Spiegelstrich und mindestens ein Ersatzmitglied sind von dem (den) im Senat vertretenen Mitglied(ern) des allgemeinen Universitätspersonals zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 dritter Spiegelstrich und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden.

(4) Der Senatskommission haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). § 42 Abs. 8a UG ist anzuwenden.

Funktionsperiode

§ 13. Die Funktionsperiode einer Senatskommission ist vom Senat im Rahmen des Beschlusses über ihre Einrichtung festzulegen, endet jedoch spätestens mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Senatskommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 14. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Senatskommissionen gelten die Bestimmungen des Senats (§ 20 des I. Abschnitts) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4 ein Ersatz zu bestellen.

Vorsitzende:r

§ 15. Die Wahl des:der Vorsitzenden einer Senatskommission erfolgt nach den §§ 21 ff des I. Abschnitts .

Geschäftsordnung

§ 16. Für die Senatskommissionen gilt der VII. Abschnitt sinngemäß.

3. Ethikkommission

Einrichtung

§ 17. Vom Senat ist zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung an Menschen eine Ethikkommission einzurichten (§ 30 UG).

Aufgaben

§ 18. Die Aufgaben der Ethikkommissionen richten sich nach § 8c Abs. 1 bis 3a KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, idgF.

Größe, Zusammensetzung

§ 19. (1) Der Senat hat nach Maßgabe des Abs. 2 im Rahmen des Beschlusses über die Einrichtung der Ethikkommission ihre Größe festzulegen.

(2) Der Ethikkommission haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Sie setzt sich jedenfalls aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der:dem Vorsitzenden (§ 20),
2. den Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden (§ 20),
3. mindestens einem:einer Ärzt:in , der:die im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, und weder ärztliche:r Leiter:in der Krankenanstalt noch Prüfer:in oder Klinische:r Prüfer:in ist,
4. mindestens einem:einer Fachärzt:in der Medizinischen Universität Wien, in dessen:deren Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung, neue medizinische Methode oder das angewandte medizinische Forschungsprojekt fällt, oder gegebenenfalls einem:einer Zahnärzt:in, der:die nicht Prüfer:in sind, und gegebenenfalls einem sonstigen entsprechenden Angehörigen eines Gesundheitsberufes,
5. einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
6. einem:einer Jurist:in,
7. einem:einer Pharmazeut:in,
8. einem:einer Patientenvertreter:in,
9. einer Person, die über biometrische Expertise verfügt,
10. einem:einer Vertreter:in einer repräsentativen Behindertenorganisation sowie einem:einer Vertreter:in der Senioren, welcher einer Seniorenorganisation, deren Einrichtung dem Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, entspricht, anzugehören hat
11. einer weiteren nicht unter Z 3 bis 10 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt,
12. einer weiteren, nicht unter Z 1 bis 11 fallenden Person, die über erforderliche Fachkenntnisse für die Beurteilung des betreffenden Projektes verfügt.

(3) Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls eine technische Sicherheitsbeauftragte oder ein technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen.

(4) Wird die Ethikkommission im Rahmen einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Arzneimittels befasst, so haben ihr weiters ein:e Fachärzt:in für Pharmakologie und Toxikologie anzugehören. Erforderlichenfalls sind weitere Experten beizuziehen.

(5) Bei der Beurteilung von Pflegeforschungsprojekten und der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden hat der Ethikkommission überdies eine Person anzugehören, die über Expertise hinsichtlich Methoden der qualitativen Forschung verfügt.

Vorsitzende:r

§ 20. (1) Der:Die Vorsitzende der Ethikkommission und bis zu drei Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei zumindest eine dieser drei Personen weiblich sein muss.

(2) In der Geschäftsordnung der Ethikkommission (§ 25) kann eine Rotation des Vorsitzes vorgesehen werden.

Bestellung der Mitglieder

§ 21. (1) Die Mitglieder gemäß § 19 Abs. 2 Z 3 bis 12 werden jeweils auf Vorschlag des:der Vorsitzenden (§ 20) vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Für jedes Mitglied gemäß § 19 Abs. 2 Z 3 bis 12 ist in gleicher Weise mindestens je ein:e qualifizierte:r Vertreter:in als Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission unterliegen in dieser Funktion weder Weisungen der Organe der Krankenanstalt noch Weisungen der Organe der Universität.

Funktionsperiode

§ 22. Die Funktionsperiode der Ethikkommission endet mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Ethikkommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 23. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Ethikkommission gelten die Bestimmungen des Senats (§ 20 des I. Abschnitts) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2 ein Ersatz zu bestellen.

Fortbildung

§ 24. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, sich einer anfänglichen und kontinuierlichen Fortbildung hinsichtlich der ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Aspekte (bio)medizinischer Forschung zu unterziehen. Die oder der Vorsitzende (§ 20) hat regelmäßig diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren.

Geschäftsordnung

§ 25. Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist dem Universitätsrat und dem Rechtsträger der Krankenanstalt im Wege des:der Rektor:in zur Kenntnis zu bringen.

V. Abschnitt - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“)

Einrichtung

§ 1. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 18 UG vom Senat nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 UG einzurichten.

Zusammensetzung

§ 2. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:

1. Die Gruppe der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind (§ 25 Abs. 3a Z 2 erster Spiegelstrich UG) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
2. Die Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen mit Facharztausbildung (§ 94 Abs. 2 Z 2 und 3 UG) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
3. Die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
4. Die Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Diese Bestimmung ist auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

(1a) Bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die längstens bis zu dem auf den Beginn der Funktionsperiode folgenden 1. März zu erfolgen hat, verlängert sich die Funktionsperiode des bis dahin eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Diese Bestimmung ist mit dem Beginn der nächsten Funktionsperiode des Senates (1.10.2022) erstmalig anwendbar.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

Anforderungsprofil der Mitglieder

§ 4. Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 2 Z 1 bis 3 sind für alle Angehörigen in Wahlen aus der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 2 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Wahlen sind von dem:der Rektor:in der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(4) Für die Kundmachung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 1 und 13 bis 19 des I. Abschnitts sinngemäß.

(5) Der:Die Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter:in) leitet die Wahl.

(6) Die Entsendung der Vertreter:innen der Studierenden (§ 2 Z 4) richtet sich nach dem HSG 2014. Die Entsendung der studentischen Vertreter:innen erfolgt für die gesamte Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(7) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. Diese Bestimmung ist mit dem Beginn der nächsten Funktionsperiode des Senates (1.10.2022) erstmalig anwendbar.

Sonderbestimmungen

§ 6. (1) Die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

(2) Die Schutzbestimmungen des ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, für die Mitglieder der Betriebsräte sind auf die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sinngemäß anzuwenden.

Erlassung eines Frauenförderungsplans

§ 7. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen steht das Recht zur Erstellung eines Vorschlags für Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan gemäß § 20b UG zu (§ 19 Abs. 2 Z 6 iVm § 44 UG).

VI. Abschnitt - Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity

§ 1. (1) An der Medizinischen Universität Wien besteht eine Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity als Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 Abs. 2 Z 7 UG).

(2) Die Bestellung des:der Leiter:in der Stabstelle für Gender Mainstreaming und Diversity erfolgt durch das Rektorat.

Aufgaben

§ 2. Die Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der universitären Leitungsorgane und aller Universitätsangehörigen in Fragen der Gleichstellung, Frauenförderung, Diversität und Inklusion und Geschlechterforschung;
2. Durchführung von Projekten in Frauen- und Geschlechterforschung;
3. Beratung und Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei Karriereplanung, Forschungsvorhaben und Auslandsaufenthalten zu Forschungszwecken;
4. Konzeption und Koordination zielgruppenspezifischer Frauenförderprogramme, insbesondere in den Bereichen Nachwuchsförderung, Coaching, Mentoring, Aus- und Weiterbildung, Führungskräfte, Wiedereinsteiger:innen;
5. Entwicklung und Umsetzung von Diversitätskonzepten und daraus abgeleiteten Maßnahmen;
6. Entwicklung von Strategien sowie Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur verstärkten Integration von Gender- und Diversitätsaspekten in der medizinischen Aus- und Weiterbildung sowie Erarbeitung von Stellungnahmen zu Änderungen bzw. Erlassungen von Curricula und Erarbeitung von Vorschlägen für das Sonderkontingent für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gender Medicine und Gender Studies einschließlich Koordination und Administration dieser Lehrveranstaltungen;
7. Einrichtung einer Beratungsstelle für Fragen von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung;
8. Wahrnehmung der Aufgaben der Meldestelle für Diskriminierung (§ 37g des X. Abschnitts) gemeinsam mit dem Fachbereich Compliance der Abteilung Recht und Compliance, die weisungsfrei erfolgt.
9. Entwicklung, Konzeption und Umsetzung von unterstützenden Maßnahmen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie/ Kinderbetreuung/ Pflege und Beruf sowie Studium;
10. Jährliche Erhebung der im Frauenförderungsplan definierten Berichtspflichten;
11. Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; insbesondere Bericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten im Rahmen der Sitzungen des AKG zwei Mal pro Jahr und bei konkreten Anlassfällen sowie Zurverfügungstellung von Informationen aus ihren Zuständigkeitsbereich an den AKG, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des AKG erforderlich ist (§ 42 Abs. 4 UG)
12. Vermittlung der Inhalte und geplanter und durchgeführter Projekte an die Öffentlichkeit.

§ 3. Dem Universitätsrat, dem Rektorat, dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Stabstelle zu übermitteln.

Leistungsprämie

§ 4. Dem:Der Leiter:in der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity gebührt eine leistungsorientierte Prämie, wenn sie oder er Universitätsangehörige:r gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 5 UG ist und nicht zur Gänze gemäß § 5 freigestellt wird. Die Leistungsprämie ist nach Maßgabe der in der betreffenden Zielvereinbarung festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen.

Zuordnung, Freistellung

§ 5. (1) Ist der:die Leiter:in der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity ein:e Universitätsangehörige:r gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 5 UG, ist sie oder er zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der sie oder er primär zugeordnet ist, der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity zugeordnet (Doppelzuordnung).

(2) Dem:Der Leiter:in der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity ist im Falle des Abs. 1 von dem:der Rektor:in die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der sie oder er primär zugeordnet ist, unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit dem:der Leiter:in der Organisationseinheit zu vereinbaren, der der:die Leiter:in der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity primär zugeordnet ist.

VII. Abschnitt - Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Kollegialorgane der Medizinischen Universität Wien, mit Ausnahme des Rektorats.

(2) Korrespondenz über E-Mail erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Kollegialorgans.

(3) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane gilt für elektronisch abgehaltene Sitzungen (Videokonferenzen) sinngemäß. Der:Die Vorsitzende entscheidet über den physischen und/oder virtuellen Ort der Sitzung und über die geeignete technische Infrastruktur sowie über den Einsatz allfälliger weiterer Mittel zur elektronischen Kommunikation (zB für allfällige geheime Abstimmungen). Die Videokonferenz ist von dem:der Vorsitzenden zu initiieren, indem eine Einladung hierzu elektronisch an die dienstliche E-Mail-Adresse (n.n@meduniwien.ac.at) versandt wird. Alle Sitzungsteilnehmer:innen haben auch im elektronischen Wege für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung die erforderliche Vertraulichkeit zu wahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme ohne Beteiligung anderer, hierzu nicht berechtigter Personen, erfolgt.

Konstituierung

§ 2. (1) Die konstituierende Sitzung des Kollegialorgans ist von dem:der im Amt befindlichen Vorsitzenden des Kollegialorgans, bei dessen:deren Verhinderung von seiner:ihrer Stellvertreter:in einzuberufen und bis zur Neuwahl eines:einer Vorsitzenden zu leiten. Gehört der:die bisherige Vorsitzende bzw. dessen:deren Stellvertreter:in dem Kollegialorgan in der neuen Zusammensetzung nicht mehr an, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorganes diese Funktion. Dies gilt auch für die konstituierende Sitzung neu eingerichteter Kollegialorgane.

(2) In der konstituierenden Sitzung sind der:die Vorsitzende des Kollegialorgans und seine:ihre Stellvertreter:innen gemäß §§ 21ff des I. Abschnitts zu wählen.

(3) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Gruppen gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG bestimmen aus ihrer Mitte jeweils eine:n Sprecher:in (oder mehrere Sprecher:innen) („*Kuriensprecherin*“ oder „*Kuriensprecher*“). Den Kuriensprecher:innen kommt insbesondere die Aufgabe zu, dem:der Vorsitzenden des Senats die Nominierung von Personen in die vom Senat einzusetzenden Kollegialorgane bekannt zu geben. Die Vertreter:innen der Gruppe der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 idjgF zu entsenden; die Bekanntgabe der Nominierungen an den:die Senatsvorsitzende erfolgt durch den:die Vorsitzende der Universitätsvertretung an der Medizinischen Universität Wien.

(4) Dem:Der Kuriensprecher:in der Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind (§ 25 Abs. 3a Z 2 erster Spiegelstrich UG), kommt weiters insbesondere die Aufgabe zu, in Habilitationsverfahren und Berufungsverfahren dem:der Senatsvorsitzenden die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs bekannt zu geben.

Funktionsperiode und Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Die Mitglieder des Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen des Kollegialorgans teilzunehmen. Eine Verhinderung und eine Vertretung (§ 4 Abs. 1) oder eine Stimmübertragung (§ 4 Abs. 2) ist dem:der Vorsitzenden des Kollegialorgans so früh wie möglich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Kollegialorgans ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 3a. Für die Abberufung eines Mitglieds des Senats ist nach § 20 des I. Abschnitts vorzugehen. Für die Abberufung eines Mitglieds eines vom Senat verschiedenen Kollegialorgans ist sinngemäß nach § 20 des I. Abschnitts vorzugehen.

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 4. (1) Ein Mitglied des Kollegialorgans kann sich im Verhinderungsfall durch ein, für dieselbe Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG) vorgesehenes Ersatzmitglied vertreten lassen („*Vertretung durch Ersatzmitglied*“). Für Sitzungen des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist weiters zu beachten, dass – ausgenommen die Gruppe der Studierenden – das Ersatzmitglied demselben Wahlvorschlag angehören muss, wie das verhinderte Mitglied.

Wurde keine Vertretung veranlasst, kann die:der Vorsitzende der Sitzung am Tag der Sitzung die Vertretung durch ein Ersatzmitglied veranlassen um die Beschlussfähigkeit herzustellen.

(2) Ein Mitglied des Kollegialorgans kann im Verhinderungsfall seine Stimme alternativ zur Vorgehensweise in Abs. 1 einem anderen Mitglied jener Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG), für die es in der Sitzung anwesend ist bzw. gewesen wäre, übertragen („*Stimmübertragung*“). Im Ausnahmefall, wenn keine Person derselben Gruppe anwesend ist und daher eine Übertragung auf ein Mitglied derselben Gruppe nicht durchführbar ist, ist die Übertragung der Stimme auf ein Mitglied einer anderen Gruppe möglich.

Eine schriftliche Bestätigung über diese Stimmübertragung ist von dem verhinderten Mitglied dem:der Vorsitzenden zu übermitteln oder in der Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein an einer Sitzung teilnehmendes (Ersatz-)Mitglied kann höchstens zwei Stimmen führen; die eigene und die aufgrund einer Stimmübertragung übernommene Stimme. Es ist unzulässig, eine im Wege der Stimmübertragung übernommene Stimme wiederum zu übertragen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach § 20 des I. Abschnitts vorzugehen. Scheidet ein Mitglied aus einem vom Senat verschiedenen Kollegialorgan vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist sinngemäß nach § 20 des I. Abschnitts vorzugehen und hat der Senat bzw. jenes Organ oder jene Gruppe, das:die zur Entsendung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied für die jeweilige Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG) für die restliche Funktionsperiode des Kollegialorgans zu entsenden.

(4) Ein Ersatzmitglied kann, ausgenommen in den Fällen nach Abs. 1, an den Sitzungen des Kollegialorgans nur als Auskunftsperson oder beratendes Mitglied gemäß § 6 beigezogen werden.

(5) Der:Die Vorsitzende des Kollegialorgans wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seine:ihre:n jeweils hierarchisch nachgeordneten Stellvertreter:innen vertreten. Sind auch diese verhindert oder sind keine Stellvertreter:innen bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans den Vorsitz zu führen.

(6) Sind der:die Vorsitzende und seine:ihre Stellvertreter:innen dauernd verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans unverzüglich die Wahl eines:einer Vorsitzenden zu veranlassen und gemäß Abs. 5 die Vorsitzführung bis zur Neuwahl des:der Vorsitzenden zu übernehmen.

Befangenheit

§ 5. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern das Kollegialorgan nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung jedenfalls zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung jedenfalls nicht teilnehmen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Befangene Mitglieder können wie im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 1) vertreten werden. Die Vertretung kann für einzelne Tagesordnungspunkte, die gesamte Sitzung oder die restliche Funktionsperiode des Kollegialorgans notwendig sein.

Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen

§ 6. (1) Der:Die Rektor:in und die Vizerektor:innen stehen dem Senat mit beratender Stimme auf Einladung zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Die Einladungsfristen entsprechen den diesbezüglich für die Senatsmitglieder geltenden Fristen.

(2) Das Kollegialorgan kann zur Beratung und Unterstützung dauerhaft bzw. regelmäßig beratende Mitglieder beiziehen („kooptieren“).

(3) Das Kollegialorgan kann auch (nur) zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Eine Auskunftsperson ist jedenfalls zu laden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der:die Vorsitzende beantragt.

(4) Die Ladung von Auskunftspersonen ist in der Tagesordnung anzumerken und hat für die nächste Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(6) Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen haben, soweit im UG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kein Antrags- und Stimmrecht.

(7) Der:Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder ein:e von ihm:ihr bekannt gegebene:r Vertreter:in (Mitglied des AKG) hat das Recht, an den Sitzungen des Kollegialorgans mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm:ihr kommt, in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen, in Abweichung von Abs. 6 ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht zu.

(8) Der:Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der:die von ihm:ihr bekannt gegebene Vertreter:in ist nachweislich fristgerecht zu jeder Sitzung des Kollegialorgans zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. Die besonderen Bestimmungen des X. Abschnitts (insbesondere §§ 26, 27 und 33) bleiben unberührt.

Sitzungen

§ 7. (1) Die Sitzungen des Kollegialorgans werden von dem:der Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) Der:Die Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder (unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gruppe im Sinne des § 25 Abs. 3a Z 2 UG) schriftlich beantragt. Die Sitzung ist frühestens eine Woche, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, nach dem Einlangen des Antrags bei dem:der Vorsitzenden anzuberäumen.

(3) Der:Die Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und den Mitgliedern sowie dem:der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder dem:der von ihm:ihr bekannt gegebenen Vertreter:in (Mitglied des AKG) spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln. Der:Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, bis 72 Stunden vor der Sitzung die Tagesordnung zu ergänzen. Diese Frist wird durch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sowie die gemäß Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage verlängert. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszuschicken.

(4) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Bestellung des:der Schriftführer:in; sofern der:die Schriftführer:in für einen bestimmten Zeitraum bestellt worden ist, kann während dieses Zeitraums der Tagesordnungspunkt lit. b) entfallen.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Beschluss der Tagesordnung.

(5) In der Sitzung können von jedem Mitglied des Kollegialorgans begründete Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gestellt werden. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Mit Zweidrittelmehrheit können Tagesordnungspunkte geändert, von der Tagesordnung gestrichen oder zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Sitzungen des Kollegialorgans sind nicht öffentlich.

(7) Der:Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder gemäß § 4 zu prüfen und eine:n Schriftführer:in zu bestellen.

(9) Der:Die Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt Antragsteller:innen gemäß § 8 sowie beratenden Mitgliedern und Auskunftspersonen (§ 6) das Wort. Im Anschluss daran eröffnet er:sie die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

(10) Ist das Kollegialorgan nicht mehr beschlussfähig, muss der:die oder der Vorsitzende die Sitzung schließen. Der:Die Vorsitzende hat die Sitzung auch zu schließen, wenn ihm:ihr eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint. Diesfalls ist eine neue Sitzung längstens binnen 14 Arbeitstagen abzuhalten.

(11) Auf die Berechnung von Tages-, Wochen- und Monatsfristen finden die Bestimmungen des AVG sinngemäß Anwendung. Für die Berechnung von Fristen in Arbeitstagen zählen

Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die gemäß Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage.

Anträge

§ 8. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge sind so kurz und klar zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder soweit das Kollegialorgan nicht einen anderen Abstimmungsmodus festgelegt hat.

Beschlusserfordernisse

§ 9. (1) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der für das Kollegialorgan vorgesehenen Mitgliederzahl notwendig („*Beschlussfähigkeit*“). Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die anwesenden gemäß § 4 Abs. 1 stimmberechtigten Ersatzmitglieder zu zählen. Bloße Stimmübertragungen gemäß § 4 Abs. 2 sind für das Erreichen der Beschlussfähigkeit nicht relevant.

(2) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgebbaren Stimmen gefasst. Ein Antrag ist daher angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder (Gesamtzahl der abgebbaren Stimmen) für den Antrag stimmen und somit die Anzahl der „Ja-Stimmen“ größer ist, als die Summe der „Nein-Stimmen“, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen.

Abstimmung

§ 10. (1) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.

(2) Geheim mit Stimmzetteln oder unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation gemäß § 1 Abs. 3 ist abzustimmen

- a) in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans oder ein Mitglied des Rektors persönlich betreffen, wobei das Kollegialorgan beschließen kann, dass die Wahl des:der Vorsitzenden und seiner:ihrer Stellvertreter:innen offen erfolgt,
- b) wenn von mindestens einem Mitglied des Kollegialorgans eine geheime Abstimmung verlangt wird.

(3) Der:Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Protokoll muss die Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen ersichtlich sein.

(4) Der:Die Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmmittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(6) Abgesehen von den Fällen der Abs. 4 und 5 können Beschlüsse in jener Sitzung, in der sie gefasst worden sind, nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 11. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann der:die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Der:Die Vorsitzende hat den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern und den nach § 4 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Umlaufwege stimmberechtigten Ersatzmitgliedern schriftlich an die jeweilige zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche, binnen der die Antwort bei dem:der Vorsitzenden eingelangt sein muss, zu übermitteln. Ein solcher Antrag ist zeitgleich auch dem:der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder dem:der von ihm:ihr bekannt gegebenen Vertreter:in (Mitglied des AKG) zu übermitteln.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der gemäß Abs. 3 zu kontaktierenden Mitglieder oder das Kollegialorgan in der vorangegangenen Sitzung mit 2/3-Mehrheit der Durchführung der Abstimmung mit Umlaufbeschluss zustimmen bzw. zugestimmt hat und die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit (zumeist: einfache Mehrheit der abgebbaren Stimmen) in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Weitere Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Frage, ob eine Abstimmung im Umlaufwege erfolgen soll, keines der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung für die im Umlaufwege zu beschließende Angelegenheit verlangt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist von dem:der Vorsitzenden des Kollegialorgans unverzüglich mitzuteilen.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Kollegialorgans und dem:der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder dem:der von ihm:ihr bekannt gegebenen Vertreter:in (Mitglied des AKG), für jene Sitzungen, für die diese:r einzuladen gewesen war, binnen zwei Wochen zuzusenden. Das Protokoll ist von dem:der Vorsitzenden und von dem:der Schriftführer:in als Entwurf zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Protokoll ist als solches zu bezeichnen und hat jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen (ohne Namensnennung) zu enthalten.

(3) Dem Protokoll sind jedenfalls die Einladung, die endgültige Tagesordnung und die Anwesenheitsliste beizulegen. Aus der Anwesenheitsliste haben die Namen der anwesenden Mitglieder, der anwesenden Ersatzmitglieder, der nicht erschienenen (Ersatz-)Mitglieder, der Auskunftspersonen bzw. beratend beigezogenen Personen und die Stimmübertragungen hervorzugehen. Ort, Beginn und Ende der Sitzung sind anzugeben.

(4) Auskunftspersonen sind nach Rücksprache mit dem:der Vorsitzenden des Kollegialorgans zur Einsichtnahme hinsichtlich jener Teile des Protokolls berechtigt, zu denen sie als Auskunftsperson gemäß § 6 Abs.3 hinzugezogen worden .

Sonderbestimmung für die Schiedskommission

§ 13. Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 43 UG) haben Anspruch auf Ersatz der zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Barauslagen (Spesenersatz).

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegialorgans sowie Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit (§ 48 UG, Art 20 B-VG) verpflichtet.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.

(3) Den Kollegialorganen sind die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche administrative Unterstützung zu gewährleisten.

VIII. Abschnitt - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen (§ 14 UG)

Begriff

§ 1. Evaluierungen sind Überprüfungen und Bewertungen der Effektivität und Effizienz der universitären Aufgaben und Leistungen unter Anwendung anerkannter fachbezogener systematischer Verfahren. Sie sind ein wesentliches Element des Qualitätsmanagements und zentrales Steuerungselement der Medizinischen Universität Wien.

Ziel der Evaluierungen

§ 2. Ziel der Evaluierung ist die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Leistungen der Medizinischen Universität Wien. Die Evaluierung soll den evaluierten Einheiten, Bereichen und Personen und den universitären Organen Anhaltspunkte für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung sowie eine Grundlage für strategische, personelle und organisatorische Entscheidungen sowie für die Zuteilung der Ressourcen der Medizinischen Universität Wien bieten.

Zuständigkeit

§ 3. (1) Für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung der Evaluierungen ist – unbeschadet des § 14 Abs. 5 UG – das Rektorat verantwortlich (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG).

(2) Bei Evaluierungen haben die Leiter:innen der Organisationseinheiten und die für die Umsetzung und Administration der Curricula zuständigen Organe mitzuwirken.

Gegenstände und Bereiche von Evaluierungen

- § 4. Verpflichtend zu evaluieren sind insbesondere folgende Gegenstände und Bereiche:
- a) Lehrveranstaltungen: Die Bewertung der Evaluationsergebnisse erfolgt durch Curriculumsdirektor:innen, Curriculum-Koordinator:innen).
 - b) Studien- und Prüfungsbetrieb: Zahl der Prüfungen, Zahl approbierter Prüfungsfragen, Erfolgsquote (Outcomekontrolle), Betreuung von Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten und Dissertationen (inkl. Betreuung), postgraduelle Lehre (Universitätslehrgänge), internationale Mobilität.
 - c) Curricula bzw. Teile von Curricula: Evaluation durch interne und externe Peers bzw. im Rahmen von Programm-Akkreditierungen.
 - d) Forschungsleistungen: Publikationen, Drittmittel, internationale Anerkennung und Mobilität, Patente, Aktivitäten im Rahmen von Community Services Daten aus den Informationssystemen der MedUni Wien werden unterstützend herangezogen.
 - e) Struktur (Aufbau- und Ablauforganisation): erfolgt im Rahmen eines prozessorientierten Qualitätsmanagementsystems (pQMS) an der Medizinischen Universität Wien, welches die Transparenz der Geschäftsprozesse sicherstellt und auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess hin ausgerichtet ist. Die Überprüfung der Funktionalität des Gesamtsystems erfolgt im Rahmen von Quality Audits gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz.
 - f) Dienstleister und Verwaltungsorganisation: Die Überprüfung erfolgt bei den ISO-zertifizierten Einrichtungen im Rahmen der Audits.
 - g) Ärzt:innenausbildung: Evaluierung der Ausbildungsqualität
 - h) Gender Mainstreaming: Aktivitäten, Programme und Seminare
 - i) Sonstige universitäre Leistungen und Projekte

Grundsätze der Evaluierungen

§ 5. (1) Alle Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Standards mit einem Höchstmaß an Objektivität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, nach klar definierten Regelungen und nicht-diskriminierend zu erfolgen. Nähere Regelungen sind in einer Policy für Evaluierungen zu treffen.

(2) Alle Organisationseinheiten und Angehörigen der Medizinischen Universität Wien haben darüber hinaus alle für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Alle Organisationseinheiten und Angehörigen der Medizinischen Universität Wien sind zur Mitwirkung an der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen der Medizinischen Universität Wien verpflichtet.

(4) Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungs- und Planungsprozessen der universitären Organe zugrunde zu legen.

Evaluierungsarten

§ 6. Evaluierungen können universitätsintern oder unter Einbeziehung externer Expert:innen und Institutionen erfolgen.

Evaluierungsintervalle

§ 7. (1) Die Evaluierung sind in regelmäßigen geplanten Abständen durchzuführen.

(2) Die Leistungen der Universitätsprofessor:innen, der Universitätsdozent:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sind zumindest alle fünf Jahre zu evaluieren. Dies erfolgt im Rahmen der jährlich erhobenen Daten für die leistungsorientierte Mittelvergabe an die Organisationseinheiten. Darüber hinaus werden Evaluierungen bei Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals im Rahmen der Karrieremodelle der Medizinischen Universität Wien durchgeführt.

(3) Unbeschadet Abs. 1 und 2 können jederzeit anlassbezogene Evaluierungen durchgeführt werden.

Evaluierungskriterien

§ 8. (1) Die Kriterien für die Evaluierungen gemäß § 4, die geplante Vorgangsweise (inklusive Terminisierungen) sowie die an das Rektorat zu übermittelnden Daten und Unterlagen für die Evaluierungen sind vom Rektorat zu Beginn der jeweils zu evaluierenden Periode (§ 7) bekannt zu geben sowie fortlaufend auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(2) Bei anlassbezogener Evaluierung ist ein Evaluierungsplan zu erstellen. Dieser ist den zu evaluierenden Personen und Einheiten mindestens drei Wochen im Voraus zu übermitteln.

Evaluierungsplan und Evaluierungsverfahren

§ 9. (1) Vor Beginn der Evaluierung ist ein Evaluierungsplan zu erstellen, der den Bereich der Evaluation, den Gegenstand, den Verfahrensablauf sowie die eingesetzten Instrumente zu definieren hat. Der Evaluierungsplan ist den zu evaluierenden Personen und Einheiten zu Beginn der Evaluierungsperiode im Voraus zu übermitteln.

(2) Nach der Durchführung der Evaluierung sind die Evaluierungsergebnisse und daraus abzuleitende Empfehlungen sowie Vorschläge für Umsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen in einem schriftlichen Bericht darzustellen.

(3) Vor der Veröffentlichung und der Verwendung der Evaluierungsergebnisse als Grundlage weiterer Maßnahmen ist den Evaluierten binnen einer Frist von zumindest 15 Arbeitstagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme ist dem Endbericht beizulegen.

Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse

§ 10. (1) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind vom Rektorat in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Bei der Bekanntgabe sind Persönlichkeitsschutz und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Umsetzung der Evaluierungsergebnisse

§ 11. (1) Nach Abschluss eines Evaluierungsverfahrens ist bei Bedarf ein konkretes, mit einem Zeitplan versehenes Entwicklungs- und Maßnahmenprogramm zwischen den Evaluierten und dem Rektorat zu erarbeiten. Soweit die Evaluierung eine Organisationseinheit betrifft, haben die darin vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen sowie Umsetzungszeiträume in die nachfolgende Zielvereinbarung einzufließen.

(2) Die Evaluierten haben einen Umsetzungsvorschlag zu erstellen.

IX. Abschnitt - Richtlinien für Akademische Ehrungen

Geltungsbereich

§ 1. Der Geltungsbereich des Satzungsteiles „Richtlinien für Akademische Ehrungen“ betrifft alle von der Medizinischen Universität Wien zu verleihenden Auszeichnungen und Ehrungen.

Ehrungen

§ 2. Die Medizinische Universität Wien verleiht folgende Ehrungen oder Auszeichnungen:

1. Für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
 - a) Ehrendoktor oder Ehrendoktorin
 - b) Adjunct Professor
2. Für besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
 - a) Ehrensenatorin oder Ehrensenator
 - b) Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger
 - c) Großes Ehrenzeichen
 - d) Förderin oder Förderer
3. Für Verdienste von Personen, die der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
 - a) Ehrensenatorin oder Ehrensenator
 - b) Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger
 - c) Großes Ehrenzeichen
 - d) Jubiläums-Diplome
 - e) Ehrenpreis für exzellente Lehre
 - f) Ehrenpreis für innovative curriculare Entwicklung
 - g) Posthumes Doktorat
4. Für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Medizinischen Universität Wien, die das ab 01.03.2017 gültige, interne Karrieremodell idgF, positiv durchlaufen haben:
Außerplanmäßiger Professor („Ap. Professor“ bzw. „Ap. Prof.“) oder Außerplanmäßige Professorin („Ap. Professorin“ bzw. „Ap. Prof.ⁱⁿ“)
5. Für Personen(gruppen), Institutionen und Schicksalsgemeinschaften:
Sammelweis-Medaille
6. Für besondere Verdienste von Personen, unabhängig davon, ob sie der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
Ehrennadel
7. Für besondere Leistungen von Studierenden
Promotion „sub auspiciis praesidentis rei publicae“ gemäß Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorgrades unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 58/1952 in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzungen

§ 3. Ehrendoktorat:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Medizinische Universität Wien vertretenen wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, sowie an Personen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Wien geleistet haben, ein Doktorat, dessen Verleihung im Zuständigkeitsbereich der Medizinischen Universität Wien liegt, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Voraussetzung ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen der zu ehrenden Person und der Medizinischen Universität Wien besteht und die zu ehrende Person nicht bereits den entsprechenden akademischen Grad an der Medizinischen Universität Wien erworben hat und nicht der Medizinischen Universität Wien angehört (maximal 1 Ehrung/Jahr).

§ 4. Adjunct Professorship:

Die Medizinische Universität Wien kann auf Antrag einer Organisationseinheit des klinischen oder medizinisch-theoretischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien an Persönlichkeiten mit herausragender wissenschaftlicher Reputation, einem entsprechenden akademischen Track Record und einer engen Verbundenheit mit der Medizinischen Universität Wien, den Titel des Adjunct Professors für einen Zeitraum von 3 Jahren verleihen, wobei eine Verlängerung auf Antrag möglich ist (maximal 10 Ehrungen/Organisationseinheit).

§ 5. Ehrensensatorin oder Ehrensensator:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die sich in einem besonderen Maße um die Medizinische Universität Wien und um die Förderung ihrer Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Medizinischen Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die Aufgaben der Medizinischen Universität Wien zu bestehen (maximal 2 Ehrungen/Jahr).

§ 6. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die sich über längere Zeit um die Ausgestaltung oder Entwicklung der Medizinischen Universität Wien besondere Verdienste erworben haben den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Medizinischen Universität Wien verleihen (maximal 2 Ehrungen/Jahr).

§ 7. Großes Ehrenzeichen:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die der Medizinischen Universität Wien, deren Einrichtungen oder deren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen angedeihen ließen, oder sich besondere Verdienste um die Medizinischen Universität Wien als Institution und die von ihr vertretenen Wissenschaften erworben haben, ein Ehrenzeichen verleihen.

§ 8. Förderin oder Förderer:

Die Medizinische Universität Wien kann an physische und juristische Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Wien Verdienste erworben haben, den Titel einer Förderin oder eines Förderers der Medizinischen Universität Wien verleihen.

§ 9. Jubiläums-Diplome zu Jahrestagen der Verleihung akademischer Grade:

Die Medizinische Universität Wien kann anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Verleihung akademischer Grade, auch solcher, die vor 1.1.2004 von der Medizinischen Fakultät der Uni-

versität Wien verliehen worden sind, und nachfolgend alle weiteren 10 Jahre Jubiläums-Diplome verleihen.

§ 10. Ehrenpreis für exzellente Lehre:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, welche sich durch innovative und didaktisch hochwertige Lehre sowie durch die Implementierung neuer Methoden auf Lehrveranstaltungsebene an der Medizinischen Universität Wien besonders verdient gemacht haben, den Ehrenpreis für exzellente Lehre verleihen (maximal 6 Ehrungen/Jahr).

§ 11. Ehrenpreis für innovative curriculare Entwicklung:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, welche sich durch innovative Konzepte sowie durch die Implementierung neuer Methoden im Bereich der Lehre und curricularen Weiterentwicklung an der Medizinischen Universität Wien besonders verdient gemacht haben, den Ehrenpreis für innovative curriculare Entwicklung verleihen (maximal 2 Ehrungen/Jahr).

§ 12. Posthumes Doktorat:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen und aus diesem Grund an der Erlangung des Doktorats der gesamten Heilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien gehindert wurden das Doktorat ohne Erfüllung der gesamten damals in den Studienvorschriften geforderten Studienleistungen ehrenhalber posthum verleihen. Voraussetzung ist, dass die Person in der Eigenschaft eines/einer ordentlichen Studierenden zumindest ein Rigorosum an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien positiv absolviert hat und, dass nachweislich politische Gründe die Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde unmöglich gemacht haben.

§ 13 Außerplanmäßiger Professor oder Außerplanmäßige Professorin:

Die Medizinische Universität Wien verleiht an wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die die Qualifikationskriterien nach dem ab 01.03.2017 gültigen, internen Karrieremodell der Medizinischen Universität Wien idgF erfüllt haben, für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien den Titel eines Außerplanmäßigen Professors oder einer Außerplanmäßigen Professorin („Ap. Prof.“ bzw. „Ap. Prof.in“).

§ 14. Semmelweis-Medaille:

Die Medizinische Universität Wien kann als Ausdruck des Respekts und der Würdigung von individuellen, aber auch kollektiven Schicksalen und Lebenswerken, aber auch zur Würdigung des Engagements für humanitäre Werte und Ziele von gesellschafts- und gesundheitspolitisch herausragender Bedeutung, die Semmelweis-Medaille verleihen.

§ 15. Ehrennadel:

Die Medizinische Universität Wien kann eine Ehrennadel an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien erworben haben.

Prozedere

§ 16. Die Verleihung akademischer Ehrungen gemäß § 2 Z 1 bis 6 erfolgt durch das Rektorat.

§ 17. Ehrungen gemäß § 2 Z 1 lit. a), Z 2, Z 3 lit. a) bis c), e), f) und g) und Z 5 erfolgen auf Vorschlag des Senats. Die Nominierungen sind in schriftlicher Form bis 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Senat einzubringen und an das Büro der Universitätsleitung zu übermitteln. Die Nominierungen sind für das Jahr der Einreichung gültig. Sie haben jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Curriculum Vitae der oder des Vorgeschlagenen (sofern es sich um eine physische Person handelt) und
- b) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 5 bis 8, 10, 11, 12 und 14.

Widerruf von akademischen Ehrungen

§ 18. Das Rektorat kann akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die nach dieser Satzung oder nach früheren Regelungen auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vor 1.1.2004 verliehen worden sind, nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich der:die Geehrte durch sein:ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom ist einzuziehen.

X. Abschnitt - Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur Gleichbehandlung ohne Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Behinderung und zur Schaffung von diskriminierungsfreien Arbeits- und Studienbedingungen. Sie erachtet diese Anliegen als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen. Gleichstellung und Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre sowie in den Zielvereinbarungen zu finden. Zudem muss die Gleichstellung der Geschlechter bei Entscheidungsprozessen sowie in operativen und strategischen Gremien berücksichtigt (Gender Mainstreaming) sowie die gleiche Bezahlung von Frauen und Männern gewährleistet werden.

Bemühungen, die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen, sollen sich auch finanziell lohnen. Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind daher im Rahmen der Zielvereinbarungen zu berücksichtigen (Gender Budgeting).

A. Allgemeine Bestimmungen

Gleichbehandlung, Gleichstellung und Frauenförderung

1a. (1) Die folgenden Regelungen bestimmen Maßnahmen, mit deren Hilfe Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Behinderung zu begegnen ist (Gleichstellungsplan). Weiters bestimmen die folgenden Regelungen Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige (Gleichstellungsplan).

(2) Jene der folgenden Regelungen, welche als unterstützende Maßnahmen gegen die Unterrepräsentation von Frauen und gegen strukturelle Benachteiligungen von Frauen vorgesehen sind, bilden den Frauenförderungsplan.

(3) Um zu vermeiden, dass der Medizinischen Universität Wien aus Diskriminierungsgehehen im Verantwortungsbereich ihrer Tochtergesellschaften materielle oder das Ansehen betreffende Nachteile erwachsen, sind die Verantwortungsträger:innen dieser Gesellschaften aufgefordert, sowohl vorbeugend zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit als auch bei der konkreten Behandlung aktueller Diskriminierungsfälle die Expertenmeinung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien einzuholen und ihr Problemmanagement an den Empfehlungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien auszurichten.

Individuelle Geschlechtsidentität

§ 1b. Die Medizinische Universität Wien unterstützt Personen, die sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren, sowie Personen, deren Identität keinem der binären Geschlechter Mann oder Frau entspricht. Unerwünschte, von den betroffenen Personen als herabsetzend erlebte Bezugnahmen auf deren Geschlechtsidentität sind Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts (§§ 4, 8, 8a B-GIBG).

Geschlechtergerechte Sprache

§ 1c. (1) Alle Organe und Angehörigen der Medizinischen Universität Wien bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache. In allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen sind entweder inklusive – also alle Geschlechter umfassende – Ausdrucksweisen oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

(2) Die Formulierung von Generalklauseln, in denen zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, ist unzulässig.

Frauenförderungsgebot (§ 41 UG, § 11 B-GIBG)

§ 2. (1) Maßnahmen der Frauenförderung dienen dazu, bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen, in allen Funktionen und Tätigkeiten (inklusive Stellvertretungspositionen) zu beseitigen sowie strukturelle Benachteiligungen von Frauen aufzuheben.

(2) Frauen sind unterrepräsentiert, wenn ihr an Vollzeitäquivalenten gemessener Anteil in der jeweiligen Kategorie (Verwendungsgruppe, Entlohnungsgruppe etc, § 11 Abs 2 B-GIBG) weniger als 50 % beträgt.

(3) Frauen sind bei der Aufnahme und beim beruflichen Aufstieg, wenn sie die gleiche Qualifikation haben wie der bestgeeignete Mitbewerber, so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis ein 50 % Anteil in der jeweiligen Kategorie erreicht ist. Dies gilt, sofern nicht besondere, in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (Öffnungsklausel, § 11b Abs 1 B-GIBG). Diese Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben (§ 11b Abs 2 B-GIBG).

(4) Das Missachten des in Abs.2 angesprochenen Frauenförderungsgebotes gilt als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

(5) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches das Frauenförderungsgebot zu berücksichtigen.

(6) Ziel der Frauenförderungsmaßnahmen ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen etc. haben.

Gender Mainstreaming

§ 3. (1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Frauenförderung/Gleichstellung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Universität, insbesondere durch die obersten Organe wie Universitätsrat, Rektor:in und Senat (§§ 20 bis 25 UG).

(2) Zur Umsetzung von Gender Mainstreaming hat die Medizinische Universität Wien auf die Expertise des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity zurückzugreifen.

(3) In Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht haben insbesondere die Führungskräfte ihre Expertise bezüglich Gleichbehandlung und die Frauenförderung regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Rektorat muss für die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen über Themen, Maßnahmen und Organe der Gleichstellung

sorgen. Dabei sollen insbesondere auch Führungskräfte adressiert und zur Teilnahme motiviert werden.

Dokumentation von gleichstellungsrelevanten Daten und Informationsmaßnahmen

§ 4. (1) Der Anteil von Frauen am Universitätsleben und ihre Beiträge zu Forschung, Lehre und Verwaltung sind regelmäßig in den Medien der Medizinischen Universität Wien zu dokumentieren.

(2) Die Internet-Homepage der Medizinischen Universität Wien soll Hyperlinks zu frauenrelevanten Informationen, zum Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan, Angaben zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und zur Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity enthalten.

(3) An geeigneter Stelle sind die Namen, Adressen und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der Kontaktfrauen, der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity und weiterer Einrichtungen (Vereinbarkeitsbeauftragte/r, Behindertenvertrauensperson, Behindertenbeauftragte/r) unter Anführung der jeweiligen Funktion aufzunehmen. Für eine entsprechende Beschilderung der Büros der mit Fragen der Gleichstellung befassten Einrichtungen ist zu sorgen.

- (4) Die Medizinische Universität Wien stellt die unter Abs 3 genannten Informationen
1. der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit;
 2. der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit;
 3. den Studierenden im Zuge der Studieneingangsphase und neuen Mitarbeiter:innen zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zur Verfügung.

Erhebung der erreichten Frauenanteile

§ 5. (1) Die erreichten Frauenanteile sind jährlich für alle Organisationseinheiten in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen zu erheben und im Intranet der Medizinischen Universität Wien zu veröffentlichen (im Bereich der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity).

(2) Zu erheben sind die Quoten für:

1. Bewerbungen und Ergebnisse für das Aufnahmeverfahren zum Medizinstudium
2. Studierende, Absolvent:innen der einzelnen Studienrichtungen nach folgenden relevanten Kategorien:
 - Studienanfänger:innen;
 - Summative Integrative Prüfungen (SIP): Antreten und positive Abschlüsse;
 - Abschlüsse der einzelnen Studien, getrennt nach Erstabschlüssen und Zweitabschlüssen;
 - Abschlüsse der einzelnen Studienabschnitte;
3. Forschungsstipendiat:innen;
4. Ärzt:innen in Facharztausbildung (§ 94 Abs 2 Z 3 UG);
5. Wissenschaftliches Universitätspersonal (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG). Der Frauenanteil ist nach Maßgabe der in den universitätsrechtlichen Vorschriften (insbes. BildDokG) definierten Personalkategorien getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu ermitteln.
6. Lehrende. Der Frauenanteil der an der Medizinischen Universität Wien Lehrenden inklusive der Lehrbeauftragten ist für jede Studienrichtung zu erheben.
7. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs 3 UG). In der Personengruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten ist der Frauenanteil nach Maßgabe der in den universitätsrechtlichen Vorschriften (insbes. BildDokG) definierten Personalkategorien ge-

- trennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu ermitteln.
8. Sonstige Bereiche: Die Frauenanteile sind zu erheben bei
 - Zuerkennung des Expert:innenstatus (§ 52 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten)
 - Habilitationen, Qualifizierungsvereinbarungen, Entwicklungsvereinbarungen, Interne Karrierevereinbarungen
 - Aufnahmen, Bestellungen, einvernehmlichen Auflösungen von Dienstverhältnissen, Kündigungen, Entlassungen.
 - Vergabe von Reisekostenzuschüssen;
 - Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Personalentwicklungsprogramme der Medizinischen Universität Wien;
 - Zuteilung von Dienstzimmern (Größe, eigene bzw. mit anderen geteilte Räumlichkeiten).
 9. Vorsitz in Kommissionen.

Evaluation und Qualitätssicherung

§ 6. Die Medizinische Universität beauftragt zumindest jedes 5. Jahr auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine externe fach einschlägige Forschungseinrichtung mit der Erstellung einer Studie zur Evaluierung der Frauenförderung/Gleichstellung an der Universität. Eine von den Autor:innen erstellte Kurzfassung wird in einen allfälligen Forschungsbericht der Medizinischen Universität Wien aufgenommen, den Gremien der Universität und dem Senat zur Kenntnis gebracht sowie auf der Homepage der Medizinischen Universität Wien veröffentlicht.

B. Forschung

Förderung der Forschung von Frauen

§ 7. (1) Die Medizinische Universität Wien hat bei Stipendien und Studienförderung Frauen bei gleicher Qualifikation besonders zu berücksichtigen. Es sind Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Bereich Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine zu unterstützen.

(2) Die Organisationseinheiten haben bei der Vergabe von Mitteln für die Forschungsförderung Frauen bei gleicher Qualifikation besonders zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vergabe von Forschungsmitteln und Laborflächen sind Frauen bei gleicher Qualifikation besonders zu berücksichtigen. Bei der Finanzierung der Teilnahme an Kongressen, Tagungen etc. sind Frauen bei gleicher Qualifikation besonders zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten dazu werden im Rahmen der Zielvereinbarungen definiert.

Erhebungspflichten zur Forschungsförderung von Frauen

§ 8. Die erreichten Frauenanteile und die Höhe der an Frauen vergebenen Mittel (relativ und absolut) hinsichtlich Forschungsförderungen gemäß § 26 und § 27 UG sind zu erheben und auszuweisen.

C. Lehre

Frauen in der Lehre

§ 9. (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden in sämtlichen Studienrichtungen und Organisationseinheiten ist in allen Kategorien auf mindestens

50% zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes und der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist.

(2) Werden Frauen bei der Beteiligung an Lehre im Verhältnis zu Männern ungleich behandelt, ist dies auf Wunsch des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen schriftlich zu begründen.

Lehrbeauftragte und Gastvortragende

§ 10. (1) Bei Lehrbeauftragten und Gastvortragenden ist eine Erhöhung des Frauenanteils auf mindestens 50 % anzustreben.

(2) Bei der Prioritätenreihung der Lehrbeauftragten und Gastvortragenden sind auch Frauenerforschung und Gender Studies zu berücksichtigen.

Evaluierung der Lehre

§ 11. (1) Bei der Evaluierung der Lehrenden ist zu erheben, ob die Vermittlung der Lehrinhalte unter Wahrung des Gebotes der Gleichstellung der Geschlechter und in geschlechtersensibler Weise erfolgt (zB Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache, Verzicht auf geschlechterdiskriminierende Beispiele und Themenstellungen sowie auf eine unkritische Behandlung von Geschlechterfragen etc).

(2) Es ist zu erheben, ob in der Lehre bzw. im Rahmen des Curriculums Themenstellungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine angeboten wurden.

D. Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine

Gleichwertigkeit

§ 12. (1) Wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Gender Studies und Gender-Based Medicine sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (zB in Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren) innerhalb des wissenschaftlichen Faches grundsätzlich als gleichwertig mit anderen Forschungsbereichen anzusehen.

(2) Forschungsprojekte, die sich mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen aus diesem Bereich beschäftigen, werden bei der Mittelvergabe im Rahmen der Zielvereinbarungen als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen behandelt.

(3) Die Medizinische Universität Wien fördert die Integration, den Aufbau und Ausbau von Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine.

Lehre im Bereich von Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine

§ 13. (1) Bei der Gestaltung der Curricula ist die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen wissenschaftlichen Fächern zu berücksichtigen.

(2) Auf die Integration von Themenstellungen der Frauenforschung, Gender Studies und Gender-Based Medicine in die Pflicht- und Wahlfächer ist zu achten.

(3) Die für die Erlassung der Curricula zuständigen Organe übermitteln jeden Entwurf zur Änderung oder Erlassung eines Curriculums dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

gen sowie der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch die Curriculumkommission und der Genehmigung durch den Senat.

(4) Die zuständigen Organe der Universität haben im Rahmen des ihnen zugewiesenen Stunden- bzw. Budgetkontingents jeweils ein angemessenes, auf fächerübergreifende Kooperation abzielendes Sonderkontingent für Lehrveranstaltungen mit Inhalten aus den Bereichen Frauenforschung und Gender Studies zur Verfügung zu stellen. Vorschläge zur Verteilung erstattet die Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity.

E. Studierende

Zugang zur Universität

§ 14. Die Medizinische Universität Wien setzt geeignete personelle, organisatorische finanzielle und wissenschaftliche Maßnahmen zur Sicherung des Zugangs von weiblichen Studierenden, wenn diese unterrepräsentiert sind, und von Studierenden mit Geschlechtsidentitäten im Sinne von § 1b.

Stipendien

§ 15. Stipendienangebote sind in geeigneter Weise einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Frauen sind dabei zur Bewerbung besonders aufzufordern. Die Medizinische Universität Wien hat sich um die Anwerbung zusätzlicher Stipendien für Frauen zu bemühen. Generell ist darauf hinzuwirken, dass Stipendien durch Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder durch Beurlaubung aus familiären Gründen unterbrochen werden können und die Altersgrenze für Stipendien bei familiären Verpflichtungen hinaufgesetzt wird.

Vereinbarkeit von Studium und Betreuungspflichten

§ 16. (1) Die Medizinische Universität Wien hat darauf hinzuwirken, dass Schwangerschaft, Elternschaft und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit Studium und Studienabschluss in einem möglichst hohen Ausmaß vereinbar sind (§ 2 Z 13 UG, § 20b Abs 2 UG).

(2) Zu den Kindern zählen auch Wahl- und Pflegekinder. Als Angehörige gelten jedenfalls auch Lebensgefährt:innen.

(3) Die Pflege von Angehörigen ist ein Beurlaubungsgrund iSd. § 67 Abs 1 UG.

(4) Pflichtlehrveranstaltungen sind zeitlich so festzulegen, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen zu vereinbaren ist, soweit der Krankenhaus- und Universitätsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Parallelveranstaltungen sollen zu unterschiedlichen Terminen angeboten werden. Studierende Eltern sind bei der Wahl der Termine bevorzugt zu berücksichtigen.

F. Personal- und Organisationsentwicklung

I. Allgemeines

Entwicklungsplan

§ 17. Rektorat, Senat und Universitätsrat haben bei der Entscheidung über die fachliche Widmung von freien Stellen für Universitätsprofessor:innen (§§ 98 f. UG) auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung Bedacht zu nehmen.

II. Personalaufnahmeverfahren

Allgemeines – Erfüllung des Frauenförderungsgebotes

§ 18. (1) Entsprechend dem Frauenförderungsgebot (§ 41 UG; § 11 B-GIBG) ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen und Tätigkeiten (inklusive Stellvertretungspositionen) an der Medizinischen Universität Wien auf zumindest 50 % anzuheben bzw. ein Anteil von 50 % zu erhalten.

(2) Zur Herbeiführung größerer individueller Vielfalt und Diversität an der Medizinischen Universität Wien sind sämtliche Auswahlverfahren so zu gestalten, dass keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Behinderung erfolgen kann.

(3) Die unter Abs. 2 genannten Grundsätze für die Auswahlverfahren sind sinngemäß bei der Besetzung von Stellen anzuwenden, bei denen keine Ausschreibung erfolgt. Gleiches gilt, wenn Professuren gemäß § 99 UG besetzt werden.

(4) Bei der Vergabe von Stellen an studentische Mitarbeiter:innen kommt § 2 zur Anwendung.

(5) Die Medizinische Universität Wien fördert die Karriere im Verwaltungsbereich durch:

1. Entwicklung, Umsetzung und begleitendes Monitoring von Karrieremaßnahmen im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals mit besonderer Berücksichtigung der Situation der Frauen;
2. Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im universitätsspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung);
3. Gezielte Förderung der Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen (Anreizsysteme, Berücksichtigung familiärer Situation etc),
4. Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedürfnisse von Frauen auch beim allgemeinen Personal (Familie, Schwangerschaft, Wiedereinstieg etc) durch geeignete Arbeitszeitmodelle, nach Möglichkeit alternative Arbeitsmethoden (zB Teleworking) und Wiedereinsteigerinnen-programme.

Telearbeit, Sonderurlaube und Karenz

§ 18a. (1) Telearbeit ist nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Richtlinie des Rektorats betreffend Telearbeit möglich.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung gelten für alle Mitarbeiter:innen folgende Grundsätze:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten zur Erfüllung familiärer Aufgaben darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.
2. Im Falle des Wiedereinstiegs soll diesen Mitarbeiter:innen ausreichend Unterstützung und Zeit für eine neuerliche Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

Ausschreibung

§ 19. (1) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Leitungsfunktionen haben den Zusatz zu enthalten: „Die Medizinische Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Be-

werbung auf.“ Bei bestehender Unterrepräsentation ist nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

(2) In Ausschreibungen von Stellen für Universitätsprofessor:innen sowie für alle Leitungsfunktionen ist festzuhalten, dass Kompetenzen in Gleichbehandlung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming erwünscht sind.

(3) Bei der Bestellung von Gutachter:innen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

(4) Auch wenn bei der Besetzung einer offenen Stelle die Ausschreibung (§ 107 Abs 2 UG) entfällt, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubinden.

Kompetenzen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei Ausschreibungen

§ 20. (1) Die Ausschreibungstexte sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen spätestens 14 Tage vor der Veröffentlichung der Ausschreibung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ausschreibungstexte unterliegen dem Kontrollrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Hat dieser Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Behinderung bewirkt oder den Vorgaben von § 19 nicht entspricht, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann vor der Beschwerde an die Schiedskommission binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einwand an den:die Rektor:in richten. Im Fall des Beharrens beginnt die zweiwöchige Frist für die Anrufung der Schiedskommission mit dem Tag des Einlangens der diesbezüglich von dem:der Rektor:in getroffenen Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

Suche nach geeigneten Frauen

§ 21. Die Medizinische Universität Wien hat die Ausschreibung geeigneten Bewerberinnen zugänglich zu machen, indem sie sie im Internet veröffentlicht.

Wiederholung der Ausschreibung

§ 22. (1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen zu übermitteln, die gesetzt worden sind, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

(2) Die Ausschreibung ist vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen, wenn der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme nicht darauf verzichtet.

Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

§ 23. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen, sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht darauf verzichtet, zur

Kenntnis zu bringen.

Bewerbungsgespräche

§ 24. (1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerber:innen geführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerber:innen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Bewerber:innen, die die gesetzlichen Voraussetzungen und die Aufnahmeerfordernisse erfüllen sowie den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerbungen) ist die Anzahl der einzuladenden Bewerber:innen zu reduzieren. Die Auswahl der einzuladenden Bewerber:innen erfolgt auf Basis ihrer Qualifikation eine detaillierte Begründung für die erfolgte Reihung/Auswahl jedes:r einzelnen Bewerber:in auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der Arbeitsplatz-/ Aufgabenbeschreibung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann im Anlassfall verlangen, dass im Zuge des Auswahlverfahrens im Beisein eines (Ersatz)Mitgliedes des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der:die zuständige Organisationseinheitsleiter:in ein bzw. ein zusätzliches Bewerbungsgespräch führt.

(5) Im Auswahlverfahren haben mit Bezug auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder der Behinderung diskriminierende Fragestellungen (zB über die Familienplanung, Dienstort des Ehemannes, der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin, Religionsangehörigkeit usw.) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der in der Präambel erwähnten Tatbestände orientieren.

Auswahlkriterien

§ 25. (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Qualifikationen dürfen bei der Auswahl grundsätzlich nicht herangezogen werden.

(2) Ist ausnahmsweise in einem Personalaufnahmeverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, so dürfen diese nicht unsachlich sein. Hilfskriterien dürfen nicht dazu führen, dass von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen abgegangen wird. Sie müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung darstellen, d.h. Aspekte, die keine Aussagekraft hinsichtlich der künftigen Tätigkeit haben, dürfen nicht herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfskriterien und die so zustande gekommene Personalentscheidung sind auf Anfrage gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich und nachvollziehbar zu begründen.

(3) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil nur für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der in der Präambel erwähnten Tatbestände orientieren.

(4) Ist der Frauenanteil gem. § 18 Abs. 1 noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ auf Anfrage des Arbeits-

kreises für Gleichbehandlungsfragen die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder einzelnen Bewerberin unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.

(5) Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, (geplante) Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund von Schwangerschaft, der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.

Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

§ 26. (1) Werden im Berufungsverfahren Kandidat:innen einbezogen, die sich nicht beworben haben (§ 98 Abs 2 zweiter Satz UG), ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, maximal zu zweit an Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte im Rahmen des Verfahrens getätigte Diskussionsbeiträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind nachweislich fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. Ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so muss dies der Berufungskommission schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen. Mit ihnen sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(4) Der:Die Rektor:in hat in allen Berufungsverhandlungen die Verhandlungspartner:innen auf die bestehende Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und auf die gegebenenfalls damit verbundenen rechtlichen Vorgaben (insb. das Frauenförderungsgebot) hinzuweisen.

Zusätzliche Bestimmungen für Habilitationsverfahren

§ 27. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, maximal zu zweit, an Sitzungen der Habilitationskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte im Rahmen des Verfahrens getätigte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Habilitationskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind nachweislich fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat die Habilitationskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. Ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so muss dies der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt werden.

III. Karriereplanung, Aus-, Weiter- und Fortbildung

Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben

§ 28. (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäfti-

gungsverhältnis ergeben (i.d.F. Dienstpflichten), dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, geschlechterbezogenen rollenstereotype Aufgabenzuweisungen erfolgen.

(2) Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durch Erbringung von Leistungen in Forschung und Lehre der Erwerb von weiterführenden Qualifikationen ermöglicht wird.

(3) Für eigene Forschungstätigkeit sind wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen ausschließliche und zusammenhängende Forschungszeiten einzuräumen.

(4) Die Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen im wissenschaftlichen Bereich zur Dissertation bzw. Habilitation zu ermutigen.

(5) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt.

(6) Zu Mitarbeiter:innengesprächen zwischen Mitarbeiter:innen und Vorgesetzten kann von beiden Seiten nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen der Medizinischen Universität Wien je eine Vertrauensperson beigezogen werden. Nähere Regelungen zum Mitarbeiter:innengespräch werden in der Betriebsvereinbarung betreffend Durchführung von Mitarbeiter:innengesprächen und im Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter:innen zur Durchführung von Mitarbeiter:innengesprächen getroffen.

Aus-, Weiter- und Fortbildung

§ 29. (1) Die Vorgesetzten haben alle Mitarbeiter:innen zur Teilnahme an einschlägigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu motivieren. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter:innen, einschließlich der teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst über Veranstaltungen der berufsbeleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden.

(2) Die Vorgesetzten haben geeigneten Mitarbeiter:innen auf deren begründeten Wunsch die Teilnahme an der universitären Karriereplanung dienenden Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie gegebenenfalls Freistellungen oder Dienstzeit- bzw. Arbeitszeitänderungen zu ermöglichen, sofern dem nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Diese dienstlichen Interessen sind schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auf Anfrage zur Kenntnis zu bringen.

(2a) Frauen sind zur Aus- und Weiterbildung bevorzugt zuzulassen (betrifft nicht die Zulassung zum Studium), sofern sie nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Kandidat für die Aus- und Weiterbildung. In einer Tranche von Zulassungen zur Aus- und Weiterbildung bestimmt sich das Kontingent der zuzulassenden Frauen am Anteil der Männer in der nächst-höheren Hierarchiestufe, das Kontingent der Männer am Anteil der Frauen in der nächsthöheren Hierarchiestufe. Von diesem Verteilungsschlüssel kann abgewichen werden, wenn eines der Kontingente mangels Kandidat:innen für die Aus- und Weiterbildung unausgeschöpft bleibt.

(3) Mitarbeiter:innen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz und Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten geboten wie Vollzeitbeschäftigten.

(4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer solchen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dies gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf dessen Anfrage schriftlich zu begründen. Dieser kann im Fall des Verdachts einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen.

(5) Wenn die Universität Aus- und Weiterbildungsprogramme anbietet, so ist bei deren Planung nach Maßgaben der budgetären Mittel auf eine Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten Bedacht zu nehmen (zB Möglichkeit der Kinderbetreuung).

Mentoring, Coaching

§ 30. (1) Mentoring, dh die systematische fachliche, wissenschaftliche, lehrbezogene, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten, ist ein wichtiger, durchgängiger Aspekt der Laufbahn- und Karriereförderung.

(2) In der Einführungsphase neuer Mitarbeiter:innen ist der:die unmittelbare Vorgesetzte verpflichtet, als Mentor:in zu wirken. Als Mentor:in können von Vorgesetzten auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiter:innen der Universität eingesetzt werden. Verantwortlich für eine bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiterinnen bleibt jedoch der:die unmittelbar Vorgesetzte.

(3) Tätigkeiten als Mentor:in sind als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten innerhalb der Arbeitszeit anzusehen. Die Vorgesetzten haben auf daraus erwachsende zusätzliche Belastungen bei der Verteilung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten besonders Rücksicht zu nehmen.

(4) Das Rektorat richtet frauenspezifische Förderungsprogramme (insbesondere Mentoring und Coaching) ein. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist dabei berechtigt, spezielle frauenspezifische Mentoring- und/oder Coaching- Programme vorzuschlagen.

Beruflicher Aufstieg

§ 31. (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist über die Betrauung von allgemeinen Universitätsbediensteten mit Leitungsfunktionen und Entscheidungen über Verwendungsänderungen und Beförderungen vom entscheidungszuständigen Organ rechtzeitig zu informieren.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf bei der Entscheidung über den beruflichen Aufstieg nicht benachteiligend als Kriterium herangezogen werden. Leitungsfunktionen sollen grundsätzlich auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich sein, falls dies mit den Aufgaben und der zu übernehmenden Verantwortung einer Leitungsfunktionsträgerin vereinbar ist.

Zusammensetzung von Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien

§ 32. (1) Bei der Zusammensetzung (erstmalig oder durch Umnominierung) von Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien, die gemäß dem UG, dem Organisationsplan oder der Satzung an der Universität eingerichtet werden, ist auf den Frauenanteil von mindestens 50 % zu achten. § 42 Abs 8a UG ist (entsprechend) anzuwenden.

(2) Weiters ist anzustreben, dass Frauen den Vorsitz von Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien führen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten sollen mindestens 50 % der kollegialen Gremien von Frauen geleitet werden; Gleiches gilt für die Funktion des stellvertretenden Vorsitzes.

Frauengleichstellung und Gender Mainstreaming im Wirken der Gremien

§ 33. (1) Von Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen, ist das Frauenförderungsgebot in gleicher Weise zu beachten wie von monokratischen Organen.

(2) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht, bei den Sitzungen der Gremien, die sich mit Angelegenheiten der Gleichstellung befassen (Beiräte, Task Forces, Personalentwicklungskommissionen etc), maximal zu zweit mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Er ist zu all diesen Sitzungen zeitgleich mit den Mitgliedern zu laden und hat alle Unterlagen gleichzeitig und in derselben Form zu bekommen wie alle anderen Mitglieder. Unterbleibt die Ladung, hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und gegebenenfalls die Beschlussfassung abermals durchzuführen.

Externe Beratung

§ 34. Wird an der Medizinischen Universität Wien eine externe Beratung in gleichstellungswirksamen Angelegenheiten, insbesondere in Personalangelegenheiten, beauftragt, hat dies unter Gender Mainstreaming-Aspekten zu erfolgen. In sämtliche diesbezügliche Aktivitäten ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz, Arbeitszeit

§ 35. Bei der Festsetzung der Arbeitszeit sind spezifische familiäre oder aus dem persönlichen Umfeld entstandene Umstände zu berücksichtigen. Mit Betroffenen sind – auf Verlangen unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen – Gespräche über eine individuelle Regelung der Arbeitszeit zu führen und geeignete Maßnahmen zu setzen.

Vereinbarkeit und Kinderbetreuung

§ 36. (1) Die Medizinische Universität Wien sieht die Berücksichtigung von familiären Betreuungsaufgaben und -pflichten bei der Gestaltung des Berufslebens bzw. Studiums als ihre Verpflichtung an. Dafür werden auch Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf/Studium und familiären Betreuungspflichten geschaffen.

(2) An der Medizinischen Universität Wien wird der Kinderbetreuungsbedarf aller Universitätsangehörigen, einschließlich der Mitarbeiter:innen im Rahmen der Forschungsförderung und Auftragsforschung und der Studierenden, jeweils für drei Jahre durch das Rektorat mit Unterstützung der:des Vereinbarkeitsbeauftragten (Abs. 4) erhoben. Dabei wird auch der Bedarf von Personen, die aus gesetzlich vorgesehenen Gründen vom Dienst abwesend sind, berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Studie werden durch die Medizinische Universität Wien in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse werden dem Universitätsrat, dem Rektorat, dem Senat, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsräten übermittelt.

(3) Die Medizinische Universität Wien wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten auf Basis des erhobenen Bedarfs geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Betreuung der Kinder der Universitätsangehörigen treffen.

Darüber hinaus wird die Medizinische Universität Wien Informationen über bestehende, auch außeruniversitäre Kinderbetreuungsmöglichkeiten mit für die Universitätsangehörigen

brauchbaren Öffnungszeiten sowie über entsprechende Fördermöglichkeiten einholen und den Universitätsangehörigen zur Verfügung stellen.

(4) Zur Umsetzung und weiteren Entwicklung vereinbarkeitsfördernder Maßnahmen wird vom Rektorat auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für die Dauer der Funktionsperiode des Rektorats ein:e Vereinbarkeitsbeauftragte:r bestellt. Der:Die Vereinbarkeitsbeauftragte berät die Universitätsleitung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und familiären Betreuungsaufgaben. Der:Die Vereinbarkeitsbeauftragte ist in fachlicher Hinsicht in der Ausübung seiner:ihrer Beratungstätigkeit unabhängig.

(5) Der:Die Vereinbarkeitsbeauftragte darf die zur Ausübung seiner:ihrer Tätigkeit notwendigen, an seinem:ihrer Arbeitsplatz vorhandenen Ressourcen nutzen (Arbeitsplatz, Telefon, PC etc.) bzw. werden ihm:ihr diese von der Medizinischen Universität Wien nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung gestellt (Vereinbarkeitsbüro).

(6) Der:Die Vereinbarkeitsbeauftragte koordiniert Anfragen zur Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie, die Kommunikation zwischen Ansuchenden um Kinderbetreuungsplätze und den zuständigen Stellen und bietet Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungsplätzen außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtungen der Medizinischen Universität Wien (externe Kindergärten, Hortplätze etc.).

(7) Der:Die Vereinbarkeitsbeauftragte ist in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity für die Organisation und Durchführung einschlägiger Aktivitäten, wie die Vereinbarkeit unterstützenden Veranstaltungen, zuständig. Die Medizinische Universität Wien richtet nach Maßgabe der räumlichen und technischen Gegebenheiten in allen neu errichteten Gebäuden sogenannte Eltern-Kind-Räume ein, die entsprechend ausgestattet sind (z.B. Möglichkeit zur Zubereitung von Babynahrung, Wickelmöglichkeiten, Stillräume).

Berichtspflichten

§ 36a. (1) Der:Die Vereinbarkeitsbeauftragte ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Vereinbarkeitsagenden an das Rektorat, den Senat, die Betriebsräte für das wissenschaftliche und das allgemeine Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu berichten und wird hierfür mindestens einmal im Jahr zu den entsprechenden Sitzungen hinzugezogen.

(2) Vom Rektorat wird auf Basis der Erhebungen alle drei Jahre ein Bericht über die Auswirkungen der zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie getroffenen Maßnahmen erstellt.

(3) Alle Berichte sind auch den Betriebsräten für das wissenschaftliche und das allgemeine Personal und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zuzustellen.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist mindestens eine Woche vorher zu allen Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane zu laden, in denen diese Berichte behandelt werden.

(5) Sämtliche Berichte bezüglich neuer Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie sind im Intranet der Medizinischen Universität Wien zu veröffentlichen.

Schutz der Menschenwürde in Ausbildung und Arbeit

§ 37. (1) Die Medizinische Universität Wien hat unter Einbindung der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity geeignete Maßnahmen zur Prävention von sexueller und geschlechtsbezogener Belästigung, anderen Diskriminierungen (vgl. die in der Präambel erwähnten Tatbestände) oder Mobbing und ähnlichem Fehlverhalten zu ergreifen.

(1a) Wird eine Person am Arbeitsplatz unter Kolleg:innen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter:innen systematisch, oft und während einer längeren Zeit mit dem Ziel und/oder dem Ergebnis des Ausgrenzens oder Vertreibens vom Arbeitsplatz direkt oder indirekt angegriffen, handelt es sich um Mobbing.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien haben Mobbing zu unterlassen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind alle Führungskräfte der Universität verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen. Nähere Regelungen werden in der Betriebsvereinbarung „Antidiskriminierung, partnerschaftliches Verhalten sowie die Vermeidung und Bewältigung von innerbetrieblichem Mobbing“ getroffen. Diese Regelungen gelten auch für Studierende.

(3) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell und geschlechtsbezogen belästigendes Verhalten, Diskriminierungen auf Grund der weiteren in der Präambel erwähnten Tatbestände sowie Mobbing unterbleiben. Die Medizinische Universität Wien bietet zu diesen Themen und zur Prävention von belästigendem Verhalten und Mobbing Weiterbildungsmaßnahmen – insbesondere für Führungskräfte – an.

Diskriminierungsgrund Geschlecht

§ 37a. (1) Das sachlich nicht gerechtfertigte Abstellen auf die Geschlechtszugehörigkeit einer Person ist eine Diskriminierung (§ 4 B-GlBG). Sexuelle Belästigungen (§ 8 B-GlBG), geschlechtsbezogene Belästigungen (§ 8a B-GlBG) oder andere Belästigungen (§ 16 B-GlBG) sind Formen der Diskriminierung von Universitätsangehörigen und von Bewerber:innen um Aufnahme an der Universität.

(1a) Unerwünschte, von den betroffenen Personen als herabsetzend erlebte Bezugnahmen auf deren Geschlechtsidentität (§ 1b) sind Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts (§§ 4, 8, 8a B-GlBG).

(2) Die Medizinische Universität Wien duldet weder (sexuelle) Belästigung noch sexistisches Verhalten. Alle Angehörigen und Organe der Medizinischen Universität Wien haben belästigendes oder sexuell belästigendes Verhalten sowie sexistisches Verhalten zu unterlassen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind alle Führungskräfte der Universität verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen. Nähere Regelungen werden in der Betriebsvereinbarung „Antidiskriminierung, partnerschaftliches Verhalten sowie die Vermeidung und Bewältigung von innerbetrieblichem Mobbing“ getroffen. Diese Regelungen gelten auch für Studierende.

Diskriminierungsgrund Ethnische Zugehörigkeit

§ 37b. (1) Die Medizinische Universität Wien sieht sich als Teil der globalisierten Wissensgesellschaft, in der die unterschiedliche Herkunft und verschiedene kulturelle Hintergründe ihrer Angehörigen Realität sind.

(2) Diskriminierungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer (imaginierten) Gemeinschaft von Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung, Hautfarbe, Religion, Sprache, Kultur oder Sitten als „fremd“ wahrgenommen werden, sind verboten. Dies gilt insbesondere für Perso-

nalentscheidungen, für die Aufnahme als Studierende, die Gewährung finanzieller Unterstützungen, Raumzuteilungen, Arbeits- bzw. Studienbedingungen etc.

(3) Zur Erreichung einer offenen, internationalen Universitätslandschaft dienen insbesondere spezifische Angebote im Bereich der Personalentwicklung (zB hinsichtlich interkultureller Kompetenz) oder im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsförderungsprogramms, vor allem aber ein wertschätzendes und motivierendes Arbeitsumfeld für alle an der Universität anzutreffenden Personen gemäß Abs. 1 und 2.

Diskriminierungsgrund Religion oder Weltanschauung

§ 37c. (1) Die Medizinische Universität Wien achtet die Entscheidung ihrer Angehörigen für eine bestimmte Konfession bzw. zur Konfessionslosigkeit und deren im Einklang mit der Rechtsordnung stehenden religiösen und nichtreligiösen Weltanschauungen. Diskriminierungen aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung sind unzulässig.

(2) Die Medizinische Universität Wien bemüht sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und Erfordernisse um die Berücksichtigung der Feiertage und Fastenzeiten der verschiedenen anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen sowie der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

Diskriminierungsgrund Alter

§ 37d. (1) Die Medizinische Universität Wien ist bestrebt, die Chancen und Möglichkeiten der unterschiedlichen Lebensabschnitte zu erkennen und zu nutzen. Die Universität sieht sich als wertschätzendes und motivierendes Arbeitsumfeld für alle Altersgruppen.

(2) Die Bereitschaft der Mitarbeiter:innen zu lebenslangem Lernen und zur eigenen persönlichen Weiterentwicklung wird von der Universität erwartet, aber auch unterstützt. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Nachwuchsförderung (im wissenschaftlichen wie im nichtwissenschaftlichen Bereich) wie etwa Mentoring-Programme, im Zuge derer Ältere den Jüngeren und Jüngere den Älteren ihr jeweiliges Erfahrungswissen vermitteln können. Teil des Generationenmanagements sind aber auch spezielle – und zum Teil altersspezifische – Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsförderungsprogramms.

(3) Unbeschadet spezieller Verpflichtungen der Medizinischen Universität Wien (insbesondere Nachwuchsförderung) darf das Alter weder ein Kriterium bei der Einstellung sein noch bei Umstrukturierungen und anderen Entscheidungen im Personalbereich eine Rolle spielen.

Diskriminierungsgrund sexuelle Orientierung

§ 37e. Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zu einem respektvollen und unterstützenden Umgang mit den sexuellen Orientierungen ihrer Angehörigen. Jede auf eine sexuelle Orientierung (oder eine Geschlechtsidentität, § 1b) gegründete offene oder versteckte Herabwürdigung oder Anfeindung hat zu unterbleiben. Niemand darf gezwungen werden, seine:ihre eigene sexuelle Orientierung zu verheimlichen oder bekannt zu geben.

Diskriminierungsgrund Behinderung

§ 37f. (1) Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und schafft Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe im gesamten Studien-, Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb sowie im Klinischen Betrieb. „Behinderung“ wird dabei als ein dynamischer Prozess verstanden, der sich je nach Arbeits- bzw. Studiensituation sozial konstruiert. Nähere Regelungen werden in den Richtli-

nien für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an der Medizinischen Universität Wien (XIII. Abschnitt) getroffen.

(2) Regelmäßig wird von dem:der Rektor:in eine Studie zur Situation der Menschen mit Behinderungen an der Medizinischen Universität Wien, insbesondere zu ihren Arbeits- und Studienbedingungen sowie die Zulassung zum Medizinstudium in Auftrag gegeben. Mit ihrer Erstellung kann auch eine Einrichtung der Medizinischen Universität Wien betraut werden. Die Ergebnisse dieser Studie werden von dem:der Rektor:in in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) Alle fünf Jahre erfolgt eine Evaluierung der Förderungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Im Falle einer externen Evaluierung kommt bei der Auswahl der Evaluierungseinrichtung der Behindertenvertrauensperson und der:dem Behindertenbeauftragten ein Vorschlagsrecht zu.

Anlauf- bzw. Beschwerdestellen

§ 37g. (1) Angehörige der Medizinischen Universität Wien, die von Diskriminierungen (§§ 37a.-f.) oder Mobbing (§ 37) betroffen sind, werden ermutigt, sich zwecks Beratung und Unterstützung an die inneruniversitär zuständigen Anlaufstellen zu wenden.

(2) Diese sind

1. bei Diskriminierungstatbeständen der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, die Meldestelle für Diskriminierung sowie der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal bzw. der Betriebsrat für das allgemeine Personal,
2. bei Mobbing der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal bzw. der Betriebsrat für das allgemeine Personal sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, die Meldestelle für Diskriminierung und die Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity sowie die ÖHMed,
3. bei Diskriminierung eines:einer Mitarbeiter:in wegen einer Behinderung der Behindertenbeirat, die Behindertenvertrauensperson oder, wenn es sich bei den diskriminierten Personen um Studierende handelt, der:die Behindertenbeauftragte der Medizinischen Universität Wien.

Sicherheit am Universitätsgelände

§ 38. (1) Universitäre Anlagen und Gebäude werden kontinuierlich auf Gefahrenquellen und Angsträume mit Bezug auf Gewalt gegen Frauen und auf Belästigungen untersucht. Die Medizinische Universität Wien wirkt auf die Beseitigung erkannter Gefahrenquellen und Angsträume, insbesondere einer ausreichenden Beleuchtung aller Wege und Gänge (u.a. der Garage), der Sicherung der Gebäude durch Schließanlagen hin.

(2) Die Medizinische Universität Wien bietet regelmäßig Kurse zur Selbstbehauptung und pro Studienjahr mindestens einen Selbstverteidigungskurs für Frauen an.

H. Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Studies

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 39. (1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem UG und dem Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan der Medizinischen Universität Wien.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 8 UG beginnt die Frist zur Anrufung der Schiedskommission am Tag nach dem Einlangen der Verständigung über die Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontaktfrauen

§ 40. (1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied und als Ersatzmitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und als Kontaktfrau (§§ 35 und 36 B-GIBG) ist als Beitrag zur Dienstpflicht anzusehen und in die Arbeits- bzw. Dienstzeit hineinzurechnen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Kontaktfrauen sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(2) Bei der Übertragung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder Kontaktfrau zu berücksichtigen.

(3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und den Kontaktfrauen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(4) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und den Kontaktfrauen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

Ressourcen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 41. (1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.

(2) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Medizinischen Universität Wien erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln. Dem Arbeitskreis wird ein bestimmtes Budget überantwortet, bei dessen Festsetzung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Mitspracherecht zukommt.

(3) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Dienstreise, so ist diese aus dem Budget des Arbeitskreises nach den üblichen Bestimmungen abzugelten. Der Arbeitskreis legt die Notwendigkeit einer Dienstreise fest.

Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity (§ 19 Abs. 2 Z 7 UG)

§ 42. (1) An der Medizinischen Universität Wien wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity“.

(2) Die näheren Regelungen für diese Stabstelle finden sich in der Satzung der Medizinischen Universität Wien (VI. Abschnitt).

Vernetzung

§ 43. Der:Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der:die Leiter:in der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity haben die Aufgabe, die Vernet-

zung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten universitären und nicht universitären Institutionen im In- und Ausland und mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen wahrzunehmen bzw. in die Wege zu leiten. Dabei sind Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

I. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme

Budgetangelegenheiten

§ 44. (1) Bei Budgeterstellung und Budgetzuweisung im Rahmen der Zielvereinbarungen sind die Gebote der Gleichstellung und Frauenförderung (BGIBG, UG, Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan) als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte zu beachten.

(2) Das Rektorat hat vor der Erstellung der Kriterien im Rahmen der Zielvereinbarungen den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubinden und um allfällige Vorschläge und Anregungen zu ersuchen.

Anreizsysteme

§ 45. Unbeschadet allfälliger rechtlicher Maßnahmen wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes / Gleichstellungsplanes hat das Rektorat im Rahmen der Zielvereinbarungen budgetäre Anreizsysteme zur Frauenförderung zu schaffen.

J. Umsetzung

Allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung

§ 46. (1) Die Umsetzung der im Frauenförderungsplan/Gleichstellungsplan enthaltenen Maßnahmen obliegt all jenen Organen der Medizinischen Universität Wien, die mit Vorschlägen und Entscheidungen hinsichtlich der dafür notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten befasst sind. Sie zählt zu den sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten. Die Verletzung dieser Bestimmungen ist gemäß den dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften zu ahnden.

(2) Die im Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan ausgeführten Vorschriften berechtigen und verpflichten alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien.

Rektoratsgespräch

§ 47. Zur Koordinierung von und zum Austausch über Angelegenheiten und Vorhaben, die in die Zuständigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fallen, findet mindestens halbjährlich eine Besprechung zwischen dem Arbeitskreis und dem Rektorat statt.

Kollektivverträge

§ 48. Der/Die jeweilige Vertreter:in der Medizinischen Universität Wien wirkt – in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen – im Dachverband der Universitäten aktiv darauf hin, dass die Kollektivverträge keine diskriminierenden Wirkungen entfalten.

K. Schlussbestimmungen

Öffentlichkeitsarbeit

§ 49. Frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen sind als wesentliche Merkmale des Universitätsprofils angemessen zu präsentieren.

Verantwortung

§ 50. Die Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes / Gleichstellungsplanes, die finanzielle Verpflichtungen für die Medizinische Universität Wien vorsehen, sind ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Zulässigkeit und der budgetären Bedeckbarkeit zu erfüllen.

Fristen

§ 51. Der Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan der Medizinischen Universität Wien tritt an dem dem Beschluss dieses Frauenförderungsplanes / Gleichstellungsplanes durch den Senat folgenden Monatsersten in Kraft.

XI. Abschnitt – Richtlinien für die Zusammensetzung und Aufgaben von Advisory Boards

Allgemeines

§ 1. Ein Advisory Board für Organisationseinheiten, die Lehr- und Forschungsaufgaben erfüllen, setzt sich aus international anerkannten Fachleuten der für die Organisationseinheit relevanten Fachbereiche zusammen.

Zusammensetzung

§ 2. Die Anzahl der Mitglieder des Advisory Boards soll die Zahl vier nicht überschreiten. Die Nominierung der Mitglieder erfolgt durch das Rektorat, wobei den Leiter:innen bzw. stellvertretenden Leiter:innen der zu evaluierenden Organisationseinheit ein Vorschlags- und ein Anhörungsrecht zukommt. Der Vorschlag des:der Leiter:in der Organisationseinheit ist mit den Leiter:innen der Subeinheiten abzustimmen.

Aufgaben

§ 3. Die Aufgaben des Advisory Boards werden in vier Stufen eingeteilt:

(1) **Einholung einer Vorabinformation:** Dem Advisory Board wird vor der Begehung Informationsmaterial über die betreffende Organisationseinheit übermittelt. Dabei handelt es sich um Daten wie u.a. Personalstand, Raum- und sonstige Ressourcen, abgeschlossene und begonnene Forschungsprojekte im Berichtszeitraum, bestehende Forschungsk Kooperationen, Publikationen im Berichtszeitraum, Habilitationen, Lehrausmaß, betreute Diplomarbeiten und Dissertationen. Diese quantitativen Daten werden mit einer qualitativen Selbstdarstellung der Organisationseinheit ergänzt.

(2) **Begehung:** Das Advisory Board stellt anhand einer Checkliste die Positionierung der Organisationseinheit fest (strategische Ziele), wobei die Leistungsvereinbarungen des Rektors mit dem zuständigen Bundesministerium und der Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien als Richtlinie für die Bewertung der strategischen Zielbereiche gelten. Die Checkliste hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Zum Aufbau und zur Organisation der Organisationseinheit, z.B. Beurteilung ihrer Positionierung am Standort, ihrer institutionellen, organisatorischen und fachlichen Struktur sowie ihrer Kooperationen;
2. Zur Forschung, z.B. Einschätzung der Positionierung im internationalen Vergleich, Forschungsplan (auch in Hinblick auf fachrelevante Lücken und Überschneidungen), Vorschläge zu einer verbesserten Forschungs-Profilbildung;
3. Zur Lehre, z.B. Beurteilung der Einbindung und Positionierung der Organisationseinheit einerseits im Lehrangebot der Medizinischen Universität Wien und andererseits im Lehrbetrieb im internationalen Vergleich, Erstellung allfälliger Optimierungsvorschläge;
4. Zur Personal und Personalentwicklung, z.B. Bewertung von Personalstand und Personalstruktur im internationalen Vergleich unter Bedachtnahme der in Z 6 definierten Aufgaben, Bewertung des Aufwandes des Personals in Forschung und Lehre, Einschätzung der von der Organisationseinheit getätigten Maßnahmen zu Personalentwicklung und Personalplanung, Beurteilung der Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung
5. Zur Ausstattung und Auslastung, z.B. Herstellung eines internationalen Vergleiches in der Beurteilung der Raum- und Ausstattungssituation (einschl. Ressourcenplanung), der Einschätzung der Finanzmittel für Lehre und Forschung, der Bewertung der Kapazitäts- und Auslastungssituation

6. Zu klinischen Aufgaben (bei Organisationseinheiten gemäß § 31 Abs. 2 und 3 UG), z.B. Einschätzung des Ausmaßes der Krankenbetreuung im internationalen Vergleich unter Bedachtnahme der Leistungsdefinition des AKH und Erstellung von Optimierungsvorschlägen

(3) **Stärken Schwächen Analyse:** Das Advisory Board soll einerseits eine Beurteilung der jetzigen Situation durchführen (sowohl der derzeit bestehenden Situation als auch der von der Organisationseinheit geplanten Entwicklung), andererseits eine Auflistung der künftigen Möglichkeiten für die Organisationseinheit unter Bedachtnahme des lokalen und nationalen strukturellen Umfeldes und der legislativen Gegebenheiten skizzieren. Folgende Punkte sollen dabei in die Analyse einfließen:

1. Die Bewertung von Struktur und Schwerpunktsetzung im internationalen Vergleich;
2. Stärken und Schwächen der Organisationseinheit in Hinblick auf deren Entwicklungspotential;
3. Bereits realisierte und zu planende Maßnahmen/Innovationen für eine Optimierung des Angebotes;
4. Entwürfe für Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen.

(4) **Stellungnahme der Organisationseinheit und Entwicklung eines Umsetzungsplanes:** Die Ergebnisse sind dem:der Leiter:in der Organisationseinheit zur Stellungnahme vorzulegen. Nach erfolgter Stellungnahme fasst das Advisory Board die gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 erhaltenen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Organisationseinheit in einem Abschlussbericht zusammen.

§ 4. Auf Basis des Berichts des Advisory Boards gemäß § 3 Abs. 4 hat das Rektorat in Zusammenarbeit mit dem:der Leiter:in der Organisationseinheit einen Entwicklungsplan mit Schwerpunktsetzung für die nächste Zielvereinbarungsperiode zu erarbeiten.

§ 5. In weiterer Folge übernimmt das Advisory Board eine "Monitoring Funktion" mit der Aufgabe, die Entwicklung im darauf folgenden Berichtszeitraum zu bewerten. Hierbei hat der Advisory Board – basierend auf schriftlichen Berichten – seine Einschätzung über den Prozessfortschritt der Organisationseinheit dem Rektorat mitzuteilen.

XII. Abschnitt – Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur besonderen Förderung und Integration von behinderten Mitarbeiter:innen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien in allen Belangen des universitären Lebens.

Einrichtung, Funktionsperiode

§ 1. (1) An der Medizinischen Universität Wien ist ein Beirat zur Förderung und Integration behinderter Mitarbeiter:innen und Studierenden (in der Folge kurz Beirat genannt) einzurichten.

(2) Die Funktionsperiode endet nach drei Jahren. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Beirates ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

Größe, Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Beirat setzt sich aus 14 Mitgliedern und bis zu 12 Ersatzmitgliedern zusammen, wobei die Behindertenvertrauensperson und der:die Behindertenbeauftragte jedenfalls aufgrund seiner:ihrer Funktion Mitglied des Beirats sind.

(2) Dem Beirat gehören nach Möglichkeit Vertreter:innen der folgenden Personengruppen an:

- Studierende und Mitarbeiter:innen mit Behinderungen der Medizinischen Universität Wien
- Studierende und Mitarbeiter:innen ohne Behinderungen der Medizinischen Universität Wien
- Vertreter:innen des Betriebsrats.

Bestellung der Mitglieder

§ 3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 2 mit Ausnahme der Behindertenvertrauensperson und des:der Behindertenbeauftragten werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern des Beirats gelten die Bestimmungen des Senats (§ 20 des I. Abschnitts) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 3 ein Ersatz zu bestellen.

Konstituierung, Vorsitzende:r

§ 5. Der Beirat ist von dem:der Rektor:in zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Mitglieder des Beirats wählen abweichend von § 21 des I. Abschnitts in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in, wobei zumindest eine dieser beiden Personen weiblich sein muss. Zudem kann auf Antrag des:der Vorsitzenden ein:e Schriftführer:in aus dem Kreis des Beirats bestellt werden.

Geschäftsordnung

§ 6. (1) Für die Sitzungen des Beirates gilt der VII. Abschnitt sinngemäß.

(2) Der/Die Vorsitzende hat den Beirat binnen angemessener Frist einzuberufen, wenn ein Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates, der Behindertenvertrauensperson oder des/der Behindertenbeauftragten der Medizinischen Universität Wien vorliegt, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr.

Aufgaben

§ 7. Die Aufgabe des Beirates ist, in beratender Funktion, die Förderung und Integration von Mitarbeiter:innen und Studierenden mit Behinderungen der Medizinischen Universität Wien in allen Belangen des universitären Lebens zu unterstützen. Die Aufgaben sind insbesondere folgende:

- Einsatz für behindertengerechte bauliche Maßnahmen und für behindertengerechte Ausstattung für Forschung und Lehre
- Erstattung von Vorschlägen für behindertengerechte Gestaltung von Studien an der Medizinischen Universität Wien
- Erstellung von Konzepten für die Aufnahme und Integration von Personen mit Behinderungen im Bereich der Medizinischen Universität Wien
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Förderung und Integration von Mitarbeiter:innen und Studierenden mit Behinderungen der Medizinischen Universität Wien.
- Einrichtung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen im Wirkungsbereich des Behindertenbeirats.

Anhörungs- und Einsichtsrecht

§ 8. (1) Der Beirat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Tagesordnungspunkten von Rektorats- oder Senatssitzungen angehört zu werden oder Anträge zu stellen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in seinen Aufgabenbereich fallen. Der Beirat hat das Recht, im Anlassfall bei den zuständigen Organen vorstellig zu werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats der Medizinischen Universität Wien haben das Recht, in sämtlichen Angelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, Einsicht in die entsprechenden Geschäftsstücke und Unterlagen zu nehmen, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Bericht

§ 9. Der Beirat hat die Pflicht, dem Senat und dem Rektorat auf Wunsch einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der über seine bisherigen Aktivitäten sowie über geplante Vorhaben im Rahmen seines Wirkungsbereiches Auskunft gibt.

XIII. Abschnitt – Richtlinien für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an der Medizinischen Universität Wien

Leitende Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Die Medizinische Universität Wien bekennt sich grundsätzlich zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine – soweit verwirklicht – möglichst gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesamten Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie im Klinischen Betrieb gewährleisten. Jede Form von benachteiligendem Vorgehen oder Verhalten gegen Menschen mit Behinderungen muss vermieden werden.

(2) Leitende Grundsätze für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind die Grundsätze des Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, idgF, und des § 2 Z 10 und 11 UG.

§ 2. Ziele der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an der Medizinischen Universität Wien sind:

1. gleichberechtigter Zugang zu allen Lehr- und Serviceangeboten für Menschen mit Behinderungen,
2. Abbau von rechtlichen, gesetzlichen oder formalen Barrieren für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Studien- und Arbeitsbedingungen
3. Abbau von baulich-technischen Barrieren,
4. Verbesserung der Karrierechancen für Menschen mit Behinderungen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich,
5. die Förderung und Integration der Forschung zum Thema Behinderung (Disability Studies) in Forschung und Lehre.

Umsetzungsmaßnahmen

§ 3. Die Medizinische Universität Wien sorgt durch geeignete Umsetzungsmaßnahmen dafür, dass die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen im Studienbetrieb berücksichtigt werden – zB. in Bezug auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernunterlagen sowie bei der Durchführung von Prüfungen.

§ 4. Die Medizinische Universität Wien minimiert die in ihrem Einflussbereich bestehenden baulichen, technischen und organisatorischen Barrieren für Menschen mit Behinderungen durch:

1. die Anwendung der Ö-Normen für barrierefreies Bauen und Gestalten – B 1600 iVm B 1601 bis B 1603 und weiterer Normen, welche für Menschen mit Behinderungen von besonderem Interesse sind – bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen;
2. die vordringliche Behandlung von Maßnahmen zum Abbau bestehender Barrieren in allen Bereichen.

§ 5. Bei der Gestaltung des Internetauftritts der Medizinischen Universität Wien werden die Grundsätze der barrierefreien Webgestaltung nach Maßgabe der Richtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative) und des W3C (World Wide Web Consortium) berücksichtigt.

§ 6. Die Medizinische Universität Wien ist bestrebt, die Einstellung von begünstigten Behinderten nach Maßgabe des Behinderteneinstellungsgesetzes zu fördern und diesen Mitarbeiter:innen mit Behinderungen ein barrierefreies Arbeitsumfeld bzw. ihren Möglichkeiten entsprechende Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel sind bereitzustellen.

§ 7. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass auch Mitarbeiter:innen mit Behinderungen an den für Universitätsangehörige angebotenen Maßnahmen zur Personalentwicklung teilnehmen können.

Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen

§ 8. An der Medizinischen Universität Wien sind eine Anlaufstelle für Studierende mit Behinderungen und eine Anlaufstelle für Mitarbeiter:innen mit Behinderungen, eingerichtet. Die Anlaufstelle für Studierende ist in der Studienabteilung (Behindertenbeauftragte), die Anlaufstelle für Mitarbeiter:innen in der Stabstelle Gender Mainstreaming und Diversity angesiedelt. Diese Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen bestehen jeweils aus mindestens einem oder einer Mitarbeiter:in.

§ 9. Die Anlaufstellen für Studierende und Mitarbeiter:innen mit Behinderungen erfüllen folgende Aufgaben (siehe auch Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/2024, 4. Stück, Nr. 4):

1. Beratung und Information der Studierenden sowie Mitarbeiter:innen der Medizinischen Universität Wien zu Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen,
2. individuelle Unterstützung in der jeweiligen Studien- bzw. Arbeitsplatzsituation,
3. Einsatz für und Mitwirkung an einer behindertengerechten Zugänglichkeit und Ausstattung der Gebäude der Medizinischen Universität Wien, Mitwirkung an einer behindertengerechten Planung von Neu- und Umbauten,
4. Zusammenarbeit mit den Behindertenvertrauenspersonen und den Betriebsräten des allgemeinen und wissenschaftlichen Personals zur Erreichung eines den Bedürfnissen von Mitarbeiter:innen mit Behinderungen entsprechenden Arbeitsumfeldes,
5. Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen,
6. konkrete Unterstützung Studierender mit Behinderungen in allen behindertenbezogenen Belangen des Studiums und des Studiumfeldes,
7. Initiierung und Unterstützung der Integration Disability Studies in Forschung und Lehre,
8. Initiierung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren,
9. interuniversitäre Kooperation zur Optimierung dieses Angebotes.

§ 10. Die Mitarbeiter:innen der Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen (§ 8) und die Behindertenvertrauenspersonen haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten von Rektors- und Senatsitzungen angehört zu werden und auch Anträge zu stellen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die deren Aufgabenbereich betreffen.

§ 11. Das Rektorat verpflichtet sich, die Mitarbeiter:innen der Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen (§ 8) sowie die Behindertenvertrauenspersonen in sämtlichen Belangen, die deren jeweilige Aufgabengebiete betreffen, zu informieren, beizuziehen und zu hören.

XIV. Abschnitt - Einbindung Absolvent:innen der Medizinischen Universität Wien (ALUMNI)

Präambel

Der Aufbau einer „lebenslangen“, institutionalisierten Beziehung zu ihren ehemaligen Studierenden gehört nicht nur zu den gesetzlich determinierten Aufgaben (§ 3 Z 10 Universitätsgesetz 2002) der Medizinischen Universität Wien, sondern stellt eine wichtige Herausforderung für ihre zukünftige Entwicklung dar. Die Absolvent:innen der Medizinischen Universität Wien haben eine hochqualifizierte akademische Ausbildung beendet und sind dadurch Multiplikatoren und Image-Träger:innen. Sie verfügen über Kontakte, Erfahrungen und ein Wissen, das sie im Rahmen eines Alumni-Netzwerks ihren Kolleg:innen und ihrer Universität zur Verfügung stellen können. Das Ziel der Alumni-Arbeit der Medizinischen Universität Wien ist es, die Kontakte der Absolvent:innen untereinander, zu den Studierenden und anderen Angehörigen der Universität zu stärken, um durch einen wechselseitigen Austausch von Gedanken und Erfahrungen sowohl die berufliche (Weiter-)Entwicklung der Absolvent:innen als auch die Leistungen der Medizinischen Universität Wien in Forschung, Lehre und Patient:innenbetreuung und damit ihren Ruf zu fördern.

Organisation

§ 1. Der Alumni Club ist die Wissens-, Dialog- und Karriereplattform für alle Studierenden, Absolvent:innen sowie für aktuelle und ehemalige Mitarbeiter:innen der Medizinischen Universität Wien. Ein vielfältiges Programm mit Podiumsdiskussionen zu aktuellen Themen, interdisziplinären Symposien und wissenschaftlichen Seminaren, Coaching-Angeboten und interessanten Kooperationspartnern, aber auch exklusiven Kulturveranstaltungen fördert die Vernetzung seiner Mitglieder. So besteht für die Clubmitglieder die Möglichkeit zur Verknüpfung von beruflicher Praxis und universitärem Dialog sowie zur Kontaktpflege sowohl untereinander als auch mit „ihrer“ Universität. Vor allem für Studierende steht der Alumni Club von Beginn des Studiums an als wichtiges Netzwerk zur Verfügung und begünstigt so die Entwicklung des „Alumni Spirits“ von Anfang an.

Der Alumni Club ist als Verein organisiert. Der Vorstand bestellt eine:n Geschäftsführer:in, die:der die Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Medizinischen Universität Wien ausübt.

Aufgaben

§ 2. Der Alumni-Club hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege einer Mitglieder-Datenbank,
2. Etablierung eines Community Denkens unter allen Absolvent:innen,
3. Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks von Absolvent:innen, das die Medizinische Universität Wien bei ihren Aufgaben unterstützt,
4. Förderung der medizinischen Wissenschaft und Praxis durch die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Universität und ihren Absolvent:innen,
5. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Absolvent:innen und der Universität und den Absolvent:innen untereinander sowie des Wissenstransfers, und der Weitergabe von Erfahrungen an Studierende.
6. Organisation von identitätsstiftenden Veranstaltungen,
7. Organisation von Weiterbildungsaktivitäten,
8. Erarbeitung spezieller Angebote für Club-Mitglieder.

§ 3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben gemäß § 2 in enger Kooperation und Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien.

XV. Abschnitt – Good Scientific Practice, Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien

Die jeweils gültige Version der Good Scientific Practice – Richtlinien ist auf der Homepage der Medizinischen Universität Wien unter <https://www.meduniwien.ac.at/web/rechtliches/good-scientific-practice/> veröffentlicht.

Die im Internet abrufbare Version stellt den rechtsgültigen Verordnungstext dar.

XVI. Abschnitt – „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

Karrieremöglichkeiten

Für die MedUni Wien ist es wichtig, für Forschung und Lehre Hochtalentierte zu fördern und zu signalisieren, dass diese Mitarbeiter:innen bei entsprechender kontinuierlicher Leistungserbringung eine langfristige Perspektive an der Universität haben.

Assoziierte Professor:innen bzw. Außerordentliche Universitätsprofessor:innen haben die Möglichkeit, im Wege eines „**verkürzten Berufungsverfahrens**“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 (UG) eine Professur zu erlangen.

Darüber hinaus bestehen Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen des Karriereschemas „**Qualifizierungsvereinbarung neu**“ („**QV neu**“), wobei das Angebot einer Qualifizierungsvereinbarung die Durchführung einer internationalen Ausschreibung voraussetzt (§ 99 Abs. 5 UG in Verbindung mit dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer:innen der Universitäten (KollV)). Die Zahl aller Karrierestellen gemäß § 99 Abs. 4 bis 5 UG muss prospektiv im Entwicklungsplan festgelegt werden (siehe Anhang zum Entwicklungsplan, die Stellen gemäß § 99 Abs. 5 finden sich im Entwicklungsplan unter Laufbahnstellen gemäß § 13b Abs. 3 UG).

Zusätzlich zu den Karrieremodellen von UG und KollV besteht an der MedUni Wien ein **internes Karrieremodell**, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs ein breiteres Spektrum an Karrieremöglichkeiten zu bieten.

Vorgangsweise „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 UG

Das Angebot einer Professur gemäß § 99 Abs. 4 UG setzt die Durchführung eines kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens voraus. Dadurch wird ein Karriereschritt möglich, der einerseits die Aspekte der Personalentwicklung und Frauenförderung, andererseits die Schwerpunkte der MedUni Wien, das Profil der Organisationseinheiten sowie die Qualität der Wissenschaftler:innen berücksichtigt und individuelle Karriereperspektiven schafft.

Folgende Eckpunkte sind die Grundlage für das „verkürzte Berufungsverfahren“:

1. Deckung im Entwicklungsplan

- Übereinstimmung mit der im Entwicklungsplan festgelegten Zahl an Stellen, die für ein verkürztes Berufungsverfahren in Betracht kommen;
- Beachtung des Frauenförderungsplans.

2. Anforderungsprofil

Eine Berufung gemäß § 99 Abs. 4 UG steht entsprechend qualifizierten **Assoziierten Professor:innen bzw. Außerordentlichen Universitätsprofessor:innen** offen. Die geforderten Qualifikationskriterien sind in den vom Senat auf Vorschlag des Rektors erlassenen Richtlinien „Qualifikationskriterien für Berufungen gemäß § 99 Abs. 4“ genannt.

3. Auswahlverfahren

a) Ausschreibung und Bewerbung

Die Ausschreibung der Stelle(n) erfolgt offen oder nach **Forschungsclustern und strategischen Themenfeldern (zusammen: „Schwerpunkten“)** durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der MedUni Wien zu veröffentlichen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal ist der Ausschreibungstext vorab zur Kenntnis zu bringen.

Der Senat ist über die erfolgte Ausschreibung zu informieren. Er hat für jeden Schwerpunkt die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs bzw. des fachlich nahestehenden Bereichs zu benennen.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Medizinischen Universität Wien zur Erhöhung des Frauenanteils unter den Universitätsprofessorinnen kann für einen Teil der vorgesehenen Stellen auch ein „Universitätsprofessorinnen-Call“ durchgeführt werden.

Der Bewerbung ist das entsprechende **Fact Sheet** ausgefüllt beizulegen.

b) Etablierung, Zusammensetzung und Organisation der Arbeitsgruppe

Der Senat hat für jede Ausschreibung eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die jeweilige Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:

- i. drei Vertreter:innen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,
- ii. zwei Vertreter:innen der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und
- iii. einer/einem Studierenden.

Der Arbeitsgruppe haben mindestens 50% Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung ist unverzüglich über die Zusammensetzung zu informieren (§ 42 Abs. 8a UG).

Die Mitglieder gemäß Punkt b) i. und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Punkt b) ii. und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozentinnen sowie Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zu entsenden.

Das Mitglied gemäß Punkt b) iii. und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern ist nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden.

Für die Arbeitsgruppe gilt der VII. Abschnitt sinngemäß.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n erste:n und zweite:n Stellvertreter:in zu wählen. Für die Wahl des:der Vorsitzenden und

seine:ihre Stellvertreter:innen gelten §§ 21 ff und für die Abberufung und den Rücktritt des:der Vorsitzenden § 24 des I. Abschnitts sinngemäß. Für die Verhinderung, die Abberufung und den Rücktritt der sonstigen Mitglieder der Arbeitsgruppe gilt § 20 des I. Abschnitts sinngemäß.

c) Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- **Sichtung der eingelangten Bewerbungen und Überprüfung** auf grundsätzliche Übereinstimmung mit den Qualifikationskriterien. Jene Bewerbungen, die die Qualifikationskriterien offensichtlich nicht erfüllen oder aufgrund unzureichend aufbereiteter Unterlagen für eine weitere Berücksichtigung formal nicht in Betracht kommen, sind auszuschneiden. Die geeigneten, fristgerecht eingelangten Bewerbungen sind den GutachterInnen zu übermitteln.
- Ist die Zahl der geeigneten Bewerber:innen besonders groß, ist eine Unterscheidung in geeignete und weniger geeignete Bewerber:innen durchzuführen (Kategorie I und II). Die Gutachter:innen sind über diese Einteilung im Anschreiben zu informieren und sind zu ersuchen, zumindest die Bewerber:innen der Kategorie I vergleichend zu bewerten.
- **Bestellung von mindestens zwei externen Gutachter:innen.** Bei Bedarf können ergänzende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachter:innen haben die Eignung der Bewerber:innen je Schwerpunkt im Hinblick auf die Qualifikationskriterien „Internationale Anerkennung als Forscher:in“ sowie „Forschung und Innovation“ nach einem ABC-Ranking (A – sehr geeignet, B – geeignet, C – nicht geeignet), wenn möglich vergleichend, zu beurteilen.
- **Vornahme eines ABC-Rankings** durch die Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Qualifikationskriterien „Ausbildung“, „Internationalität“ und „Lehre und Studierendenbetreuung“ sowie einer allfälligen „Tätigkeit in der universitären Weiterentwicklung und Selbstverwaltung“.
- **Vornahme eines Gesamt-Rankings** durch die Arbeitsgruppe aufgrund
 - der ABC-Rankings der Gutachter:innen zu den Qualifikationskriterien „Internationale Anerkennung als Forscher:in“ und „Forschung und Innovation“ *sowie*
 - des ABC-Rankings der Arbeitsgruppe zu den Qualifikationskriterien „Ausbildung“, „Internationalität“, „Lehre und Studierendenbetreuung“ sowie einer allfälligen „Tätigkeit in der universitären Weiterentwicklung und Selbstverwaltung“.
- **Erstellung eines begründeten Besetzungsvorschlages** für die jeweils zu vergebende/n Professur/en.

d) Anforderungen an den Besetzungsvorschlag

Der Besetzungsvorschlag ist auf Basis der ABC-Rankings der Gutachter:innen und der Arbeitsgruppe zu erstellen und nachvollziehbar zu begründen. Es sind nur jene Bewerber:innen in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen, die als für eine Professur geeignet eingestuft wurden. Der Besetzungsvorschlag hat die dreifache Anzahl an Bewerber:innen in Bezug auf die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen zu beinhalten.

Werden in einem Schwerpunkt mehrere Stellen gleichzeitig ausgeschrieben, ist ein „**Gesamt-Besetzungsvorschlag**“ zu erstellen, welcher für die ausgeschriebenen Stellen die dreifache Zahl an unterschiedlichen Bewerber:innen zu enthalten hat (d.h. bei drei ausgeschriebenen Stellen neun Bewerber:innen, bei zwei ausgeschriebenen Stellen sechs, etc). Ein Vorschlag mit weniger Bewerber:innen ist besonders zu begründen.

Zu jeder Sitzung der Arbeitsgruppe ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachweislich zur Entsendung eines beratenden Mitglieds einzuladen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal ist die Liste der eingelangten Bewerbungen und der Besetzungsvorschlag zur Kenntnis zu bringen.

e) **Auswahlentscheidung durch den Rektor**

Der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Bewerber:innen enthält.

Der Rektor hat die **Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs**, dem die jeweilige Stelle bzw. der Schwerpunkt zugeordnet ist, und den **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** sowie den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal vor der Auswahl einer:ines Bewerberin:Bewerbers zu der beabsichtigten Berufung **anzuhören**.

Die Bestellung der Universitätsprofessor:innen erfolgt durch den Rektor.

4. **Dringliche Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG**

- a) Zielgruppe sind Assoziierte Professorinnen und Professoren bzw. Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und -professoren, welche im Rahmen eines strukturierten Berufungs- oder Auswahlverfahrens einen Ruf an eine andere anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung oder ein Angebot einer leitenden Position in einer Einrichtung mit internationaler Sichtbarkeit aufweisen können (im Folgenden: „Rufwerberin“ oder „Rufwerber“).
- b) Bei dringlichen Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG nach diesem Punkt kommen die Regelungen der Ziffer 3 dieses Satzungsteils nicht zur Anwendung.
- c) Die Rufwerberin oder der Rufwerber informiert schriftlich den Rektor, dass ein Ruf mit einem aktuellen Angebot an eine andere anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung oder ein Angebot einer leitenden Position in einer Einrichtung mit internationaler Sichtbarkeit vorliegt oder zumindest eine erfolgreiche Verhandlung bereits geführt wurde.
- d) Der Rektor hat, sofern er die Einleitung eines dringlichen Berufungsverfahrens nach diesem Punkt in Erwägung zieht, den Senat über die Mitteilung der Rufwerberin oder des Rufwerbers gemäß lit. c) sowie über die beabsichtigte Einleitung des dringlichen Verfahrens zu informieren.
- e) Der Senat kann binnen vier Wochen ab der Mitteilung gemäß lit. d) eine Stellungnahme zur beabsichtigten Verfahrenseinleitung an den Rektor erstatten und hat dabei die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs zu definieren und einzubinden.
- f) Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß lit. e) hat der Rektor den Ausschreibungstext an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und an den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal zu übermitteln.
- g) Der Rektor kann nach Ablauf der Stellungnahmefrist des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes die Ausschreibung der Stelle im Mitteilungsblatt veröffentlichen. Darüber ist die Rufwerberin oder der Rufwerber zu informieren. Dem Rektor bleibt es jedoch unbenommen, von der Einleitung eines dringlichen Berufungsverfahrens nach diesem Punkt Abstand zu nehmen.

- h) Sind alle Ausschreibungskriterien durch die Bewerberin oder den Bewerber nachweislich erfüllt, leitet der Rektor die Berufungsverhandlungen ein. Der Rektor verhandelt nur mit Personen, die einen Ruf mit einem aktuellen Angebot an eine andere anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung oder ein aktuelles Angebot einer leitenden Position in einer Einrichtung mit internationaler Sichtbarkeit vorweisen können.
- i) Der Rektor hat vor der Besetzung der Stelle die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal zur beabsichtigten Besetzung anzuhören.
- j) Der Rektor trifft die Entscheidung über die Besetzung. Die Bestellung der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors erfolgt durch den Rektor.

5. Bestellung nach § 99 Abs. 4 UG

a) Rechte

- Vertrag als Universitätsprofessor:in
- organisationsrechtlich Mitglied der Gruppe der Universitätsprofessor:innen
- Recht auf eigenverantwortliche Ausübung von Forschung und Lehre

b) Dienstpflichten

Dienstpflichten sind Forschung, Lehre und administrative Tätigkeit; bei klinisch tätigen Ärzt:innen auch die Erfüllung der ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer Krankenanstalt.

c) Evaluierung

Alle 5 Jahre erfolgt eine Evaluierung der erbrachten Leistungen der Universitätsprofessor:innen (§ 14 Abs. 7 UG, VIII. Abschnitt).

XVII. Abschnitt – „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002

Präambel

Das Berufungsverfahren gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002 – UG sieht – zusätzlich zu den Berufungsverfahren gemäß § 98 UG und § 99 UG – eine Möglichkeit vor, um hochqualifizierte Forscher:innen verstärkt an die Medizinische Universität Wien zu holen, wenn sich die Gelegenheit bietet („opportunity hiring“). Um im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftler:innen rasch agieren zu können, ist eine Ausschreibung und vorherige fachliche Widmung dieser Stellen nicht erforderlich. Die Berufungsverfahren gem. § 98 UG und § 99 UG bleiben davon unberührt.

Grundlagen für die Besetzung einer Professur gemäß § 99a UG und Festlegung der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird

§ 1. (1) Grundlage für die Besetzung einer Professur gemäß § 99a UG ist die entsprechende Festlegung im Entwicklungsplan. Die Anzahl der Stellen ohne fachliche Widmung gemäß § 99a UG ist mit höchstens 5 % der Stellen für Universitätsprofessor:innen gemäß § 98 beschränkt.

(2) Beabsichtigt der:die Rektor:in eine Besetzung gemäß § 99a UG vorzunehmen, sind – im Wege des:der Vorsitzenden des Senats – die Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen im Senat und der:die Leiter:in der Organisationseinheit, dem:der die Professur zugeordnet wird, schriftlich zu informieren. Diese Information hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

1. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person einschließlich eines Lebenslaufes,
2. die für diese Professur beabsichtigte fachliche Widmung und
3. die beabsichtigte Festlegung der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll.

(3) Der:Die Leiter:in der Organisationseinheit, der die Professur zugeordnet werden soll, und die Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen im Senat können innerhalb einer Frist, die, sofern der:die Rektor:in keine längere Dauer festlegt, eine Woche beträgt, gegenüber dem:der Rektor:in individuell schriftlich begründete Einwände gegen den beabsichtigten Kreis der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll, erheben.

(4) Nach Ablauf der Frist legt der:die Rektor:in nach Würdigung allfälliger Einwände gemäß Abs. 3 den Kreis der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll, fest.

Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs und Durchführung der Auswahl

§ 2. (1) Der:Die Rektor:in informiert den gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Kreis der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs über:

1. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person einschließlich eines Lebenslaufes,
2. die für diese Professur beabsichtigte fachliche Widmung,
3. die Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a UG und
4. den Termin eines öffentlichen Vortrags der in Aussicht genommenen Person.

(2) Jede Person aus dem gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Kreis der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs kann innerhalb einer Frist, die, sofern der:die Rektor:in keine längere Dauer festlegt, zwei Wochen beträgt, gegenüber dem:der Rektor:in individuell schriftlich zur beabsichtigten Bestellung Stellung nehmen.

(3) Der:Die Rektor:in führt mit dem:der Kandidat:in für die zu besetzende Stelle nach Anhörung (vgl. Abs. 2) der Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, Berufungsverhandlungen.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sind in das gesamte Verfahren nach § 99a UG gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen einzubinden und insbesondere über die geplante Bestellung des:der Kandidat:in vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen zu informieren.

(5) Der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt gemäß § 99a Abs. 2 UG zunächst auf höchstens fünf Jahre befristet. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung

§ 3. (1) Der Antrag des:der Universitätsprofessor:in auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten vierten Jahr der Befristung als Universitätsprofessor:in (§ 99a Abs. 3 UG) gestellt werden.

(2) Der:Die Antragsteller:in hat einen Bericht über die bisher erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erstellen. Der:Die Rektor:in kann Vorgaben für die Gestaltung des Berichts über die Leistungen des:der Universitätsprofessor:in festlegen.

(3) Der:Die Rektor:in holt über den Bericht über die Leistungen in Forschung und Lehre mindestens zwei externe Gutachten ein. Die Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs gemäß § 1 Abs. 4 schlagen dem:der Rektor:in oder hierfür zumindest zwei fachlich ausgewiesene, unbefangene, externe Gutachter:innen vor.

(4) Kommt der:die Rektor:in auf Grundlage der Verfahrensergebnisse zu dem Schluss, dass eine unbefristete Verlängerung der Bestellung vorgenommen werden soll, so hört er:sie r dazu die Universitätsprofessor:innen des fachlichen Bereichs gemäß § 1 Abs. 4 zum Ergebnis der Qualifikationsprüfung an. Dem:Der Rektor:in obliegt auf Basis der eingeholten Gutachten und der Stellungnahmen die Entscheidung über die unbefristete Verlängerung.

XVIII. Abschnitt – Habilitation

Lehrbefugnis (*venia docendi*)

§ 1. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen (§ 103 Abs. 1 UG).

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 103 Abs. 2 UG).

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen gemäß § 103 Abs. 3 UG

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Habilitationsrichtlinien

§ 2. Der Senat erlässt auf der Website der Medizinischen Universität Wien zu veröffentliche „Habilitationsrichtlinien“, die die Durchführung des Habilitationsverfahrens konkretisieren (insbesondere allgemeine Voraussetzungen, Basisanforderungen im Bereich Forschung und Lehre, Abhaltung eines Habilitationskolloquiums, etc). Bei Änderung der Habilitationsrichtlinien sind Übergangsbestimmungen festzulegen.

Habilitationsantrag

§ 3. (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich auf elektronischem Weg an das Rektorat der Medizinischen Universität Wien zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten (vgl. § 103 Abs. 4 UG).

(2) Mit dem Antragsformular sind folgende Dokumente bzw Nachweise vorzulegen:

1. ein Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Doktoratsstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder allenfalls eine gleichzuhaltende Qualifikation, welche von der Habilitationskommission zu prüfen ist;
2. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der bisherige wissenschaftliche Werdegang ersichtlich ist;
3. das unterschriebene Formblatt „Personaldaten“;
4. ein amtlicher Lichtbildausweis als Identitätsnachweis;
5. alle bisher verfassten wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen, mit Kennzeichnung der habilitationsrelevanten Publikationen in einer diesbezüglichen Auflistung („Publikationsliste“);
6. die Habilitationsschrift bestehend aus mehreren im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Publikationen mit einer Ummantelungsschrift (kumulative Habilitationsschrift) bzw. in Form einer Monografie;
7. die klare Bezeichnung des ganzen wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis beantragt wird (im Antragsformular);
8. der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an der Medizinischen Universität Wien und/oder an einer anderen anerkannten in- und/oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, insbesondere unter Bezugnahme auf das Habilitationsfach;

9. die Vorlage vorhandener Lehrveranstaltungsevaluierungen über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
10. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Lehre;
11. der Nachweis der erfolgten Vergebührung.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise über sonstige Qualifikationen vorgelegt werden, wie z.B. ein Nachweis weiterer erworbener akademischer Grade (ergänzend zu Abs. 2 Z 1), ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Facharztprüfung oder ein Facharzt Diplom.

§ 4. (1) Ist der Habilitationsantrag unvollständig, weil die in § 3 Abs. 2 genannten Dokumente bzw Nachweise nicht vollständig vorgelegt wurden, ist ein Verbesserungsauftrag nach § 13 AVG zu erteilen. Das Rektorat hat Anträge zurückzuweisen, die nicht fristgerecht verbessert wurden, nicht in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder sich nicht auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen.

(2) Wird im Zuge der Prüfung der Antragsunterlagen offenkundig, dass die in den Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Wien näher definierten Basisanforderungen im Bereich Forschung und/oder Lehre nicht erfüllt werden, ist die:der Habilitationswerber:in schriftlich darüber zu informieren und auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Antrag zurückziehen oder das Verfahren bis zur Nachreichung weiterer Dokumente bzw Nachweise ruhend stellen zu können. Das Verfahren wird in diesem Fall auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt unter den dann geltenden Bedingungen weitergeführt. Äußert sich die:der Habilitationswerber:in nicht oder besteht sie:er ausdrücklich auf die Fortführung des Verfahrens, wird der gesamte Akt unter Hinweis auf die mangelnde Erfüllung der in den Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Wien näher definierten Basisanforderungen den Gutachter:innen vorgelegt.

Zusammensetzung der Habilitationskommission

§ 5. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessor:innen stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied (§ 103 Abs. 7 UG). Die Zahl der Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten (vgl. § 25 Abs. 9 UG).

Einer Habilitationskommission gehören an:

1. sieben Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben,
2. fünf Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozent:innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt:innen in Facharztausbildung zu entsenden. Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach den Bestimmungen des Frauen-

förderungsplans / Gleichstellungsplans der Medizinischen Universität Wien dem Verfahren beizuziehen.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sind verpflichtet, eine Erklärung über das (Nicht-)Vorliegen einer potentiellen persönlichen Befangenheit (gemäß dem „Leitfaden Befangenheit“ der Medizinischen Universität Wien) bekannt zu geben.

Bestellung der Gutachter:innen und Einholung von Gutachten

§ 6. Ist der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis vollständig und zulässig und wird das Verfahren auch nicht nach § 4 Abs. 2 ruhend gestellt, wird der gesamte Akt den Gutachter:innen vorgelegt.

§ 7. (1) Die Gutachter:innen müssen über jene Qualifikation verfügen, die es ihnen ermöglicht, die exzellente wissenschaftliche Leistung der:des Habilitationswerber:in zu beurteilen.

(2) Die Gutachter:innen sind verpflichtet, eine Erklärung über das (Nicht-)Vorliegen einer potentiellen persönlichen Befangenheit (gemäß dem „Leitfaden Befangenheit“ der Medizinischen Universität Wien) abzugeben.

§ 8. (1) Die Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs mindestens zwei Vertreter:innen des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachter:innen über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG).

(2) Ist eine Übertragung iSd Abs. 1 letzter Satz erfolgt, bestellen die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs die Gutachter:innen und beauftragen diese mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der:des Habilitationswerber:in auf Grundlage der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten binnen einer Frist von 6 Wochen ab Zusage. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Frist möglich.

(3) Die Gutachter:innen haben zu prüfen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei durchgeführt wurden, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen (vgl. § 103 Abs. 3 UG).

§ 9. (1) Nach Einlangen der beauftragten Gutachten werden die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs sowie die:der Habilitationswerber:in unverzüglich über das Vorliegen der Gutachten benachrichtigt.

(2) Die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG). Die:Der Habilitationswerber:in hat ebenso die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

§ 10. Um nähere Feststellungen zu den didaktischen Fähigkeiten der:des Habilitationswerber:in zu treffen, kann die Habilitationskommission zwei oder mehr ihrer Mitglieder, wovon mindestens eines davon der Gruppe der Studierenden angehören muss, mit der Abfassung eines Gutachtens zu der bisher erfolgten Lehrtätigkeit der:des Habilitationswerber:in binnen einer Frist von 6 Wochen beauftragen. Für die Erstellung des Gutachtens sind insbesondere allenfalls vorhandene Lehrveranstaltungsevaluierungen zu berücksichtigen. Es kön-

nen auch hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildungen und ähnliche Nachweise miteinbezogen werden, um eine Einschätzung der didaktischen Fähigkeiten der:des Habilitationswerber:in vorzunehmen.

Habilitationskolloquium

§ 11. (1) Auf Beschluss der Habilitationskommission ist zur Prüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten ein Habilitationskolloquium abzuhalten. Nähere Bestimmungen zum Ablauf des Habilitationskolloquiums sind in den Habilitationsrichtlinien festzulegen.

(2) Bestehen aus Sicht der Habilitationskommission Zweifel an den didaktischen Fähigkeiten bzw. an den Fachkenntnissen im Habilitationsfach der:des Habilitationswerber:in, kann mit Beschluss in jeder Lage des Verfahrens ein weiteres Habilitationskolloquium und/oder eine Lehrprobe angeordnet werden.

Entscheidung bzw. Beschlussfassung der Habilitationskommission

§ 12. (1) Die Habilitationskommission prüft die in den Habilitationsrichtlinien näher definierten allgemeinen Anforderungen sowie die Basisanforderungen im Bereich Forschung und Lehre und hat die Ergebnisse den Gutachter:innen zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 4 Abs. 2).

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen (§ 103 Abs. 8 UG) und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den vorgelegten Nachweisen, dem Habilitationskolloquium und einer allfälligen Lehrprobe in ihre Entscheidung einzubeziehen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis sind eine hervorragende wissenschaftlichen Qualifikation und didaktische Fähigkeiten der:des Habilitationswerber:in nachzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind dem Rektorat mit dem vollständigen Verfahrensakt unverzüglich zu übermitteln. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG).

Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

§ 13. (1) Das Rektorat hat aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission einen Bescheid über den Habilitationsantrag zu erlassen. Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§ 103 Abs. 9 UG).

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Medizinischen Universität Wien mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124 UG) zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 UG).

(3) Die:Der Habilitationswerber:in hat das Recht, nach Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach mittels rechtskräftigem Bescheid den Titel „Privatdozent:in“ zu führen. Privatdozent:innen stehen gemäß § 102 UG in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.

Doppel- bzw. Mehrfachhabilitation an der Medizinischen Universität Wien

§ 14. Habilitationswerber:innen, die sich bereits in der Vergangenheit an der Medizinischen Universität Wien habilitiert haben und nun an der Medizinischen Universität Wien ei-

nen Habilitationsantrag für ein anderes Fach als jenes stellen, für das an der Medizinischen Universität Wien bereits eine Lehrbefugnis erteilt wurde („Doppel- bzw. Mehrfachhabilitation“), haben nach dem Abschluss des vorgelagerten Habilitationsverfahrens eine durchgehende Publikationstätigkeit, insbesondere in dem neuen Fach, vorzuweisen und zusätzlich zu den Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 eine Auflistung jener wissenschaftlicher Arbeiten vorzulegen, die bereits in das vorgelagerte Verfahren eingeflossen sind. Unbeschadet von § 15 können wissenschaftliche Arbeiten, die bereits Teil eines anderen Habilitationsverfahrens waren, nicht erneut zur Habilitation eingereicht werden.

„Umhabilitation“ – Vereinfachtes Verfahren

§ 15. (1) Universitätsangehörigen, die sich im Dienststand der Medizinischen Universität Wien befinden und sich bereits an einer anderen in- oder ausländischen Bildungseinrichtung für ein ganzes wissenschaftliches Fach, das thematisch in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Wien fällt, habilitiert haben, kann auf Antrag in einem vereinfachten Verfahren die Lehrbefugnis für dasselbe Fach an der Medizinischen Universität Wien erteilt werden („Umhabilitation“).

(2) Der:Die Habilitationswerber:in hat dem Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis die Gutachten des früheren, positiv abgeschlossenen Habilitationsverfahrens anzuschließen. Die Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen gemäß § 8 können auf die Bestellung von neuen Gutachter:innen verzichten, sofern die Gutachter:innen des bereits abgeschlossenen Habilitationsverfahrens über jene Qualifikation verfügen, die es ihnen ermöglicht, die exzellente wissenschaftliche Leistung der:des Habilitationswerber:in zu beurteilen. Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts der Satzung bleiben davon unberührt.

(3) Die Gutachten aus dem vorgelagerten Habilitationsverfahren bilden nach Maßgabe von Abs. 2 die Grundlage für das vereinfachte Verfahren zur Umhabilitation. Ist die Vorlage der damaligen Gutachten nicht möglich oder entsprechen die Gutachten aus Sicht der Habilitationskommission nicht den an der Medizinischen Universität Wien zum Zeitpunkt der Entscheidung an der Medizinischen Universität Wien geltenden Anforderungen, kann das Verfahren nicht vereinfacht werden und es sind Gutachter:innen nach §§ 6ff zu bestellen.

(4) Die:Der Habilitationswerber:in hat zusätzlich zu den Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 den Nachweis der erfolgten Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen und ersichtlich zu machen, welche wissenschaftlichen Arbeiten in das vorgelagerte Verfahren bereits eingeflossen sind. Von den Habilitationswerber:innen wird auch nach dem Abschluss des vorgelagerten Habilitationsverfahrens eine durchgehende Publikationstätigkeit erwartet. Die nach der bereits erfolgten Habilitation publizierten Arbeiten sind getrennt auszuweisen. Die Basisanforderungen im Bereich Forschung und Lehre gemäß der Habilitationsrichtlinie der Medizinischen Universität Wien müssen jedenfalls erfüllt sein.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia